

m. B

erm.

Zus priv. Germ B. 418.

Der
See- und Handels-Stadt
Dankig

Besthe

Oder
Silckführ

So in = und aufferhalb Gericht
von allen und jeden
zu beobachten.

Dem Publico zum besten aufgelget

In

Des Rath Seelmanns Buchdruckerey/

Zur Langen- Fuhr/ bey der Stadt Dankig / Anno 1732.



Hist. Prusf. 148

354. d.

Vorrede.

SEilen der natürlichen Billigkeit
gemetz/ daß eines Orts Gesetze/ auch ande-
ren Publiquement communiciret werden / so
hat man hierin/ dann und wann und zwar aus der
Raison, an statt einiger alten und ohnbekanten
Wörter und Redens = Arten / neuerer und gang-
bahrerer sich bedienet und doch zugleich den vorigen
Sensum und rechten Verstand deutlich genug bey-
behalten/ damit in specie die Hoch = Deutschen von
dem eigentlichen Zusammenhang in Lesen eben-
falls profitiren und von fehlsamer Interpreta-
tion befreyet seyn können. Ubrigens aber so wird
dies Werck nicht nur denenjenigen / die Lößliche
Verordnungen zu unterstützen / sondern auch an-
dern/ welche sich selbigen zu conformiren pflegen/
wohlmeinend dediciret und zugleich versichert/ daß
man hinkünfftig noch etwas/ daß mit dieser Mate-
ria harmoniret und zu deren Eclairissement ab-
ziehlet/ durch die Presse ans Licht zu bringen ent-
schlossen.

1/



Der erste Theil.

Das I. Capitul.

Von Sachen/ die bey dem Rath gehandelt werden ;

Articulus I. Von der Ladung für den Rath.

In jeglicher Bürger und Einwohner / der für den Rath oder für die Aemter *citiret* wird / der soll also erscheinen / wie ihm durch den geschwornen Diener angesagt wird / es wäre dann / daß ihm Ehehaffte Noth / die er nicht allein anzeigen sondern auch beweisen soll / entschuldigte und soll es mit diesen Ladungen / wie in den gemeinen Gerichts = *Process* stehet / gehalten werden ; Geschehe es auch / daß der Kläger selbst aussen bliebe / so soll / nach Beschaffenheit der Sachen / der beklagte Theil *absolviret* und der Kläger in die Unkosten vertheilt werden.

Art. 2. Wie starck für dem Rath zu erscheinen.

Alle diejenigen / die fürm Rath Geschäfte haben / sollen nicht stärker / denn selb Zehende / mit ihren Freunden und Beystande für dem Rath erscheinen / bey Vermeidung ernstlicher Straffe / die sich **£. £.** Rath / nach Gelegenheit des Verbrechens / will vorbehalten haben.

Art. 3. Von Brieffen / die allein dem Rath zu erbrechen gebühren.

Es soll niemand sich unterstehen / irgend einige Brieffe / die an den Rath / Schöppen / Zünffte / gemeine Bürgerschaft / Zechenwerke oder an eine Versammlung lauten / zu erbrechen oder zu lesen / sondern ohne Verzug und Säumen / solche Brieffe oder Schrifften / dem Rath / oder zum wenigsten / dem Wort-führenden Bürgermeistern / getreulich zu Handen zu bringen und zu überreichen / pflichtig seyn / würde jemand diesen zuwieder solche Brieffe lesen und aufbrechen / das soll ihm an seyn Höhestes gehen. Wer sie auch also / ohne Vorbewust des Raths oder Bürgermeisters / annehmen und nicht überreichen würde / der soll / nach Erkantniß des Raths / ernstlich gestraffet werden. Dergleichen soll niemand solche und dergleichen Brieffe von sich schreiben / ohne des Raths Wissen / bey vorberührter Straffe / nach Ausweisung der Sachen ; Ebener gestalt soll es auch mit denen Schmah-Schrifften gehalten werden.

Art. 4. So jemand in des Raths Geschäften zu Schaden käme.

So jemand / wegen seines Amtes und Geschäfte / die er im Nahmen des Gemeinen Gutes und auf Befehl **£. £.** Raths getrieben / fortgestellet / unterhandelt und tractiret hätte / irgend in Schaden / Noth / Wiederwillen oder Verfolgung käme und sich in solchen Geschäften / treulich / aufrichtig und unverweiflich verhalten und dabey seinen eigenen Nutzen nicht gesucht hätte / so sollen und wollen ihn / in solchen / alle dieser Stadt Ordnungen
ver-

vertheidigen / schützen / vertreten und handhaben und in allen dem / was die Nothdurfft erfordern wird / mit nichten verlassen ; Wann auch jemand / in solchen der Stadt Geschäften / um Leib und Leben käme / so soll seiner hinterlassenen Wittib / so lange sie im Wittwen = Stande bleibet / aus dem Gemeinen Guthe / ein ehrlicher Auffenthalt verordnet / die Kinder aber / nach Belegenheit / versorget und versehen werden.

Das II. Capitul.

Von Bürgerlicher Verhaltung.

Art. 1. Dieser Stadt Bürger / kan anderswo nicht Bürger seyn.

Wer unser Bürger ist / der soll in keiner andern Stadt Bürger seyn / hat er aber anderswo Erbe und liegende Gründe / die ihm angestorben oder Schulden halber oder sonst durch irgend einen *Titul* angenommen wären / die mag er / ohne Schaden seines Bürger = Rechts / wohl haben und ihrer genießen.

Art. 2. Von Leistung Bürgerlicher Pflicht und Gehorsams.

Alle diejenigen / die in dieser Stadt zu Bürger = Recht sitzen und derselben Freyheiten / *Privilegien* und Nahrung gebrauchen und genießen / die sollen schuldig seyn / Bürgerlichen Gehorsam / Last und Pflicht / nachbahr gleich / zu tragen und sich dem Erkantniß *R. R.* Raths und aller Ordnungen . Schlüssen zu unterwerffen und dagegen keine Wieder = Rede / Befreyung / Außzüge oder Behelff / in keine Wege / wasserley Gestalt das immer durch Menschen Sinn erfunden werden möchte / zu suchen / fürzunehmen noch zu gebrauchen ; Auch soll kein Bürger sich unterstehen / etwas dergleichen / gegen der Ordnungen allgemeinen Schlüssen / zu Unterbrechung gemeiner Freyheiten und Wohlfahrt / anzustellen und auszubringen / vielweniger soll einen Fremden / dem das Bürger = Recht nicht gegönnet wird / verstattet werden / sich solcher Dinge zu gebrauchen oder anzumassen / dadurch er / ohne der Ord-

nungen Zulaß/ allhie wohnen/ des Gehorsams der Obrigkeit und der Stadt ordentlichen Gerichts-Zwang sich entziehen oder bürgerliche Freyheit und Nahrung treiben wolte / bey Verlust der Stadt und ihres Gebietes Wohnungen.

Art. 3. Von Bürgern/ die in Zeit der Noth aus der Stadt weichen oder dem Feinde beypflichten.

Wer in Krieges-Nothen und Anliegen oder sonst in sorglichen schweren Zeiten und Obliegen gemeiner Stadt / ohne Zulaß der Obrigkeit / aus Unser Stadt gezogen ist oder ziehen würde und die Stadt verliesse oder es mit Unsern Gegentheil hielte / der soll allhier nach der Zeit für Bürger nicht aufgenommen werden / es wäre dann daß er durch aller Ordnungen Erkantniß unschuldig erkläret würde und sich dessen vollkommen verantwortet hätte / und soll gleichwohl alle Schoß / Steuer und Hülffe / so wendenden Krieges aufgesetzt und durch gemeine Bürgerschaft ausgestanden / seiner Vermögenheit nach / Nachbahr-gleich / der Stadt geben und ausrichten / nach Erkantniß des Raths. Wer aber / in der Krieges-Zeit / dem Feinde beypflichtet / der soll wie ein Meindiger geachtet und darzu seines Halses und Gutes verlustig seyn

Art. 4. Von Heurathung / der Bürger-Kinder.

Es soll keine Tochter / bey Leben ihrer Eltern / oder eines von beyden / ohne Vorwissen und *Consens* Vaters oder Mutters / sich mit irgend einem Manne / öffent- oder heimlich zu verloben mächtig seyn; Würde sich aber irgend eine Dirne dargegen zu handeln oder zu Verachtung oder Unehhrung Vaters und Mutters sich dergestalt zu verloben unterstehen / so sollen die Eltern befugt seyn / die Tochter darentwegen gänzlich / dessen was sie von ihnen zu gewärtigen hat / zu enterben / wie auch gleichfals / wann ein Sohn / wieder der Eltern Willen / eine berüchtigte Person zur Ehe nehme / die Eltern den Sohn zu enterben befugt seyn sollen; Wann aber Vater und Mutter / beyde / mit Tode wären abgangen / so soll sich die
Toch-

Tochter/ so noch in Jungfräulichen Stande ist/ an keinen Mann verloben/ ohne ihrer nächsten Bluts = Freunde und Vormündere Rath und Bollwort/ bey willkührlicher Straffe des **L.** Rathes/ würde auch/ wegen solcher Verheurathung/ Zwispalt und Mißverständniß/ zwischen der Tochter und ihren Freunden oder Vormündern/ entstehen/ daß sie sich deßfalls nicht vereinigen könten/ wie ingleichen auch/ wann die Freunde oder Vormündere die Jungfrauen/ in ihren Köhr = Jahren/ von der Ehe zu lange abhalten oder ihnen/ wieder ihren Willen/ einen Mann aufdringen wolten/ daß alles soll stehen/ nachzugeben oder zu straffen/ zu des **L.** Rathes Erkänntniß.

Art. 5. Von den Stadt = Kindern.

Welcher Bürger oder Bürgers = Sohn sein Guth ohnnützlich durchbringet oder verzehret / dem soll der Rath zweene Vormünder geben / ohne welcher Wissen und Willen / er seines Guthes nicht mächtig seyn soll und würde ihnen hierüber jemand leihen oder borgen / dem soll man die Schuld nicht bezahlen und also soll Er / durch öffentlich publiciren / der Stadt kund gemacht werden ; Da die Freunde oder Vormündere solche ungerathene Kinder selbst nicht verklagen wollen / mögen sie es den *Instigatoren* anmelden / welche solches *ex Officio* fortzustellen schuldig seyn sollen.

Art. 6. Von denen die in ein Kloster ziehen.

Würde irgend eine Person / die Unser Bürger wäre / in ein Kloster ziehen wollen / dieselbe soll dadurch ihr Guth den nächsten Freunden / oder weme das zu rechte zukommet / nicht abhändig machen ; Erfordert es die Noth / daß solche Person eine Versorgung haben müste / das soll sie zuvor mit ihren Freunden abreden und was ihr alsdann mitgegeben wird / damit soll sie und das Kloster zufrieden seyn und dasselbe soll / vor den Eingange in daß Kloster / dem Rathe durch dieselben Personen und ihre Freunde angesaget und in das Rathes = Buch verschrieben oder sonst gerichtlich verwahret werden. Das

Das III. Cap.

Von Erben- und Liegenden-Gründen.

Art. 1. Niemand/ als Bürgern/ Erbe zuverkauffen.

Niemand soll Erbe oder liegende Gründe / binnen der Stadt und der Stadt Freyheit / jemanden anders / dann Unfern Mit-Bürgern / zu verkauffen und denen es zu verkauffen / vermöge der Landes-Constitutionen / zugelassen ist / wo dagegen gethan würde / so soll der Kauff an sich selbst nichtig und krafftloß seyn und der Bürger hundert Marck dem Rathe bestanden haben; Der Fremde aber mag sein Geld / so er etwa darauf gegeben hat / als eine andere schlechte Schuld / fordern und mahnen.

Art. 2. Die Erben in fremden Gerichten nicht zu versetzen noch zu beschwehren.

Niemand soll auf stehende Erbe und liegende Gründe in andern Freyheiten und Gerichten verpfanden / versetzen / noch beschwehren / anders dann in denen Gerichten / darinnen sie gelegen seyn und ob hiergegen gehandelt würde / das soll von Unkräften seyn und nach des Rathes Erkantniß gestrafft werden.

Art. 3. Die Schulden in der Rechten-Stadt / im Alt-Städtischen Gericht / nicht zu verschreiben.

Alle und jegliche Bürger / in der Rechten-Stadt wohnhaftig / wie auch sonst Fremde / Gesellen und Kauffleute / denen Unser Bürger in der Rechten-Stadt schuldig seyn / sollen keinerley Weise sich unterstehen / bekandte Schuld / auf der Alten-Stadt verschreiben zu lassen oder irgend einige liegende Gründe zu beschwehren und so wiederum; Wer dagegen thut / solche Verschreibung soll von Unkräften seyn.

Art. 4. Wann ein Erbe länger ist / dann das andere.

Ist ein Erbe länger / dann daß andere / wer dann länger mauern wil / der soll solch Mauer-Werck legen auf ihrer beyder Grund /
jedoch

jedoch auf seine selbst eigene Unkosten und wann sein Nachbar solch Mauer-Werck mit gebrauchen will/ so soll er verpflichtet seyn/ solches mit zu behalten und also soll man es mit allerley Mauer-Werck halten/ es wäre die Quere oder die Länge.

Art. 5. Wer mauren will/ wie er sich gegen den Nachbar verhalten soll.

So jemand ein steinern Haus wolte bauen lassen/ der soll es seinen Nachbarn ein Jahr zuvor ansagen/ damit sie zu solchen Bauen in Zeit sich schicken mögen/ mit ihm zu mauren und wäre es Sache/ daß seine Nachbarn nicht vermöchten zu bauen/ so mag dennoch der ihnen zuvor angesagt hat/ nach Verlauff des Jahres/ auf ihrer beyder Grund anheben zu mauren und wann er das geendet hat/ so soll er auf seinen End berechnen/ was es ihm gekostet hat und was seinem Nachbar von der Helffte gebühret heraus zu geben und ihm wieder zuehren; Und welcher Nachbar/ aus Unvermögenheit/ ein solches nicht wieder erlegen/ oder seinen Nachbar nicht bezahlen kan/ der soll/ von zwölf Marcken/ einen Marck Zinse bey seinen Erbe in das Stadt-Buch verschreiben lassen/ biß so lange/ daß solcher Zinß abgelöset wird und derselbe Zinß soll/ für alle Mann/ der erste in demselbigen seyn: Dies soll aber dahin verstanden werden/ wann beyde Nachbarn der Mauren gebrauchen/ daß alsdann der andere/ der anfänglich nicht mitgebauet hat/ so hoch als er der Mauer gebrauchet und sieben Schuh über die Rennen soll bezahlen oder bey seinen Erbe verschreiben lassen und das Geld verzinsen.

Art. 6. Niemand soll anders bauen/ als in Brandmauren.

Ein jeder der forthin Häuser oder Spicker bauen will/ binnen der Stadt Ring-Mauren/ der soll zwischen Brand-Mauren sein Gebäude richten/ wer dagegen thut/ der soll es wieder brechen/ oder der Rath soll es brechen und die Materie wegnehmen lassen und soll den Zimmerleuten und Maurern unter-

B

sagt

sagt seyn/ daß sie nicht in Fachwerck bauen/ bey Poen zehen guter
 Marck/ so offt sie dagegen handeln; Wer nicht vermag ein Brand-
 Mauren zu bauen/ der soll sich mit den Nachtbahrn/ des Raums
 halber/ oder sonst wie er kan/ vergleichen oder abfinden/ oder mag
 bey sein Erbe verschreiben lassen oder aber das Erbe verkauffen
 und binnen Jahr und Tag in gewehrende Hand bringen.

Art. 7. Von der Brand-Mauern.

In unbebaueten Räumen oder Stellen/ soll niemand ver-
 pflichtet seyn/oder genöthiget oder gedrungen werden/eine Brand-
 Mauer länger denn von sechzig Fuß in die Höhe/ aber über der
 Renne sieben Fuß und nur Ziegel-dicke aufzumauren/ sondern/
 wann er der Mauren gebrauchen und daran bauen will/ so lang
 und hoch er dann bauet/ so viel soll er schuldig seyn zu zahlen.

Art. 8. Von der Hoff-Mauer.

Die Hoff-Mauer soll auf beyderseits Nachtbahren Grunde/
 zween Schuh breit und dick im Grunde angeleget werden und/ biß
 an die Stein-Brücke oder Pflaster des Hoffes/ so dicke aufgeföh-
 ret/ darnach an jeder Seiten ein Viertel eines Schuhes abgesetzt
 und folglich anderthalb Schuh dick und vierzehn Schuh hoch auf-
 geföhret werden und solches auf beyderseits gleiche Unkosten und
 soll also beyden Nachtbahren die Hoff-Mauern zugehören; Wann
 aber solch erbaute Hoff-Mauer vorhanden wäre und einer de-
 rer Nachtbahren zu seiner Nothdurfft dieselbe brechen müste/ et-
 was schweres darauf zu bauen und höher aufzuführen/ alsdann
 soll der/ so die Hoff-Mauer zu brechen und stärker anzulegen be-
 nöthiget/ dieselbe auf seine eigene Unkosten brechen und aufführen/
 da sie auch dicker und stärker angeleget werden müste/ so soll der
 Brecher in seinen eigenen Raum/ und nicht in seines Nachtbahren/
 einrücken und also die Mauer erstlich vierzehn Schuh hoch auf-
 ziehen/darnach seinen Nachtbahr seine vorige Dicke der drey Quar-
 tieren des Schuhes frey bleiben lassen und auf dem seinen/ auf
 sein

sein selbst Unkosten/ nach seiner Gelegenheit/ seine Gebäude auf-
bauen und verfertigen; Da aber jemand der Nachbahren etwa
einige Blind=Wercke in die Hoff=Mauer ordnen wollen/ so soll es
demselben frey seyn/ jedoch eins um das andere/ damit ein Nach-
bahr so viel als der andere Vorthel haben möge.

Art. 9. Von Besichtigung der Bau=Herren.

Wo zween Nachbahren bauen wollen und Schelung zwis-
schen sich haben/ so soll man zwey Bau=Herren hinsenden/ mit
den Aelterleuten derer Maurer und Zimmerleute/ die bescheiden
und solcher Handel erfahren seyn; Wann auch grosse und wich-
tige Fälle sich ereignen/ so können auch der Stadt Baumeister mit
darzu gezogen werden und wie es die Besichtiger befunden/ ur-
theilen und sprechen/ dabey soll es bleiben; Da sich aber einer des
Spruchs halber beschweret fünde/ der mag sich an den Rath wend-
en. Wann die Bau=Herren gehen/ die Erbe zu besichtigen/ so
giebt man jeden Herren/ der mitgeheth/ in der Rechten=Stadt und
zwischen den Spickern/ einen Orts=Thaler. In der Alten=und
Vor=Stadt/ Langen=und Neuen=Garten/ einen halben Thaler/
denen Zimmerleuten und Maurern/ jeden Werck von der Besich-
tigung einen Marck und wann sie ein Erbe schätzen/ daß fünffhun-
dert Marck oder darüber werth ist/ jedern Wercke zwey Marck und
wanns unter fünffhundert Marck ist/ anderthalben Marck und
soll hierinnen zwischen der Alten=Rechten=und Vor=Stadt/ Lan-
gen=und Neuen=Garten kein Unterscheid/ sondern die Gleichheit
gehalten werden; Denen Dienern/ sämtlichen in der Rechten=
Stadt/ dreyßig Schilling/ auf der Alten=und Vor=Stadt/ Lan-
gen=und Neuen=Garten/ funffzig Schillinge und diese Unkosten
soll das Part/ so bruchfällig befunden/ zu erlegen schuldig seyn.

Art. 10. Von Kalck und Siegel zu rechter Maas und
Zahl zu lieffern

Damit einen jeden der mit uns gedencet zu bauen/ rechtfer-
tige Maas an Kalck und volle Zahl an Ziegeln wiederfahre/ so
B 2 legen

setzen und ordnen wir / daß diejenigen / so den Kalck verkauffen / vor eine Last Kalck zwölff schmaler Tonnen / sollen abmessen / wie auch die Ziegel-Meistere ein jeglich Tausend / ein voll Tausend / wohin sie die Ziegel führen / zu zählen und gewehren sollen und der Ziegel soll bey der alten Maaß bleiben und wohl gebacken werden und wo an Kalck und Ziegel weniger befunden / das soll für Fälscherey geachtet und gestraffet werden.

Das IV. Cap.

Von Schiffswerck / Schiffern und Schiffszolcke.

Wegen der Schiffsz-Ordnung soll es gehalten werden und für ein Recht allhier seyn / wie es von den sämtlichen Erb-Landseenn Ao. 91. geschlossen und in Druck verfertiget.

Art. 1. Von Schiffsz-Bauung.

Alle diejenigen / welche allhier auf der Lastadien Schiff bauen oder bauen lassen wollen / die mögen sie bauen von allerley guten und gesunden Holze und ein jeglicher soll bauen von guten Eysen / als solches nach Grösse des Schiffes möglich erkant wird.

Art. 2. Wo man Schiff bauen soll.

Man soll keine neue Schiffe bauen anderswo / dann auf der Lastadien / und so jemand ein alt Schiff verbauen wolte / der soll es auch nirgends anders bauen / denn auf der Lastadien / oder / wo daselbst nicht Raum seyn würde / auf der Brabanck / bey Poen zwanzig guter Marcken ; Auch soll niemand zimmern auf der Brücken / noch für den Speichern / oder darzwischen / bey zwey guter Marcken.

Art. 3. Wie Fremde und Bürger allhie Schiff bauen und verkauffen mögen.

Kein Fremder soll allhie Schiff bauen / er habe denn vorgängig zur Erlaubniß dem Rathe so viel gute Marck erlegt / auf so viel Lasten das Schiff gebauet wird / deßgleichen soll auch der
Büro

Bürger thun/ so er ein Schiff auf den Kauff will bauen; So aber der Bürger das Schiff ein Jahr und Tag bey der Stadt führen will/ so soll er nichts davon geben/ wann er es bauet; Einen Fremden soll auch frey seyn/ sein Schiff/ das er anhero eingebracht oder das er allhie erbauet/ zu verkauffen/ jedoch mit den Unterscheid/ daß unsere Bürger/ so sie wollen/ allewege die nächsten/ für andern Fremden / zu den Kauff seyn sollen; Derowegen wann der Fremde sein Schiff einem Fremden verkauffet hat/ soll er schuldig seyn/ solches öffentlich für dem Königl. Arthus = Hoffe anzuschlagen/ acht Tage lang und den Preis zu vermelden und alsdann soll den Bürger frey stehen/ binnen den acht Tagen einen Einspruch zu thun und in den Kauff zu treten/ doch daß er eben so viel darlege und gleiche Zahlung thue/ wie der Kauff mit dem andern gemacht ist/ bey Poen fünf und zwanzig guter Marck/ dem Rathe zu verfallen/ von dem Verkäuffer des Schiffes/ der den Kauff nicht/ wie oben stehet/ publiciret hat.

Art. 4 Wo die Schiffe zu bragen und zu stürzen.

Niemand soll sein Schiff bragen oder stürzen anderswo/ denn da die Brabanck von der Stadt dazu gemacht ist/ oder wohin es die Kämmerer / aus Befehl des Rathes/ verordnen werden/ bey Poen zehn guter Marcken.

Art. 5 Wer Schiffe/ so allhie zu Hause gehören/ führen mag.

Den Schiff-Rehdern dieser Stadt Bürgern soll frey seyn/ einen Schiffer/ welcherley Nation er sey / er habe auch Parthe im Schiffe oder nicht (doch/ daß er vorgängig das Bürger-Recht gewonnen habe) auf ihre Schiffe zu nehmen/ wie es ihnen zuträglich und gefällig/ vor diese Zeit und so lange es die Ordnungen dieser Stadt für rathsam befinden werden.

Art. 6 Wer Schiffe leuchten möge.

Niemand soll aus oder einleuchten/ mit einigen Schiffen/ er sey dann Unser Mit-Bürger/ im Fall der Noth/ da man auch

andere Leute gebrauchen müste / das soll mit Zulass des Präsi-
direnden Bürgermeisters geschehen / es wäre denn hohe Noth ver-
handen / daß den Zulass zu suchen die Gelegenheit nicht leiden könn-
te / so soll es zum Schaden nicht gerechnet werden.

Art. 7. Die Güther durch den Baum zu Schiffe zu führen.

Niemand soll einigerley Guth zu Schiffe führen / anders
denn durch den Baum bey dem Schlosse auf und ab / bey Verlust
des Guthes (es wäre dann / daß der Präsidirende Bürgermei-
ster bey Stopffung ein anders im Nahmen *L. L.* Rathes nach-
gebe) und soll davon der Stadt seine Pflicht thun / so daß er nichts
auf die Brücken schlage und nichts davon abnehme / bis daß er
das Guth gefrenet hat.

Art. 8. Von den Baum schliessen.

Es soll kein Baum-Schliesser / oder ander *Officiant*, die durch-
fahrende Schiffe oder Bordinge / über das was sich gebühret und
was ihnen gesetzt ist / seines Gefallens beschäzen und soll ihnen auch
solches in ihren Eynde / den sie jährlich beschweren / mit eingeknüpffet
werden und wo jemand dagegen handeln würde / der soll / nach Ge-
legenheit des Verbrechens und *L. L.* Rathes Erkantniß / ernst-
lich gestraffet werden.

Art. 9. Von der Schiffer Rechenschaft.

Ein jeglicher Schiffer / der ein Schiff / allhie zu Hauß gehö-
rig / führet / es sey klein oder groß / der soll von allen Reisen seinen
Redern und Freunden Rechenschaft thun / zum längsten 4. Wo-
chen / nach seiner Ankunfft.

Art. 10. Ohne der Schiffs-Freunde Willen nicht wieder
zu verfrachten.

Es soll kein Schiffer verfrachten / ohne seiner Rehder und
Schiffs-Freunde Wissen und Willen und ob jemand darüber wür-
de verfrachten / das soll keine Macht haben und er soll dazu / nach Ge-
legenheit der Sachen und zugefügten Schadens / gestrafft werden.

Art.

Art. 11. Wann die Schiffs-Kinder solten zu Schiffe gehelt.

Alle Schiffes-Kinder/ die ein Schiffer gewonnen hat/ die solten zu Schiff fahren an den erste Tage/ als ihnen von den Schiffer geheissen wird/ ob jemand hieran würde gebrechen und ohne Urlaub des Schiffers aus den Schiffe lauffen/ der soll vierzehnen Tage in Gefängniß sitzen; Auch soll der Schiffer kein Schiffs-Kind zur Arbeit oder in die Kost in das Schiff nehmen/ er habe dann zuvor die Heuer auf die Reise mit ihm gemacht/ bey Poen fünf guter Marcken/ die der Schiffer aus seinen Beutel verfallen seyn soll.

Art. 12. Von den Schiffs-Kindern/ die Tag und Nacht aus den Schiffe bleiben.

Welche Schiffes-Kinder/ ohn Wissen und Willen ihres Schiffers/ ein Tag und Nacht aus den Schiffe seyn/ daß der Schiffer oder Steuer-Mann mit zweyen seiner Schiffs-Kindern bezeugen mag/ denen mag der Schiffer/ so er will/ Urlaub geben und was der Schiffmann empfangen hat/ das soll er den Schiffer wieder geben und dazu soll der Schiffmann den Schiffer seine halbe Heuer ausrichten/ hat er des Geldes nicht/ so soll er vor jeden Verdung acht Tage in Gefängniß liegen/ auch soll der Schiffer von den Schiff-Leuten nicht gedrungen werden/ ihnen einiges Geld zu geben/ ehe das Schiff halb geladen ist.

Art. 13. Welch Schiffmann seine Führniß nicht schiffet.

Nachdem die Schiffer von etlichen Jahren her/ einen Mißbrauch unter sich eingeführet/ daß sie ihre und des Schiff-Volckes Führung/ vermöge des Salzes und Korn>Lasten/ angerechnet/ welches doch vor alters nicht gewesen/ so soll es hinfort wiederum auf das alte gebracht und den Schiffer und Steuermann jeden zwölff Tonnen/ den Officianten jeden sechs/ den Bothsleuten jeden vier/ den Böttiger/ Cajüten-Wächter und Kochs-Knecht/ jeden zwey Tonnen/ zugerechnet werden/ und soll ihnen solche Führung frey seyn/ wann sie die selbst schaffen oder kauffen/ wo nicht/

so mögen die Rehdere / dasselbe Raum zu ihren besten gebrauchen und soll der Schiffmann derentwegen nichts zu fordern haben.

Art 14. Von Speisung des Schiff-Volcks.

Ein Schiffer soll seinem Volcke / bendes Fleisch- und Fisch- Tages / zweyerley Gerichte und einerley Getranck geben / daran soll sich das Schiff-Volck genügen lassen / doch darff er ihnen kein Gebratens geben.

Art. 15. Von Irrung zwischen den Schiffern und Schiffsvolcke / außershalb Landes.

Ob es Sache wäre / daß ein Schiffer mit seinem Volcke Sche- lung hätte / außershalb Lande / in irgend einer der Hansee- Städte Haffnung / da der Teutsche Kauffmann liegt / da mag und soll man solche Sachen entscheiden / wosern man die Sche- lung nicht wiederum hiehero schiebet und verweist.

Art. 16. Von Bordinges-Führern.

Obwohlen die Bordinges-Führer dieser Stadt Bürgere und Einwohner für den Fremden billig den Vorzug haben / wann es aber dennoch an Unsern Einwohnern mangeln würde / so soll der Präsidirende Bürgermeister Macht haben / auch den Fremden solches nachzugeben / damit der See-fahrende Mann desto besser gefördert werden möge / doch mit der Bedingung / daß sie / nach alten Gebrauch / einen Gulden Ungerisch von jeder Reise den Ael- terleuten in die Busse legen sollen.

Art. 17. Wer für den Schaden stehen soll.

Ein jeglicher Bordinges-Schiffer soll sein Schiff in guter Ach- tung haben / damit des Kauffmanns Guth weder von oben noch unten / Wassers halber / möge beschädiget werden / da aber Scha- den geschähe oder sich zutrüge / durch seine oder der seinen Schuld oder Verwahrlosung / denselben soll der Besizer des Bordings gut thun / oder den Bording / dem Kauffmann / für seinen Scha- den / übergeben ; Ingleichen solle ein jeglicher / der Bordinge heuert /
einen

einen Mann/dem er vertrauet/welcher ihm daß Seine vor Dieb-
 stahl bewahret/ bey sein Guth setzen und verordnen/ würde es sich
 aber zutragen/ daß/ aus andern Zufällen/ der Bording oder das
 Guth möchte beschädiget werden/ das wird die Obrigkeit/ nach
 Gelegenheit der Sachen/ zu richten haben.

Art. 18. Wie daß Schiff und Bording sollen verwahret seyn.

Ein jeglicher Schiffer/ der Bording bedarff/ ein oder auszu-
 lossen/ derselbe soll erstlich sein Schiff auf der Rehdde mit zweyen
 guten Anckern und Tauen bewahren und alsdann mit seinem
 Volcke den Bording zu holen und wiederum bey das Hauß/Weich-
 sel-Münde/zu bringen verpflichtet seyn/ würde es sich aber zutra-
 gen/ daß der Bording bey dem Schiff/durch Gottes Wetter und
 Wind/ nicht liegen möchte/ alsdann soll der Schiffer ein gutes Tau
 hinter seinen Schiff ausgeben/ dem Bording zu Hülffe/ des soll
 ingleichen der Bording mit zweyen guten Anckern und Tauen ver-
 sorget seyn. Da aber ein Schiffer einen Bording würde bey sei-
 nen Schiff haben und er sein Schiff nicht wohl verwahret hätte/
 damit er den Bording möchte beschädigen und treibend machen/
 so soll der Schiffer für den Schaden und Bording haften.

Art. 19. Wie bald die Schiffe und Bording zu lossen.

Kein Bording soll schuldig seyn länger/ denn drey Tage / un-
 gelosset an der Brücken zu liegen/ sondern nach Ausgang der dreyen
 Tagen soll der Schiffer verpflichtet seyn/ den Bording zu lossen/
 oder/ da ers länger anstehen ließ/ sich derentwegen mit den Bor-
 dings-Führer zu vertragen; Ein jeder/ welcher sein Schiff an-
 fänget zu lossen/ soll schuldig seyn/ die Lossung fort binnen den näch-
 sten vierzehnen Tagen zu verfolgen und mit derselben immer fort
 zu fahren und unterdessen sich nicht unterstehen/ etwas aus dem
 Schiffe aus zu häckern/ bey Poen zehen guter Marck/ so oft jemand
 dagegen handelt/ es wäre dann/ daß es an den Trägern und Mes-
 sern mangelte.

E

Art.

Art. 20. Wann mehr in den Bording geladen/ als dem
Schiffe nöthig.

Würde ein Schiffer mehr Waaren / denn er in sein Schiff bringen kan/ in den Bording laden und auf die Rehde führen lassen/ so daß der Bording etliches Guth wieder zurücke führen müßte/ so soll der Schiffer den Bordings = Führer/ von jeder Last/ die wieder zurück geführet wird / zehen Groschen zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 21. An denen Tonnen nichts zu bevestigen.

Niemand soll Schiff oder Bording an Tonnen/ ausserhalb den Bollwercken/ auf die rechte Tieffe weisende/ bevestigen oder anbinden/ bey Verlust des Schiffes oder Bordings; Damit die gemelten Tonnen/ zum Schaden des gemeinen See-fahrenden Mannes/ nicht verschickt noch verrückt werden mögen.

Art. 22. Von Feuers-Gefahr/ von denen Schiffen abzuhalten.

Es soll in keinen Schiffen/ Rahnen/ Bording/ Schmacken und wie es Nahmen haben mag/ durchaus kein Feuer gehalten werden/ von der Brabanck an/ biß hinter den Theer-Hoff an den Zuschlag auf der Mutlau / wie auch im Graben hinter der Schafferey/ bey Poen zwener guter Marck/ so oft es geschicht/ wann auch dahero Schaden entstünde/ soll über die gesetzte Poen auch der Schaden/ nach Erkantniß des Raths/ erstattet werden; Es soll auch kein Schiff/ Bording und Schmacke zu Herbstzeiten / ehe dann der Frost angehet/ in der Mutlau zwischen der Brabanck und Zuschlage/ um Feuers-Gefahr willen/ gestattet werden/ sondern beneden der Brabanck oder ausserhalb den Zuschlage/ bey den Nobis-Krüge/ wie von Alters her gebräuchlich gewesen/ verwiesen werden/ bey voriger Poen.

Art. 23. Von denen fremden Waaren/ so zu dieser
Pfordte einkommen.

Welches Schiff durch Wetters- und anderer Noth halben einkommt und ungebrochener Last wieder weg wilt/ solches soll ihm

ihm

ihm/ wann es der Pfahl-Cammer die Gebühr erleget/ frey seyn;
 Ingleichen wer sonst seinen *Cours* hieher setzet und eingelauffen/
 aber/ nach erkundigter seiner Gelegenheit/ nicht lassen/ noch Marckt
 halten will/ dem soll/ nach entrichteten Pfahl-Gelde/ auch nicht ge-
 wehret werden/ mit ungebrochener Last/ wieder wegzulauffen:
 Ist aber die Last gebrochen oder ausgeleget/ so soll Marckt gehalten
 und die Waaren an Bürgere verkauffet werden/ wer dagegen weg
 und das Hauß ohne Paß vorbey lauffen würde/ der soll/ auf sol-
 chen Fall/ die geordnete und übliche Straffe der *Confiscirung* Schif-
 fes und Guthes zu gewärtigen haben.

Art. 24. Von Dielen nichts auszuschiffen.

Es sollen keine Dielen / auffer was zu Garnierung der
 Schiffe gehöret/ ohne Urlaub des Präsidirenden Bürgermeisters/
 ausgehen/ noch auf der Pfahl-Cammer angesagt genommen
 werden.

Das V. Cap.

Von Kauffmanns-Handelung.

Art. 1. Von ungewöhnlichen Ablagen.

Beym Haupt und an den ungewöhnlichen Stellen an der Weich-
 sel und Nerung/ so weit sich der Stadt Gebieth erstrecket/
 soll keine Ablegerung oder Verkaufung/ auch keine Umschiffung
 in einigerley Waaren verstattet werden/ bey Verlust des Guthes.

Art. 2. Mit was Waaren die Belehneten nicht handeln mögen.

Allen Lehn-Schreibern/ Brackern und anderē Belehneten soll
 gänglichen verboten seyn/ mit denen Waaren/ darzu sie belehnet
 seyn/ zu handeln und keine *Mascopay* derselben Waaren mit einen
 andern zu haben/ da aber einer unter ihnen bruchfällig befunden/
 der soll/ wegen des begangenen Mein-Endes/ zu gebührender
 Straffe gebracht werden und seines Dienstes verlustig seyn und
 dies soll auch dahin verstanden werden/ daß der Wagen-Schoß-
 Schrei-

Schreiber mit Klapholz und hinwiederum der Klapholz-Schreiber mit Wagen-Schoß nicht handeln und in diesen Fall soll Klapholz und Wagen-Schoß für eine Waare geachtet werden.

Art. 3. Keine Monopoliën zu gebrauchen.

Niemand soll *Monopoliën* mit einigerley Waaren treiben/ andern zum Verfang und Schaden/ bey Verlust des Bürger-Rechts und Entbehrung der Stadt/ zu ewigen Zeiten.

Art. 4. Blinde Käuffe sollen verbothen seyn.

Alle blinde Käuffe / auch ob sie auf Wieder-Kauff und dergleichen/ darüber nicht Maaß/ Gewicht/ Liefferung und Empfangung gehet/ sollen gänglich verboten seyn und gleich der Wucherrey gestraffet werden.

Art. 5. Von Wucher.

Wer sich seyn Geld versichern läset/ mit Erben/ Bürgen oder Pfanden/ der soll nicht höher Zins nehmen/ denn acht Marc acht Schott von Hundert / bey *Poen* des zehenden Theils des Haupt-Stuhls und Wiederkehrung des Buchers/ so oft als verbrochen wird; Der aber auf schlechte und blosser Handschrift sein Geld ausleihet/ der mag zwölff von Hundert nehmen; Das soll aber allein unter Handels-Leuten/ auch nicht auf jährliche Rente, sondern auf etliche Monat/ gemeint seyn und verstanden werden.

Art. 6. Von derer *Banquerouter Eysernen-Brieffen*.

Weilen die *Banquerouteren* sehr gemein werden/ dadurch viel ehrliche Leute in mercklichen Schaden und Nachtheil gesetzt und sich nachmahlen die *Banquerouter* mit Eysernen-Brieffen schützen wollen/ so soll hinführo/ vermöge der Stadt *Privilegien*/ ein jeder/ der sich auf den Nothfall solcher Brieffe zu gebrauchen vermeinet/ seinen Unfall/ daß er aus Gottes Verhängniß und nicht muthwillig oder aus eigenen Verschulden/ dahin gerathen sey/ für den R. Rath darthun und beweisen; Der solches nicht thäte/ der soll keiner *Moratorien* genießen.

Alrj

Art. 7. Daß die Frauen zu gesamtten Güthern/ gleich den Männern/ haßten.

Dieweilen Mann und Weib / nach Stamischer Erb = Gerechtigkeit und vermöge Culmischer Freyheit/ in ungetheilter Gemeinschaft ihrer Güther/ auf gleichen Beden und Verderb/ in gesamtter Hand und gleichmäßiger Gerechtigkeit/ sitzen/ so sollen auch alle Schulden/ die durch Kauffmannschaft und ander Gewerbe/ wie die Nahmen haben mögen/ gemacht werden/ aus ihrer beyder vollen Guthe / ohn alle *Prærogativen* / *Privilegii dotis*, oder einiger Gerechtigkeit der Mitgift/ oder anderer Begnadigungen/ die sonst in beschriebenen Rechten dem Fräulichen Geschlecht verliehen sind / bey Leben oder nach todter Hand / gegolten und gezahlt werden. Derowegen auch keine Frau/ die Unfere Bürgerin ist/ nach tödtlichen Abgange ihres Ehe = Mannes/ einige Enferne = Brief = fe/ *Moratorien* oder *Indulten* / dadurch sie dasjenige/ was sie zu ihrem Manne gebracht oder ihr bey Leben des Mannes angeerbet/ ihren Creditoren zum Schaden/ Verfang oder Verkürzung zum Vorauß nehmen möchte / zu geniessen haben soll. Da aber eine Frau / nach Absterben ihres Mannes/ die Schlüssel auf die Bahre legte und mit ihren täglichen Kleidern aus den Güthern ginge/ die soll sich damit von der Creditoren Zuspruch befreyet haben/ wolte man ihr aber das nicht trauen/ daß sie nichts mehr/ dann ihre tägliche Kleider/ aus den Güthern genommen hätte/ so soll sie sich dessen/ mit ihren Cörperlichen Ende/ zu entledigen schuldig seyn.

Das VI. Cap.

Von Freyheit der Wercke und Gilden.

Art. 1. Von Verfahrung des Werckes.

Welcher Handwercksmann sein Werck/ binnen dieser Stadt/ Jahr und Tag verfahret und den Werck nicht gleich gethan hat/ der soll das Werck aufs neue gewinnen.

Art. 2. Die Wercke sollen mit ihren Waaren nicht Kauff
schlagen.

Es soll kein Handwerker mit denen Waaren/ so zu seinen
Wercke gehörig/ kauffschlagen/ dieselbe wieder zu verkauffen/ bey
Verlust/ zum erstenmahl/ des vierten Theils der Waaren/ zum
andern/ die Helffte/ zum dritten/ des ganzen Gutes.

Art. 3. Wann einer den andern will aufstreiben.

So einer den andern in seinem Handwerke will aufstreiben/
der soll selber nach Brieffen ziehen/ damit er gedenckt ihn zu über=
winden/ will auch der andere/ zu Beschuz- und Handhabung sei=
nes Glimpfs/ selbst nach Beweis ziehen/ soll es ihm unverwehret
seyn/ kommt es dann/ daß derjenige/ der ihn hat wollen aufstrei=
ben/ niederfällig erkant würde/ der soll das mit zwanzig Marcken
zu verbüssen pflichtig seyn/ hat er des Geldes nicht/ so soll er/ vor
jeglichen Marck/ acht Tage mit Gefängniß gestrafft werden und
dennoch soll er dem versehrten Theil dasselbe vorm **E.** Rath
mündlich abbitten und soll auch/ wegen der Unkosten/ so einige An=
flage deswegen geschehen ist/ das Gegentheil zufrieden stellen und
wer also aufgetrieben wird/ soll unterdeß so lange in der Arbeit
bleiben und solche Aufstreibung ihm an seinen Ehren unverlez=
lich seyn/ biß er überwunden wird.

Das VII. Cap.

Von Mißhandlung.

Art. 1. Von Ungebühr in der Kirchen und auf den Kirchhöfften.

S Jemand in der Kirchen oder auf den Kirchhoffen einen an=
dern schläge/ der soll der Kirchen drey guter Marck verfallen
seyn/ so er ihn aber verwundete/ soll er der Kirchen sechs guter
Marck verbüssen und gleichwohl dem beleidigten Parth derentwe=
gen seine *Action*, bey den **E.** Rath/ vorbehalten seyn/ da auch je=
mand an solchen Stellen einiger begangenen Unfuhr oder Unzucht
überwie=
überwie-

überwiesen wird / der soll / nach Erkantniß des Rathes / gestraffet werden.

Art. 2. Von verbotenen Tragten / durch die Kirchen.

Wer Ferkel / Schweine / Körbe mit Fischen / halbe oder ganze Rumpfe Fleisch / oder sonsten andere ungewöhnliche Tragten / vor Mittag oder sonst unter der Predigt oder Vesper / durch die Kirchen träget / so sollen die Kirchenhüter / Leute darzu bestellen / die dasselbe Guth oder Tragten wegnehmen / die Helffte vor sich / die andere Helffte vor die Spitaler.

Art. 3. Von GOTTES = Lasterung.

Würde Jemand so vergessen seyn und GOTT und Sein Heiliges Wort lästern und höhnschlagen / derselbe / er sey Mann oder Weib / soll durch Erkantniß des Rathes / nach Gelegenheit der Sachen und Verbrechen / an den Leib oder Guth ernstlich gestraffet werden.

Art. 4. Von INFURIEN.

Hohe Injurien, die Bürgerlich geklagt werden / gehören zu des Rathes Erkantniß / würden sie aber Peinlich beklaget / so sollen sie an die Erbahren Gerichte verwiesen werden.

Art. 5. Von Schmähung in heiligen und ehrlichen Stellen.

Begebe es sich aber / daß zwey oder mehr Personen / für E. E. Rath / für Gericht / oder sonst in andern heiligen und ehrlichen Stellen / mit unehrlichen Worten / Schänden und Lästern / sich gegen einander vergreifen würden / das soll / nach Gelegenheit der Sachen / der Personen und Verbrechen / durch des E. E. Rathes Erkantniß / gerichtet und gestraffet werden.

Art. 6 Von Sammlungen und Aufzuehren.

Sammlungen und Partheyen soll niemand machen in der Stadt / da sie sind gegen Unsern Herrn den König / wieder die Stadt und E. Rath / bey Verlust seines Leibes und in weß Hause das geschehe und der die Bottschaft würbe / zu der Versammlung /
der

der

Der verliethret auch seinen Leib/ auch soll niemand solche fürwitzige und ungewöhnliche Versammlungen erwecken und machen/ dadurch Aufruhr und Gefährlichkeit unter den gemeinen Volck entstehen mag/ bey Verlust seines Höchsten.

Art. 7. Der Stadt Wehren und Vestungen nicht zu besteigen/ noch zu brechen.

Niemand soll der Stadt Plancken/ Zäune oder Wehren übersteigen/ bey Tage oder Nacht/ auch sich nicht unterstehen/ dieselben zu brechen oder zu beschädigen/ wer dagegen thut / so soll es zu des R. Rath's willkührlicher Erkänntniß stehen / solche Verbrechen/ nach Gelegenheit der That und Vorsazes / mit Geld büßen/ Gefängniß/ Verweisung/ auch bis an das Höchste zu straffen.

Anderer Theil.

Das I. Cap.

Von Gerichts- und Rechts-Sachen.

Articulus I. Niemand in fremde Gerichte auszuladett.

Setwa ein Bürger rechtliche Zusprüche zu den andern hätte/ der soll ihn beschuldigen binnen Landes vor seinen behörlichen Richter und wäre es Sache / daß einer den andern drünge oder ladete in andere Gerichte und derjenige/ der also gedrungen und geladen würde/ sich seiner Ehr/ Gleichniß und Rechtens nie geweigert hätte/ auch nicht weigern würde/ derjenige/ der also jemanden drängen/ beschweren und in fremde Gerichte laden würde/ der soll der Sachen gänglich fällig erkandt werden und der andere von seinen Zusprüchen befreyet seyn / also / daß darüber kein Rath noch Richter erkennen soll/ würde er aber über das etwas fürnehmen/ so soll er seines Bürger-Rechts bestanden seyn und der Stadt Freyheit ewiglich entbehren. Art.

Art. 2. Das Gericht nicht zu verändern.

Niemand soll binnen noch aufferhalb der Stadt / so weit sich ihre Gerechtigkeit erstreckt / weltliche Sachen wie die mögen genennet werden / sie seyn in Rechten verfasst oder nicht verfasst / das man in Latein *Litis contestationem* nennet / durch irgend einiges Auszeugniß ins geistliche Recht ziehen / auch keinem Geistlichen noch Weltlichen übergeben / verkauffen oder auftragen / damit das Gericht zu verwandeln / bey Verlust der Sachen.

Art. 3. Die Sachen zu enden / wo sie angefangen.

Wo man in eine Sache gerichtlich getreten und der Krieg zu rechte bevestiget ist / der mag das verzeichnen lassen / und darnach / so von dem Haupt *Articul appellirt* würde / gehe es sowohl um das Bey-Urthel / als Haupt-Urthel / wie recht ist / es wäre dann / daß solch Bey-Urthel die Krafft eines End-Urthels haben möchte.

Art. 4. Weme Sachen nicht aufzutragen.

Einem jeglichen / der Unsers Gerichts in-oder aufferhalb der Stadt ist / soll verboten seyn / seine Sache / die zu Unser Stadt-Gericht gehörig / einem andern / der dieselbe anders / dann Unsern Gerichten und Gerechtigkeit gemäß / fördern wolte / zu verkauffen oder aufzutragen / auf daß der Stadt oder ihren Einwohnern / daraus keine Hinderniß / Verdruß oder Schaden entspringe oder wachse ; Wer dagegen thut / der soll seines Rechtens / wieder das Parth / bestanden seyn.

Art. 5. Daß man geistliche Personen / zu Mächtigen / Vorgesprachen oder Anwaltern / nicht gebrauchen möge.

Niemand soll bey Gericht oder vor dem *E. Rath* dieser Stadt und so weit sie ihre Gericht ausbreiten irgend einen Geistlichen zu einem Mächtigen / Vorgesprachen oder Anwaltern / gebrauchen oder haben ; Wer aber darwieder thut / so oft es geschieht / soll zehen guter Marck verfallen seyn und der Geistliche gleichwohl nicht zugelassen werden.

D

Art. 6.

Art. 6. Wie man *Juramentum Calumnie*, oder den Eyd vor Gefährde / schweren soll.

Der Kläger schweret / daß er eigentlich glaube und gewißlich davor halte / daß er eine billige und rechtmäßige Ursach habe / zu rechten und nichts gefährliches fürnehme oder begehre.

Zum andern / daß er auf alles / was er der Sachen halben wird gefragt werden / die pure lautere Wahrheit will anzeigen und nichts gefährlicher Weise leugnen oder verneinen.

Zum dritten / daß er auch nicht fürsätzlich falsche Beweise fürnehmen / gebrauchen oder sich damit behelffen will / es sey mit Instrumenten oder Zeugen / oder wie sonst die Beweise möchten genennet werden / auch / daß er keinen Beweis will führen / nur die er in der Wahrheit zur Sachen dienlich und nothwendig wird befinden / vielweniger sich mit undienlichen überflüssigen Aufzögerungen muthwillig verlängern.

Zum vierten / daß er den Richter mit Gifft und Gaben nicht habe *corruptiret* oder verkehrret / auch nicht will verkehren / ihm auch nichts verheißen noch geben / weder selbst noch durch jemand anders / in der Meinung / daß er ihm ein Urthel zum besten finden und sprechen solle.

Der Beklagte schweret / daß er gewißlich dafür halte / daß er genugsam befugt / sich den Kläger zu wiedersetzen und gegen ihn aufzulehnen / folgendes soll er schweren / daß er sich / in seinen *Exceptionen* und *Schutz = Reden* / so verhalten will / als der Kläger in seiner Klage / mit Verhölung aller *Articul*, wie oben gestellet; Endlich sollen Kläger und Beklagter das alles was sie also ausgesagt betheuren / daß es wahr sey und sie also vestiglich halten wollen / als ihnen Gott helffe und Sein seligmachendes Wort.

Art. 7. Von Beschwerung der Handschrift.

Wann hinfüro bey dem Gerichte eine Handschrift soll beschworen werden / so sollen die Formalien desselben also gesetzt und gebraucht

braucht

braucht werden/ daß Zeuge nicht anders weiß und vestiglich glaube/ als daß solches N. N. Siegel und Handschrift sey; Wann auch die Debitoren ihren Creditoren der Schuld und Handschrift geständig sind/ so sollen alsdann solche Handschriften/ ohne alle andere Bedingung/ kräftig und mächtig seyn.

Art. 8. Von Echtschafften Eyden.

Auf die Echtschafften Eyden soll hinfort in diesen Formalien geschworen werden/ daß N. dessen oder dessen N. Vater und Mutter Ehelich zusammen gegeben oder gekommen sind und N. N. der oder die in solcher wehrender Ehe geboren und von Vater und Mutter für Kind echt und ehelich gehalten worden.

Dieweilen auch unnöthige und überflüssige Eyde/ so viel möglich/ zu verhüten und abzuschneiden und solche Echtschafft eines andern ohne das mit zweyen zeugbahren Männern muß beschworen werden/ auch dieselbe eigene Sibbe für sich allein zu rechste nichts probiren kan/ so sollen forthin bey Gerichte solche selbst eigene Sibbe und Eyde nicht zugelassen sondern gänzlich aufgehoben seyn und bleiben.

Art. 9. Von der Zeugen Eyde.

Die Zeugen sollen bey dem Gerichte nicht mit doppelten Eyden belegt werden/ sondern es soll der Eyd in diesen Formalien geschworen werden: Dieweil ich N. durch Gottes und Rechts Verordnung willen/ zum Zeugen hierzu erfordert/ so schwere ich/ daß in der ganzen Sache zwischen N. und N. so viel ich darum befraget werde und mir bewust ist/ meine Wissenschaft und Wahrheit getreulich aussagen soll und will/ für beyde Partheyen/ und solches nicht unterlassen noch anders thun will/ weder um Lieb und Leid/ noch um Gaben/ Geschenk/ Freundschaft/ auch nicht Haß/ Neid und Feindschaft/ auch nicht um irgend einer Furcht willen/ oder daß ich gelehrt und unterrichtet worden wäre/ was ich zeugen/ aussagen oder verschweigen solte oder um anderer Ursach willen/ wie die Nahmen haben mögen/ sondern allein zu

Steuer der Wahrheit und Gerechtigkeit/ treulich und ohngefährlich meine Wissenschaft ablegen will/ daß mir Gott helffe und Sein Heiliges Wort.

Und wann nun jemand von einem Zeugen diesen obbeschriebenen End abnehmen will/ der soll schuldig seyn/ dem Zeugen stracks die Frag-Stücke zu übergeben/ damit er wissen möge/ worüber er zeugen und wie er/ ohne Verletzung seiner *Conscience*, den End leisten solle; Sonsten soll/ nach geleisteten diesen End/ da die Parten denselben nehmen wollen/ den Zeugen in derselben ganzen Sache weiter kein ander End abgedrungen werden.

Art. 10. Von Zögen an mächtige Stellen/ oder sonst.

Zeucht sich jemand zu mächtigen Stellen/ oder sonst anders wohin und verfährt nicht mit denselben seinen Zeugen/ so gehe es um die Zeugen/ wie recht ist/ dennoch unschädlich des andern seinen Zeugen/ wofern er damit zu recht fortfahren kan.

Art. 11. Von Wieder-~~Er~~legung der Gerichtlichen Unkosten.

So sich Zweene mit einander allhie in Rechten begreifen/ welcher Part der Sachen niederfällig wird/ das soll dem Part/ so sich aus der Sachen/ darum sie unter sich gerechtet haben mit Urthel und Recht gebrochen und die *Expensen* auf den Gerichts-*Process* gewand/ schuldig seyn zu erstatten/ doch also/ daß der Überwinder alle solche Unkosten den Ehrbaren Gerichten schriftlich einbringe/ welche der Schöppe soll Macht haben fürder zu erkennen und zu mäßigen; Die aber so nicht genugsam Erbgesessen sollen für die *Expensen* und Unkosten Bürge setzen und die so Erbgesessen sollen sich verpflichten/ bey ihren Erben und liegenden Gründen/ daß sie den Triumphirenden Part die *Expensen* und Unkosten erlegen wollen.

Das

Das II. Cap.
Von Pfennig-Zinsen.

Art. 1.

¶ In jeder Bürger mag auf sein Erbe Geld nehmen/ zu Pfennig-Zins von Bürgern und Einwohnern / als wie er es zu seinem besten Nutzen zu wege bringen kan; Es soll aber auf ein Erbe nicht mehr dann ein Pfennig-Zins sein / darum niemand mehr Zins soll auf sein Erbe nehmen/ als von einem Manne/ und so er mehr Geld auf das Erbe nehme/ denn von einem Manne/ nemlich auf die Verbesserung/ so soll weder die Verbesserung noch andere Versicherung dem Pfennig-Zins *præjudiciren* oder verfänglich seyn können/ sondern der Pfennig-Zins soll vor allen vorgehen/ er sey so hoch aufgelauffen/ als er könne und wolle.

Art. 2.

Es soll aber kein Pfennig-Zins höher / als acht und einen dritten Theil von Hundert / in die Erb-Bücher gesetzt und ver-schrieben werden / kan es aber jemand besser Kauff bekommen/ das ist ihm hierdurch nicht abgeschnitten.

Art. 3.

Wer seinen Zins auf bestimmten Tag nicht abträget / so mag der Creditor/ der den Pfennig-Zins auf dem Erbe hat / binnen vier Wochen hernach/ durch zwey gute Männer/ ehrliche und zeug-bahre Bürger/ den Zins an dem Erbe mahnen lassen und wann dieselben solches auf die darzu verordnete Tage / wie hernach folgt/ bey dem Erb-Buche würdeneingezeuget haben/ so soll derselbe verfassene Zins bey das Erbe verschrieben und von solchen bey-geschriebenen Zins/ von den rechten Tag anzurechnen/ ferner Zin-se gegeben werden und solches ordentlicher Weise / ohne andere Weitläufigkeit und Rechts-Ceremonien/ zu verrichten/ sollen vier sonderliche Tage im Jahr / als allwege der nächste Sonn-
abend

abend nach den *Quatember* zu solcher Einzeugung und Beschreibung des Pfennig-Zinses angelegt und gehalten und dazu des Raths Glocke vorgängig geläutet werden / damit es Jedermänniglich kund und offenbahr und ein jeder / der daran *interessiret* ist / sich darnach zu richten und mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen haben möge und stehet dann zu des Creditoren Gefallen / nach obbesmelter Mahnung / des verwichenen Jahres verlassenen Zins zu dem verordneten Tagen / des ersten / andern / dritten oder vierten *Quatemberis* einzeugen und verschreiben zu lassen und soll also den verlassenen Zins zu verschreiben und von dem rechten Zins-Tage an / wie der im Erb-Buch bestimmt / ferner Zins geben / wie oben gemeldet.

Da aber der Pfennig-Zins / von zweyen / dreyen / vieren oder mehrern Jahren verlassen / so mag der Creditor wohl den verlassenen Zins mahnen und / zu welchen *Quatember* Tag ihm gefällig / einzeugen und verschreiben lassen / er kan aber von den Erbe nicht mehr fordern / als die bloß verlassene Zinsen und gehet alsdann erst die neue Verzinsung der verlassenen Zinsen / von den Tage des Jahrs anzufangen / wann sie bey das Erbe verschrieben werden. Wer sein Haupt-Geld von eines andern Erbe abfordern will / derselbe soll den Schuldener solches durch zweene ehrliche zeugbahre Bürgere ein halb Jahr / vor den rechten Zins-Tage / aussagen und folglich bey Gericht einzeugen lassen / und alsdann soll der *Debitor* ein halb Jahr / von den Zins-Tage anzurechnen / Frist haben / zu Ablegung des Geldes / woforne er es dann / nach Verlauff des halben Jahres / nicht erlegte / so soll der Stroh-wisch ausgestecket und den *Debitorn* der Auß- und Eingang zu den Erbe verboten werden / damit er sich darnach zu richten habe / daß er / nach Außgang dieses folgenden halben Jahres / ausstecken bleibe / ob sich ein Kauffmann dazu finden wolle.

Wann er nun einen Kauffman hat / so nimmet er aus der Bezahlung sein Geld / so viel ihm gebühret / ist was übrig / so soll es den
Debitorn

Debitorn zugekehret werden und ihm gleichwohl der Einspruch/ binnen Jahr und Tag/ frey seyn/ würde sich aber jemand finden/ der das Erbe zu kauffen Lust hätte/ soll alsdann/ nach Verkauf des halben Jahres/ dem Creditorn frey seyn/ das Erbe an sich zu nehmen/ entweder wie er sich mit dem Schuldner darum vertragen kan/ oder auch ohne des Schuldners *Consens*, so hoch als seit Haupt-Geld und veressene Zinse anlauffen/ und solches soll bey Gericht verschrieben werden/ wie hoch er das Erbe nimmt und die Verlangung darauf erfolgen/ mit dem Bescheid/ daß von der Zeit an den Debitorn und seinen nächsten Erben und Verwandten/ wie auch den Creditorn/ so in die Verbesserung zu treten bedacht/ Jahr und Tag zum Einspruche frey und vorbehalten seyn/ aber von der Aussage an/ soll der Haupt-Stuhl dasselbe Jahr/ weil der *Process* währet/ gleichwohl verzinset werden.

Art. 5.

Der *Debitor* aber/ wie oben berührt/ nach Ausweisung des bestimmten halben Jahres/ indem der Strohisch ausgesteckt/ soll/ ohne alle Wiederrede/ das Erbe räumen und die *Execution*, ohne Theilung/ keine fernere Zeit oder Frist/ würcklich gepflogen werden und alsdann soll auch zugleich der Pfennig-Zinß von demselben Erbe aufhören/ folgendes mag der *Creditor* das Erbe selbst bewohnen/ vermiethen/ biß er einen Kauffmann findet/ will Ers nicht verkauffen/ auch selber nicht annehmen/ sondern dem *Debitor* mit zum besten länger halten und an Stelle des Pfennig-Zinßes den Haus-Zinß davon nehmen/ das stehet zu seinen Gefallen und kan sich mitterweil der *Debitor* selbst mit mehrerer Gelegenheit um einen fürträglichen Kauffmann umsehen.

Art. 6.

Wann auf einen halben Erbe Pfennig-Zinsere seynd und ein ander in der freyen Helffte wohnet/ der soll gleichwohl schuldig seyn/ den Strohisch zu leidē und der das beschwerte Theil bewohnet/ dem *Creditori* den Zinß zu geben/ biß sich derselbe mit den Herrn
der

der andern Helffte vertragen/ oder dieser die beschwerte Helffte an sich bracht und sich Gerichtlich verlangen lassen/ oder aber beyde Besitzer durch eine Sagung von einander geschieden seyn; Gleichfalls soll es gehalten werden in dritte Parthen / vierte Parthen/ und also fortan nach *Advenant*.

Art. 7.

Nachdem der *Creditor* in Auszahlung seines Geldes nicht auf des Schuldners seine Person siehet / sondern auf das Erbe / als sein eigentliches Pfand und Versicherung / so soll er sich auch an dem Erbe seiner unvergoltene Schuld erholen und ferner auf des *Debitoris* Person / oder andere seine Güther / zu sagen oder zu sprechen / nicht befugt seyn und wann das Erbe durch Brand / oder andern Zufall / zu nichte würde / so mag er sich an dem Grund erholen / so gut als ers weiß und der Schuldner kan sich damit freyen.

Art. 8.

Wann aber von Empfangung derselbe / der das Geld auf Erbe austhun will / sich befürchtet / daß künfftig das Erbe / so viel als seine Haupt-Summa und Zinse austragen / nicht werth seyn möchte und der andere dem das Erbe zugehörig / nebst den Erbe / auch andere seine Güther und Person verpflichten würde / auf daß er so viel desto eher Geld darauf bekommen möchte / so soll der *Debitor* künfftig demjenigen / was er *pacisciret* / bewilliget und angenommen / die gebührende Folge / wie sich zu rechte eignet / zu leisten schuldig seyn.

Art. 9.

Auch soll bey keinem Erbe etwas vernotelt oder Zettel bengelegt werden / ohne der Parthen / denen das Erbe gehöret / *Consens* oder Bewußt / es geschehe dann durch des Parths *Contumaciam*.

Art. 10.

Wann auf eines Mannes Güther gerichtliche Besatzung geschehen ist / so kan er nachmahlen auf sein Erbe und liegende Grund

Grund

Grund seinen Creditoren zum Nachtheil keinen Pfennig-Zins nehmen oder verschreiben lassen und ob es durch irgend einen Unterschleiff geschähe/ indeme solche Erbe nicht frey seyn/ so wäre es nichtig und krafftloß; Es soll aber der Besitzer die Besatzung auch alsobald an das Erb-Buch aufzeichnen zu lassen schuldig seyn/ damit ein ander für Schaden gewarnet werde.

Art. 11.

Diejenigen/ die das Geld auf Erben ausmeckeln/ sollen nicht mehr als drey Pfennig von dem Marck zu ihrem Genuß haben/ bey Poen eines guten Marcks/ so oft sie darüber handeln; Es könnte jemand mehr bedingen/ welche aber mehr Genuß nehmen/ als gesetzt/ sollen über die guten Marck auch das/ was sie zu viel genommen/ verfallen seyn.

Art. 12. Von Kirchen Spital-Zinsern.

Alle Kirchen und Spital-Zinsere/ soll man bezahlen/ auf dem Tag/ wann sie verfessen seyn/ ob sie gleich nicht auf den rechten Tag gemahnet wären/ oder man mache der Vorsteher willen darum/ wer das nicht thut/ so soll man den Zins mahnen/ gleich der Stadt-Zinsern/ also und dergestalt/ wann die Kirch-Väter oder Vorsteher der Hospitalen ihren Debitoren den Haupt-Stuhl/ nebst den verfessenen Zins/ durch zwey glaubwürdige Männer/ aufgesaget und beym E. Rath eingezeuget haben und die Debitoren ein viertel Jahr/ nach der verflossenen Aussage/ das Haupt-Geld und den Zins nicht abtragen/ so sollen sie befugt seyn/ einen Stroh-Wisch durch den Diener-Hauptmann/ aus den beschwerzten Erben/ darauf sie Geld ausgethan und dasselbe aufgesagt/ ausstecken/ dieselbe ohne alle Gerichtliche Solennitäten zu verkauffen und sich alles Haupt-Stuhls und der verfessenen Zinsen daran zu erholen und wann die Erben verkaufft sind/ so sollen auch alsdann dieselbigen öffentlich bey Gericht verlangt werden/ damit denen Verwandten ihr Recht des Einspruchs/ üblichem Gebrauch nach/ frey bleibe.

E

Art. 13

Art. 13. Wer zu Pfennig-Zinsern nicht befugt sey.

Fremde und Geistliche Personen / die nicht Unsere Bürger noch Landsassen seynd / sollen keinerley Pfennig-Zins noch Erbe haben / weder in der Stadt noch in der Stadt Freyheit; Wann ihnen aber Erbe oder liegende Gründe anstürben / die sollen auf ihren Nahmen nicht verschrieben werden / sondern sie sollen schuldig seyn / solche Erben / binnen Jahr und Tag / in gewehrende Hand zu bringen / bey Poen, auf jedes Jahr / den dritten Theil Zins; Welche Poen von Jahr zu Jahren von dem Miether des Erbes soll abgefordert werden.

Art. 14. Von Miethe und Aufssage der Häuser und Wohnungen.

Wer ein Haus / Speicher / Keller / Buden / Cammer oder dergleichen Raum miethet und daraus ohnentrichteten Zinses weiset oder aber darinnen bleibt und hätte nicht zu bezahlen / der Hausverheurer oder Vermiether ist näher aus des entwichenen oder unzahlhofften Mieths-Mannes hinterlassenen Güthern / die in dem vermietheten Erbe befunden werden / seine Zinse für ein Jahr zu behalten / also daß ihn niemand darum dringen und ihm den Vorzug benehmen möge. Mit der Aufssage der Keller und Buden / soll es gehalten werden / wie von Alters / auf ein viertel Jahr; Mit Häusern / Speichern und andern Wohnungen auf ein halb Jahr / mit solchen Unterscheid / wie hernach folgt / alle Miethe aber sollen durch den Kauff gebrochen werden / jedoch / daß der Miether / wo seine Zeit noch nicht aus wäre / noch ein halb Jahr zu wohnen habe und wann einer den andern auf gewisse Zeit / es sey eines oder mehr Jahre / vermiethet / das soll / vermöge ihren Contract und Beredung / gehalten werden / so daß der Vermiether nicht schuldig sey / den Miether aufs neue aufzukündigen / sondern der Miether soll sich selbst nach den Ausgang der bedingeten Zeit zu richten haben / es wäre dann anders zwischen ihnen beredet / wo aber einer auf eine Zeit von Jahren gemiethet hätte /

hätte /

Hätte und unterdessen/ mit Erlegung des Zinses / auf den rechten Tag/ säumig würde / alsdann soll der Vermiether befugt seyn/ unangesehen daß dieselben Jahre noch nicht verflossen/ dem Miether ein halb Jahr zuvor auffzusagen und derselbe soll auch schuldig seyn/ nach Verlauff des halben Jahres/ zu räumen und gleichwohl den Zins/ so lange er gewohnet hat / zu erlegen und dieses *Articuls* Erkantniß und *Execution* gehöret an das Gerichtliche Amt.

Art. Von Silber-Pfanden.

Von den Geldern/ die auf Silber-Pfand ausgethan werden/ soll man nicht höhere Zins/ dann acht und einen dritten Theil von Hundert/ nehmen und wo das Pfand nicht so gut ist/ als der Schuld Haupt-Stuhl/ nebenst der Zinse / zusagt/ so mag sich der *Creditor* des Restes halber ferner an den Schuldener erholen; Sonsten soll mit solchen Pfanden hinführo dieser *Process* gehalten werden/ der *Creditor* soll den Schuldener durch zwey ehrliche zeugbahre Bürger mahnen und ihme die Pfande auszulösen ankündigen und entbiethen/ daß er seines Geldes nicht länger entbehren wolle; Wann solches bey Gericht eingezeuget wird/ so soll der Schuldener noch vierzehn Tage Frist haben / den *Creditoren* zu *contentiren* und die Pfande auszulösen/ thut er das in solcher Zeit nicht/ der *Creditor* soll alsdann Macht haben/ die Pfande zu verkauffen und zu verpfänden und sich seiner unvergoltenen Schuld daraus bezahlt zu machen und darnach soll ihme der Richter/ durch den Unter-Richter / rechtens verhelffen und der Zins auf die Pfande/ nebst den aufgewanten Unkosten/ soll so lange gehen / bis daß die würckliche *Executiou* fürgenommen wird; Ingleichen soll es auch mit allen andern Pfanden gehalten werden.

Das III. Cap.

Von Arresten und Besatzung der Güther.

Art. 1. Von Arresten.

Alle Arreste/ in gemeinen und bürgerlichen Sachen/ was bin-
nen Baums geschicht/ gehören allein dem Richter zu legen/
was aber auf den Wasser geschicht/ das gehöret/ wegen des See-
Rechts/ wie dann auch die Sachen so den Adel betreffen/ an den
Rath und Präsidirenden Bürgermeister/ gleich als die Peinli-
chen- und Gewalt-Sachen/ binnen der Stadt Ring-Mauren/ an
den Königl. Burggraffen.

Art. 2.

In der Stadt Dörffern gehören die Arresten an die Schul-
zen/ als der des Orthes Richter ist/ wann aber ein Bauer den
andern in der Stadt arrestiren wolte/ so soll der Arrestant den
Arrest bey dem Herren suchen/ der die Verwaltung über das
Dorff hat/ darin der andere/ gegen welchen der Arrest begehret
wird/ gefessen ist.

Art. 3.

Würde jemand aus der Cronen oder aus den Städten des
Landes arrestiret/ um Schulden oder anderer bürgerlicher Sa-
chen willen/ beruffet er sich dann auf seinen Richter und leistete *Cau-*
tion, sich daselbst/ wo er Dingpflichtig ist/ zu rechte zustellen/ er
wird damit des Arrestes frey/ es wäre dann/ daß er allhier mit
dem Arrestanten einen frischen *Contract* eingangen/ oder allhier zu-
stellen/ zu lieffern oder zu zahlen/ angelobet hätte.

Art. 4.

Einen fremden Mann/ der weder in der Cronen noch in dem
Lande gefessen ist/ mag man/ um Schuld oder anderer Sachen/
wohl arrestiren/ biß er sich der Sachen halber verbürget oder
gnugsahm Vorstand/ auf solche Zu- und Ansprüche/ so hoch er zu
Rechte besprochen wird/ leistet.

Art.

Art. 5.

Einen wegfertigen Mann kan man nicht an seiner Fahrt hindern / wo er gnugsahm Vorstand thut oder einen Mächtiger *de Jure parendo* bestellet und hinter sich lasset.

Art. 6

Die Flüchtigen und die den Rechten den Rücken kehren / mag man wohl arrestiren / auch Handschafft machen / zusambt ihrem Guthe / wo sie angetroffen werden mögen.

Art. 7.

Wo einer Persönlich arrestiret wird und aus dem Arrest entkäme oder ohne des Richters Urlaub davon zöge / der ist / gegen dem Parth / für einen überwundenen zu achten und der Sachen fällig zu vertheilen / so hoch als der Arrestant seine Klage beweisen wird und ist dem Richter die *Poen*, so hoch als der Arrest gelegt war / verfallen / jedoch alles biß auf seine Hülff-Rede.

Art. 8.

Bewegliche Güther / fahrende Haabe / Geld / Waaren / Schiff / Pferde / Wagen und dergleichen / pfleget man auf Gerichtlichen Zuspruch zu arrestiren / man kan aber solche entweder mit gnugsahmer Gefessenheit / oder durch gnugsahmen Vorstand / oder durch ordentlichen Beruff / an seinen Richter / *cum Cautione sistendi*, wer zu solchen Beruff befugt ist / freyen und loß machen und wann solcher Vorstand und *Caution* bestellet / so ist der Richter allwege schuldig / den Arrest zu *relaxiren* und zu eröffnen / ob gleich der Arrestant nicht darein willigen wolte.

Art. 9.

Sintemahl ein Arrest nicht mehr denn ein Dingladung ist / so soll der Arrestant / den Arrestaten stracks darzu fürladen lassen / sonst soll der unverfolgte Arrest / nach vier und zwanzig Stunden / frey seyn / wer auch arrestiret wird / oder arrestirt Guth vertreten will / der mag wohl alsobald vor dem Richter gehen / ob er

Selbst nicht gegenwärtig/ dahin laden lassen und also seine Nothdurfft/ den Arrest zu freyen/ einwenden.

Art. 10.

Bleibt der Arrestant muthwillig aus oder zöge unangesagt/ nach gelegten Arrest/ davon/ der Richter mag wohl zur Stunde den Arrest freyen und los schlagen und ist weder der Richter/ noch das Parth/ schuldig/ den Arrestanten/ welcher muthwillig den Arrest zu entschleppen gemeinet/ seines Gefallens nach zu warten.

Art. 11.

Es mag der Richter wohl rechtlichen Arrest auf eines Mannes Guth legen oder nachgeben/ der Herr des Guthes aber/ muß nothwendig mit Rechte dazu geladen und ihm durch den Richter *Terminus* erkandt werden/ den Arrest zu freyen und weiß aber der Arrestirte bey dem Richter einen kurzen *Terminum* zu bekommen/ er mag den Arrestanten zuvor laden lassen/ so er zur Stelle ist/ wäre er nicht zur Stelle/ so soll es bey dem angeetzten *Termino* wenden und derowegen sollen noch können keine heimliche Arresten oder Besatzung zu Rechte zulässig/ mächtig oder kräftig/ seyn/ oder gehalten werden.

Art. 12.

Wer Arrest auf ein Guth leget/ der soll mit den Arrest in Rechten vollnfahren/ also/ daß er alle Gerichts-Tage den Wiedertheil darzu laden lassen und klage zu dem arrestireten Guth/ biß er seine Gerechtigkeit erlanget/ denn wo er damit nicht fortfähret/ so wird vermuthet/ daß er schweigende vom Arrest abstehe und möge sich ferner dessen nicht gerösten noch behelffen.

Art. 13.

Im stehenden Rechts-Gang/ da das Eigenthum des arrestireten Guthes zweiffelhafftig ist/ also/ daß sie keinen Parth gefolget werden/ woferne es dann solche Güther oder Waaren sind/ die schadhafft werden und verderben können/ oder die an Preiß fallen und abschlagen mögen/ die soll man durch gute erfahrene Leute

taxiren

taxiren und verkauffen/ mit beyder Parthen *Consens* und das Geld/ an Stelle der Güther oder Waaren/ in *Sequester* legen lassen/ bis zu Austrag der Sachen/ demjenigen zum besten/ der das Recht daran erhalten wird.

Art. 14.

Wann aber ein Part so muthwillig und haßstarrig wäre und darin nicht *consentiren* wolte / so soll solches diesfals zu des Richters Bescheidenheit stehen/ was er darin erkennen wird und hätte sich jemand solcher Erkantniß zu beschwehren / dem soll die *Appellation*, gleichwie in andern Sachen/ offen stehen;

Wann auch die Güther so schleunig nicht könten verkauffet werden/ oder/ daß es auch solche Güther und Waaren wären/ die nicht so gar verderblich oder so hohen Preises/ daß man so bald zum Verkauf nicht eilen dürffte/ auf dem Fall/ ist derjenige/ dem sein Guth arrestiret wird/ als der gleichwohl ein Herr des Guthes bleibet/ der nächste darzu und soll ihm billig aus seinen Gewehren nicht genommen werden/ so lange er es für das seine vertreten und *vercautioniren* kan oder will / würde aber einer so muthwillig seyn/ der sich seines arrestireten Guthes nicht wolte anmassen/ sondern es liegen und verderben lassen und vermeinte folgendes/ den Schaden den Arrestanten hoch genug anzuschlagen / auf solchen Fall mag der Arrestante / dem Arrestaten/ das Guth anbiethen/ daß er es in *Gewahrsam* nehmen/ halten und / bis zu Austrag der Sachen/ jederzeit gestellen möge.

Art. 15.

Würde er sich dann weigern/ so soll der Arrestante mächtig seyn/ das Guth in seine *Bewahrung* zu nehmen und dabey zu bedingen/ daß er sich dessen nicht auf sein/ sondern auf des muthwilligen *Wiedersachers* *Ebentheur* und Schaden anmasse oder unterwinde und verdürbe mitlerweile das Guth/ oder würde schadhafftig/ ohne des Arrestanten Schuld und *Verwahrlosung*/ das soll ihm oder seinen Rechten ohne Schaden seyn.

Von

Von Besatzung der Güther und Erben.

Art. 1.

Wer Besatzung thun will/ auf eines Mannes unbesprochenen Erben und Güther/ der nicht flüchtig ist/ auch nicht *latitiret* oder den Rechten sich entzeucht/ von dem auch nicht kundbahr ist/ daß er nicht zahlhafftig seyn solte/ den soll man vorgängig vor den Richter laden lassen.

Art. 2.

Wann er fürkommt und gestehet der Schuld / erbeut sich auch der Zahlung und leistet darauf gnugsahme Bürgschafft oder Vorstand/ daß der Richter solches vor gnugsahm erkennet / so kan er damit seine Güther von der Besatzung freyen.

Art. 3.

Wann er aber solchen Vorstand nicht leisten kan oder will/ oder es wäre kundbahr/ daß er auch andern *Creditoren* mehr schuldig wäre/ oder auch wann er die klare Schuld verleugnete und/ um Verschleppung willen/ sich damit an die Gerichte beruffen wolte; Woferne es eine öffentliche Handschrift ist/ oder die der Kläger *in continenti* beweißlich machen kan/ so soll er entweder schuldig seyn/ *Caution* zu leisten/ oder/ da gleich der Beruff an die Ehrbaren Gerichte zugelassen würde/ dennoch soll die Besatzung durch den Richter nachgegeben und zum nächsten Bürding bey den Gerichten eingezeuget werden.

Art. 4.

Wo aber derjenige/ der zur Besatzung geladen ist/ für dem Richter nicht erscheint/ so doch daß ihme die Besatzung ausdrücklich in der Ladung angemeldet sey/ zum erstenmahl/ nehmlich als er selbst gesprochen/ befindet dann der Richter aus der Kläger Einbringen/ daß er redliche beweißliche Schuld habe/ so soll er die Besatzung/ eben gleich als ob der *Debitor* vorhanden und der Schuld geständig wäre/ nachgeben und folglich einzeugen.

Art.

Art. 5.

Wann nun die Besatzung ordentlicher Weise bey den Gerichten aufgebothen und für ein Pfand gewaltiget / so sollen die Schöpffen drey Monat Frist zur Beweisung der Schuld austheilen / hat aber der Besetzer eine oder mehr erhebliche Ursachen / dadurch ihm die Zeit / zu seinen Beweise / zu enge gefiele / die Schöpffen mögen den *Terminum*, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen / prorogiren und verlängern.

Art. 6.

Wann der Schuldner selbst für Gericht der Schuld oder Handschriften geständig ist / so darff es keiner andern Zeugen / welche die Handschrift / oder selbst zu Ständigkeit / beschweren müssen / dann es kan auch wohl eines Handschrift / zugestanden und bezeuget werden und dennoch keine rechtfertige Schuld seyn.

Art. 7.

Da aber zwischen den Besetzern der Argwohn beykäme / daß vielleicht der eine oder der andere unrechtfertige Schuldennahmhaftig machte und für beweislich anzöge / so sollen beyde / der Schuldner / wie auch der Besetzer / denen es die andern nicht vertrauen / noch erlassen wollen / schuldig seyn / mit ihren körperlichen Enden / rechtfertige Schulden / zu verifiziren und erweislich zu machen.

Art. 8.

Wer binnen gesetzten dreyen Monaten Beweisung seiner Schuld nicht beybringt / woferne ihm derselbe *Terminus* nicht wäre prorogirt worden / der wird der ersten Besatzung fällig / ihn hätte denn echte Noth verhindert und die beweiset würde / als recht ist.

Art. 9.

Wann etliche der *Creditorn*, oder auch alle / biß auf einem / die Besatzung zu vollführen unterlassen oder abstehen / so soll gleichwohl auf der andern oder auch auf eines Mannes Inständigkeit *procediret* und die Besatzung / biß zum Ende / verfolget werden.

§

Art. 10.

Art. 10.

Den *Procuratoren* und *Mächtigen*/ welche die *Besatzung* fördern/ soll man zum *Salario* oder *Verdienst* geben/ jedoch alsdenn erst/ wann die *Sachen* erhalten und zum *Ende* befördert ist/ einen halben von *Hundert*/ von dem was *einkommt*.

Art. 11.

Mit den *Güthern* soll es in *stehender* *Besatzung* also gehalten werden/ so man *erachtet* und die *Nachricht* hat/ daß die *Güther* sämtlich zur *Zahlung* nicht *zulangen* möchten/ so sollen die *bewegliche* *Güther* auf *Inständigkeit* des *Besetzers* *inventiret* und *sequestrirt* werden und wo der *Schuldner* im *Leben* ist/ so soll er die *fahrende* *Haabe* und *Eigenthum* *vermittelst* seinem *Ende*/ wo ihm die *Creditoren* denselben nicht *erlassen* wollen/ ohn *einigen* *Unterschleiff*/ ab und von sich zu *geben* *schuldig* seyn und wären *verderbliche* *Güther* darunter/ oder wären von *hohen* *Preis*/ die in *Abfall* kommen möchten/ die soll man des *theuresten* *Kauff*s *verkauffen* und das *Geld* in *Sequester* legen. Die *Erben* aber und *liegende* *Gründe* mögen *mitlerweil* die *Creditorn* *vermiethen* und das *Geld* oder *Zins* in *Sequester* legen/ bis nach *Jahres* *Frist*/ es wäre dann/ daß der *Schuldner* sich *unterdessen* mit den *Creditorn* *vergleichen* und *vertragen* könnte.

Art. 12.

So viel die *Person* des *Schuldners* *belangend*/ der auf *seine* *Güther* *Besatzung* thun läßt und nicht *andere* *Mittel* mit *seinen* *Creditorn* *fürnimmt*/ was die *Güther* nicht *zulangen*/ der soll auch mit *seiner* *Person*/ dem *Creditorn* für das *übrige* *hafften*/ jedoch/ daß *erstlich* die *Güther* *exequiret* und in *alle* *Wege*/ wie *weit* sie zu *reichen*/ zu *recht* *untersucht* werden sollen.

Das

Das IV. Cap:
Von der Executions-Ordnung.

Art. I.

Umfänglich zu Verhütung allerley *Disputationen* und *Weitläuff-*
tigkeit / die sich gewöhnlich *in Processu executionis* zwischen den
Parthen pflegen zu erheben / wann also nur *in genere* erkant wird /
daß Beklagter / Klägern / vermöge gefällter Klage / klaglos zu ma-
chen schuldig seyn solle; So ist in allewege nöthig auch zu Rech-
te also versehen / daß der Richter oder die E. Gerichte / in ihren
Abscheide und Urtheln / bey jederer Sachen / die *Quantitatem debiti*
nahmfindig machen und ausdrücklich *specificiren* / damit der *Exe-*
cutor wissen möge / wie hoch er die *Execution* vollziehen und Rech-
tens pflegen solle; Wann er dessen gewiß ist / so kan er auch über
dasselbe nichts weiter *exequiren* / was gleich die Parthen fürwen-
den möchten / von *Interessen*, *Schäden* / *Unkosten* und dergleichen /
davon im Urthel nichts ausgesprochen ist.

Art. 3.

Wann das Urthel fort *in rem judicatam* ergethet und durch
die *Appellatien* nicht *suspendiret* wird / so werden zu Zahlung gethei-
let / zwischen Bürgere vierzehnen Tage / dem Gast drey quere Nacht /
bey Gericht aber / beyhm Präsidenten und beyhm Richter eine que-
re Nacht: Wo er sich mitlerweil mit dem *Creditore* nicht abfin-
det / so soll er noch einst *peremptorie* / wo er anzutreffen / mit schrift-
licher *Denunciation*, im Hause zur *Execution* geladen werden.

Art. 2.

Wo aber die *Execution* auf Erben soll gepflogen werden / so
werden dazu / nach üblichen Gebrauch / drey Monath Frist gethei-
let / zu Räumung aber der Wohnungen / die zur Miete gehen /
vierzehnen Tage / nach angefertigter Mieths-Zeit und gebühlicher
Auffsayge / ingleichen der höchsten *Instantz* Königl. *Decreten* beyge-
bracht werden und das Part darzu geladen und gesprochen ist /

so soll von dem Tage an / als das *Decret publicirt* wird / *terminus* zur Zahlung vierzehn Tage / dem Gast drey quere Nacht / und zur Räumung drey Monat auch ohne Anregung des *Partes* getheilet werden und ist dieser *Terminus peremptorius*, derowegen das *Part* hinfort nicht darff weiter geladen und gesprochen werden.

Art. 4.

Der erste *Creditor* der die gebethene *Execution* auf seinen *Debitor* erhält / ist der nächste / die *Execution*, wie ihme die getheilet ist / zu vollführen / wolte er aber den *Debitor* nicht drängen / sondern Gedult mit ihm tragen / ein / zwey / drey / zehn oder mehr Jahre / so lange als sich kein *Creditor* findet / das ist seinem Rechte ohn Schaden; Wann aber ein anderer denselben *Debitor* auch bespricht und beginnet ihm seine Güther zu *procediren* / so mag der erste denselben hemmen und von dem Tage an / dieser Hemmung / soll der erste vierzehn Tag Frist haben / seine *Execution* für dem andern zu befördern und des andern / soll dieselben vierzehn Tage still stehen / damit unterdessen / den ersten Rechtens verholffen werde / wann aber der erste / binnen den gesetzten vierzehn Tagen / sich versäumen und sein Recht nicht *prosequiren* würde / doch daß es auch am Richter nicht mangelt / dann wann er das seine thut / so kan ihn des Richters Mangel oder Säumung nicht schaden / so mag der andere mit seiner *Execution* verfahren und soll ferner durch den ersten nicht gehindert / sondern ihm vorgezogen werden und also in gleichen zu halten / wann der dritte / vierte oder mehr *Creditor* dazu kämen.

Art. 5.

So viel den *Process* der *Execution* belanget / soll derselbe / nach Weisung der Rechte / erstlich in der Baarschaft / darnach in die bewegliche Güther / Waaren / Schiffs = Parte / Eigenthum und dergleichen / nach denselben / auf die unbewegliche Erben und liegende Gründe / folgendes auf des *Debitoris* ausstehende Schulden und endlich / wo das alles nicht zulanget / in seine eigene Person gerichtet werden / alles in folgender Ordnung; Hat der *Debitor*
nicht

nicht Baarschafft zu bezahlen/ so kan er sich dessen mit seinem Eyn-
de entledigen. Wo ihm der *Creditor* denselben nicht erlassen will/
also daß er kein Geld / Gold / Silber noch Silberwerck habe / so
schreitet man alsdann zu den beweglichen Güthern und dieweil
es althie von Alters allwege der Gebrauch gewesen / daß sich ein
jeder *Debitor* mit Waaren hat freyen können / so mag er in der
Execution , ehe dann er seine *Vtensilia* , Haukrath oder Eigen-
thum angreifen darff / dem *Creditori* taugliche unverfälschte Waar-
ren / die zu verkauffen dienen / anweisen / so hoch als er seine Bes-
zahlung daraus erlangen kan / oder es mag / in Mangel der Waar-
ren / in seine *Vtensilia* , Haukrath und Eigenthum *exequiret* wer-
den / solche Waaren / oder in Mangelung derselben / die *Vtensilia* ,
so viel ohngefehr als die Schuld belanget / sollen dem *Creditori* *sub*
Inventario , Maasz und Gewicht übergeben werden / dieselben in
guter Verwahrung zu halten / biß so lange ein gemeiner Ort zu
gewahrnahm der Güther kan geordnet werden / vierzehn Tage
lang / binnen welcher Zeit / wo der *Debitor* zum Gelde oder Zah-
lung kan Rath schaffen / soll er dessen zu genießen haben und ihm
die Güther wiederum gefolget werden / würde er binnen gesetzter
Zeit keinen Rath finden / so sollen die Waaren / was es für Gü-
ther seyn mögen / aus Befehl des Herrn Richters und in Bey-
seyn des *Creditoris* und *Debitoris* , dem solches in sein Haus soll an-
gekündigt werden ob er dabey seyn wolle / *per subhastationem* , durch
öffentlichen Ausruff / verkaufft werden ; Will man aber den Ausruff
nicht gebrauchen oder bleibet etwas im Ausruff übrig / so mag
man die Waaren oder Güther sonsten verkauffen und kan der
Creditor selbst die Kauffleute suchen / wo er weiß und die Güther
zu kauff biethen / wie hoch sie auszubringen seyn mögen / und soll
alsdann dem *Debitori* den Preis anmelden / ob ers dafür behal-
ten wolle / sintemahl der *Debitor* allwege der nächste darzu ist / in
den Preis / was ein anderer davor geben wolle / darauf er binnen
drey Tagen zu bedencen und zu erklären Frist haben soll / ob er
binnen

binnen der Frist mag einen andern Kauffmann schaffen/ oder es mag es der *Creditor*, um denselben Preis/ in seine Bezahlung nehmen und man mag in unterschiedlichen Güthern/ den Ausruff oder die Verkaufung brauchen/ auch eines oder das andere lassen vorgehen/ wie sich am füglichsten schicken will und wie die Güther am besten zu gelösen seyn mögen/ im Ausruff mag der *Debitor* die Güther/ die er vermeinet theurer anderweit auszubringen/ dann dafür geboten wird/ beyseite setzen und binnen quere Nacht einen Kauffmann dazu schaffen/ der ein mehrers dafür giebt/ oder auch die Güther selbst um solchen Preis behalten/ was er auch einmahl also ausgesetzt und selbst nicht behält/ oder binnen quere Nacht nicht höher ausbringt/ das soll fort wieder ausgeruffen und was am meisten dafür gebothen wird/ genommen werden und soll nicht befugt seyn/ ein Ding zum andernmahl auszusetzen.

Wann aber durch den Ausruff/ die Waaren oder Güther nicht verkauffet werden/ der *Creditor* oder *Debitor* auch sonst keinen Kauffmann nicht finden könnte/ so soll der *Debitor* schuldig seyn/ so er einige andere Waaren/ oder Güther hätte/ dieselben auch anzuweisen/ und zum Vorschein zu bringen/ oder sich mit dem Ende/ wo man es ihme nicht erlassen will/ dessen zu entheben/ daß er keine andere/ noch bessere Waaren/ oder Güther habe noch vermöge/ es mag auch der *Creditor*, des *Debitoris* Waaren/ oder Güther/ wo und bey wem er sie erfahren kan/ anweisen/ und damit zur *Execution procediren*/ wie gesagt ist; Wolte jemand dieselben vor die Seinigen vertheidigen/ der soll es schuldig seyn auf seinen End zu erhalten/ wo mans ihme nicht erlassen wolte.

Wo auch der *Debitor* Waaren oder Güther andern Leuten verfest hätte/ die mag der *Creditor*, so er will/ auflösen/ und in die Verbesserung die *Execution* ergehen lassen/ wann also nun andere und mehr Waaren angewiesen/ und fürgebracht werden/ die sollen/ gleich wie die ersten/ in obgesetzter Weise/ jedoch zu des *Creditoris*

ditoris Gefallen zur *subhastation* oder *Vendition* gebracht werden.

Wann man aber mit dem Aufruff/ und Verkaufen nicht also fortkommen kan / damit der *Creditor* seiner Bezahlung befriedigt werden könnte/ so schreitet man endlich zur *Taxa*, oder *Aestimation* der Waaren und Güther / welche durch die geschworene Aelter- Leute / in denen Waaren so zu ihrem Werck gehören / oder durch andere ehrliche Leute / die dessen Verstand haben / sollen *aestimirt* oder geschätzt werden / wie die ihrer Würde nach für baar Geld möchten eingekauft werden / und wie dann die Waaren und Gü- ther *taxirt* und geschätzt werden / so ist sie der *Creditor* schuldig in Bezahlung anzunehmen; jedoch soll er / nach der *Aestimation* und Schätzung / die Wahl haben / welche Waaren oder Güther er nach seiner Gelegenheit für den andern annehmen wolle.

Weil auch nach den Waaren / wie obgesagt / die *Execution* in das bereteste Eigenthum / oder Haus- Gerath / soll erstreckt werden / als in Zimmern / Meßings / Kupfern / leinen und wöllenen Kleidern / und Bette / und dergleichen / da dann Kisten / und Kasten / Spins- de / Cammern / und was Schloßhaftig ist / müssen geöffnet wer- den / und der *Debitor* *tergiversiren* wolte / unterm Schein / als ob er den Schlüssel dazu nicht hätte / damit soll sich der *Executor* nicht allein abweisen lassen / sondern die Schlösser durch einen Klein- Schmid öffnen / und was an ieden Orth gefunden / nebst dem andern / *inventiren* / würde auch der *Debitor* fürwenden / daß in Kisten / Kasten / oder Cammern / anderer Leuten Güther wären / die ihm nicht zukämen und doch dessen nicht glaubwürdige Be- weisung hätte / auch der *Creditor* das *Contrarium* nicht bescheinigen könnte / so soll ers mit seinen Eyd bey dem Gericht erhalten und die Kisten / Kasten oder Cammern unterdessen versiegelt werden / bis daß er mit den Eyde wird vollfahn haben.

Art. 6.

Wann der *Terminus executionis* verflossen ist / da alsdann der *Debitor* *latitiren* oder sich *absentiren* würde / so soll der *Executor* im Hause

Hause

Hause schrift- oder mündlich *denunciiren* und aussagen / daß er sich binnen drey Tagen und wo einem Gaste soll Rechtens verholffen werden / über quere Nacht / zur *Execution* einstelle / diese *Denunciation* wird auf folgende Weise *insinuiret*:

Dieweil N. N. durch rechtliche Erkänntniß / seinen Wiederpart N. N. in die *Execution* vertheilet worden und dieselbe auf heutigen Tage / so hoch als N. N. Floren oder Marcke / solte gepflogen werden / er aber sich *absentiret* und nicht finden läffet / so wird ihm / aus Nachgebung und Befehl des Herrn Richters / zu N. N. Inständigkeit zum Überfluß hiemit öffentlich angekündigt / daß er auf dem andern oder dritten Tage (welchen er *specificiren* soll) und N. Stunde persönlich / oder durch einen vollkommenen Nachthaber / *peremptorie* sich zur *Execution* allhie in seiner gewöhnlichen Behausung einstellen soll / mit der Verwahrung / er sey alsdann gegenwärtig / oder nicht / daß nichts desto weniger gegen ihn / vermöge Rechtens / vollfahren werden soll; Und ferner darff derjenige / der sich *absentiret* / nicht dazu geladen werden / sondern / wo er sich nicht einstellt / so sollen alsdann die Güther *inventirt* / dem *Creditori* in sein Gewahrtsam übergeben und über vierzehn Tage hernach / der *Debitor* komme zum Vorschein oder nicht / mit dem Ausruff oder Verkauf fortgefahren werden / wie droben gesagt ist; So auch jemand / die *Execution* zu *eludiren* / die Güther aus dem Wege bringen würde / woferne sie in der Stadt *Jurisdiction* anzutreffen / sollen sie mit gleichen Rechten verfolget werden.

Ehehaffte Noth / gleichwie die im ganzen Gerichts-*Process* in billiger Acht gehabt wird / soll auch in der *Execution* angemerket werden / solche ehehaffte Noth aber / ist dahin zu verstehen / wo Leibes- oder grosse Gefahr zu besorgen / welches der Richter / nach Gelegenheit der Person und Sachen / wird wissen in Acht zu haben und ist solches in gleichen auch zu verstehen / von Kindbettern und schwangern Frauen / die der Geburth nahe sind.

Würde

Würde sich der *Debitor*, oder jemand anders / von seinetwegen / zu Hinderung der *Exesution*, unterstehen / das Haus / darin man *exequiren* soll / zu zuschliessen / zu versperren oder den *Executorem* abzuhalten / so soll der Richter verordnen / durch gebührende Mittel / daß solch Haus geöffnet und mit der *Execution* vollfahren werde / wie zuvor gemeldet.

Würde auch jemand mit Frevel / und Gewalt / zu Verachtung der Obrigkeit und Hinderung der Rechts-Hülffe / der *Execution* muthwillig sich widersetzen und mit ungebührlicher Drängung / Schmähe-Worten / Behren oder Waffen / den *Executorem* damit abzuhalten / so lange es noch nicht zur handthätigen Beschädigung kommt / das soll dem Richter angesagt werden / der wird wissen einen solchen freventlichen Menschen zur Gebühr und Gehorsam zu bringen.

Würde aber auch jemand sich weiter Frevels und Gewalts unternehmen / entweder gegen den *Executorem*, dem die Rechts-Hülffe befohlen / oder gegen den *Creditoren* / der dann selbst / oder durch einen vollkommenen Mächtigen dabey seyn muß / um die gepfandeten Güther / weil dieselben ihm / an stelle seiner Schuld / überreicht / zu sich in seine Gewahr zu empfangen / oder aber / gegen diejenigen / so von dem Richterlichen Amt mit dazu verordnet werden / dieselben mit Gewalt anzufallen / Hand an sie zu legen / mit mordlichen Behren / an Leib und Leben zu gefährden / gegen solche gewaltsame Freveler und Handthätiger / mögen sich die Beschädigten nach ihren besten Vermögen vertheidigen und unziemliche Gewalt mit rechtmäßiger Gegengewalt hintertreiben und sollen damit keinen Frieden gedrohen haben.

Wann auch in solchen Zündthigen der *Debitor*, oder jemand von seinen Benpflichtern / an Leib und Leben beschädiget würden / das solle sie ihren eigenen Frevel zuschreiben und aber um dasjenige / was sie für Gewalt üben / der Straffe des Rechts gewärtig seyn.

Art. 9.

Wann nun die bewegliche Güther/ zur Zahlung des *Creditoris* Schulden / nicht zulangeten / oder aber auch gar keine solche Waaren oder Güther vorhanden wären / *neque mobilia neque moventia*, so geht die *Execution* in die unbewegliche Güther/ Erbe und liegende Gründe/ welche mit Aussteckung des Strohwisches vollzogen wird / wornebst dem *Debitori* drey Monath angefetzt werden/ zu räumen und mag der *Creditor*, stracks nach dem Strohwisch/ mit Verkaufung des Erbes oder Grundes/ verfahren/ so hoch er kan/ doch daß gleichwohl die drey Monate zur Räumung frey bleiben und stehet der Einspruch dem *Debitori* und nächsten Verwandten / binnen Jahr und Tag / offen / wie auch den andern *Creditorn*, auf die Verbesserung.

Art. 10.

Nach der *Execution*, in die unbewegliche Güther/ werden zu recht dem *Creditorn*, die *nomina Debitoris* oder seine ausstehende Schulden zugeseiget / sich daraus/ so gut als er weiß / ferner bezahlt zu machen; Wann aber gleichwohl der *Debitor* solche Schulden ausständig hätte / die gewiß wären und der *Creditor* darauf sehen und zu derselben Summen seine Schuld sich verlassen und in Zahlung annehmen wolte/ so möchte auch/ vor der vorigen *Execution* der beweglichen und unbeweglichen Güther/ in solche Schuld/ *per executionem*, verstattet werden.

Art. 11.

Wann durch alle die vorgehende Mittel der *Execution*, in alle Güther/ *bona & nomina debitoris*, des *Creditoris* zugetheilten Schulden/ nicht können erhoben werden / so wird die äußerste *Execution* ferner in des *Debitoris* Person verstattet / auf des *Creditoris* Unkosten/ die Woche einen Marck zur Speisung/ in Verhaftung/ einzugehen; Es wäre dann/ unter beyden Parthen/ ein anders beredet und verwilliget.

Art. 12.

Schließlich/ weil ein solcher *Processus executionis* viel Unkosten erfordert/ welche durch Nichtzahlung des *Debitoris* verursacht werden/ als soll der *Creditor* befugt seyn/ sich wegen notwendiger erweglicher Unkosten/ gleich seiner Schuld/ an des *Debitoris* Güthern/ auf *Moderation* des Amtes/ so die *Execution* gebothen/ zu erholen.

Das V. Cap.

Von Testament/ Schicht und Theilung.

Art. 1 Wie man Testament ordnen möge.

W Elche Testament setzen oder machen wollen/ die sollen in dem Gericht/ da sie gesessen/ zu wege und stege bescheiden/ zehner geringe Marck/ zwanzig Gl. in ein Marck gerechnet/ würde aber etwas unter hundert Marck ver Testamentirt/ so sollen zu wege und stege fünf geringe Marck gegeben werden und solche Testament/ woforne sie zu Recht kräftig und mächtig seyn sollen/ sind mit gehegten Dinges Zeugniß/ bey Gericht/ einzubringen schuldig; Will es jemandes Gelegenheit nicht leiden/ gehegte Dinge dabey zu haben/ so mag er den Gerichts-Schreiber mit zweyen Zeugen darzu fordern und wäre auch jemand mit schwerer unverhoffter Kranckheit befallen/ der sein Testament machen wolte und geschworne Leute des Gerichts in der Zeit nicht haben möchte/ derselbe mag/ ezliche/ zum wenigsten zwey/ fromme aufrichtige Personen/ zum Gezeugniß ruffen und für ihnen sein Testament machen und solch Testament/ das durch die Gezeugen zwischen dies und den nächst künftigen Bürger Dings-Tage beschworen und bey Gericht eingeschrieben wird/ soll es gleich so mächtig seyn/ als wann es für den Schöppen gemacht/ oder der Gerichts-Schreiber dabey gewesen wäre; So aber mitlerweil jemand von den Zeugen ehehafft würde oder verreisete/ so soll dieselbe Ehehafft im Gerichte angesagt und zum einzeugen länger *Dilation* gegeben werden.

Art. 2. Von Testament/ was man darin zu vergeben mächtig.

Alle und jegliche Personen/ Mann oder Frauen/ Eheliche oder Ledige/ sie haben Kinder oder nicht/ die mögen ordnen Testament und darin geben und vermachen ihren Ehegatten/ Kindern/ Erben/ Freunden oder Fremden/ den vierten Theil aller ihrer Güther/ doch also/ daß sie keine ausstehende Erben und liegende Gründe/ oder Zinse auf Erben oder liegenden Gründen/ in irgend einige geistliche Hände bescheiden oder geben sollen/ welches zwischen Eheleuten also zu verstehen/ daß solch Vermächtniß/ aus dessen Antheil des halben Guthes/ der sie von sich giebt/ gefallen und des andern Ehegatten halben Theil damit gar nicht gemeinet oder beschweret werden solle/ wie in gleichen auch da ein Vater oder Mutter/ nach gebrochenen Bussen/ den vierten Pfennig vergebet/ so soll sich die Gabe nicht weiter als auf sein Antheil erstrecken und die Kinder am andern Theil/ Vater oder Mutter Guths/ die durch des einen tödlichen Abgang an sie gestellet ist/ nichts ausgeben oder missen sollen.

Art. 3. Testament mag man ändern/ so oft man will.

Ob jemand mit gelegten Dings Gezeugniß und als oben berührt ist/ Testament machen würde und die hernachmahls verwandeln wolte/ das soll allezeit stehen zu seinem Willen/ so oft und viel ihm das geliebet/ auf daß ein jeder seines letzten Willens mächtig sey zu gebrauchen/ jedoch diese Unsere Willführ damit nicht zu übertreten.

Art. 4. Ob der versterbe/ dem das Erbguth vermacht.

So derjenige/ dem etwas im Testament gegeben wird/ versterbe/ vor dem Bergeber/ so soll solche Donation wieder an den Donatorem kommen; Es wäre dann in der Donation anders ausgemittelt.

Art. 5. Von Schicht und Theilungen.

Welch Mann oder Frau/ die nicht bekindert/ Schicht und Theilung zu thun pflichtig seynd/ nach todter Hand/ die sollen sie thun
binnen

binnen den nächſten viertel Jahr und ſich darauf bey Gericht quittiren laſſen/ woferne die Erbnehmer allhier Geſeſſen/ Bürger oder Bürger Kinder ſind/ wären ſie aber Fremde/ die ſich zum Erbfall beſibben/ ſo ſoll es/ mit Vorwiſſen des Rathſ/ in gebührender Zeit geſchehen.

Art. 6. Von der andern Ehe.

Es ſoll niemand zur andern Ehe ſchreiten noch Hochzeit halten/ die ihnen auch weder Rath noch Bürgermeiſter noch Wette verſtatten ſoll/ es ſey Mann oder Weib/ ſie haben denn vorgängig bey den E. Rath ihren Kindern/ Schicht und Theilung geſthan und ſolches bey den Ehrbahrn Gerichten/ vor der Köſtung/ verſchreiben laſſen/ bey der Poen funffzig guter Marcken/ ſo die Schicht und Theilung tauſent oder darüber anlaufft/ wann es darunter iſt/ ſoll die Poen ſeyn/ allwege von zehen Marcken einen/ alles von des Erbgebers Antheil zu kürzen und ſoll der Verbrecher/ nach abgelegter Poen, gleichwohl ſchuldig ſeyn/ binnen vier Wochen den Kindern Schicht und Theilung zu thun und Gerichtlich verſchreiben zu laſſen/ bey voriger Poen, monatlich durch die Ehrbahre Wette zu exequiren.

Art. 7. Wie Erbe und liegende Gründe geſchichtet werden ſollen.

Ein Mann und Frau/ die im ehelichen Stande ſitzen/ wann ihrer eines ohn Leibes-Erben verſtürbe/ hinter ſich laſſende Erben und liegende Gründe/ ſo ſoll derjenige/ ſo Schicht und Theilung dem Erbnahmen zu thun ſchuldig/ nicht weiter gedrungen werden/ dann die ausſtehende Erbe und liegende Gründe/ die Helffte auf den Nahmen und Titul des Erbnahmen/ woferne es ein Bürger oder Erben und liegende Gründe zu beſitzen befugt iſt/ ihres Antheils in des Rathſ-Buch verſchreiben zu laſſen/ da aber einer von dem andern ſeyn will/ ſo ſoll derjenige/ ſo von und nicht bey dem andern ſeyn will/ die Erbe und liegende Gründe zu ſetzen ſchuldig ſeyn B. R. W.

Art. 8. Wie Vater und Mutter unverändert / mit dem Kindern / in vollen Guthe bleiben mögen.

Wolte eine Frau oder Mann / die Kinder hätten / nach todter Hand / mit den Kindern ohnverändert sitzen bleiben / die mögen ungesondert in den Güthern bleiben / so ferne daß Vater und Mutter das Guth nicht verbringt und dies soll geschehen mit der Kinder nächsten Freunde Wissen und Willen. Wann aber die Kinder eines oder alle begeben werden / oder zu ihren mündigen Jahren kommen / so soll alsdann Vater und Mutter schuldig seyn / ihnen Schicht und Theilung zu thun.

Art. 9. Wie der Kinder Antheil versichert werden soll.

Wann ein Mann oder Weib / nach tödlicher Hand / seinen Kindern Schicht und Theilung thut / so soll der Kinder Antheil / der Erben und liegenden Gründe / in des Raths-Buch auf ihren Nahmen sofort verschrieben werden und obwohl die andere Helffte / der Erben und liegenden Gründe / für die Baarschaft der Kinder haftet / doch weil bißweilen die Baarschaft höher über den Werth der halben Erben anläufft / oder aber kein Erbe oder liegende Gründe vorhanden wären / so soll Vater oder Mutter / ehe dann sie zu der andern Ehe greiffen / der Kinder Baarschaft genugsam versichern / oder das baare Geld / so viel den Unmündigen zukommt / bey andern austhun und / biß zu der Kinder mündigen Jahren / der Renten genießten / auf daß also den Unmündigen ihr Guth unvermindert bleiben möge.

Das VI. Cap.

Von allerley Ungebühr und Mißhandlung / und derselben Straffen.

Art. 1. Von Schmähe-Schriefften.

Wer Schmähe-Schriefften tichtet / schreibet oder anschlägt / darinnen jemand an Ehren und Glimpff betastet wird / der soll den Gerichten fürgestellet und / nach Gelegenheit der Verbrechen / mit Gefangniß / Verweisung / oder auch an Leib und Leben

ben

ben/ gestrafft werden/ gleicher Straffen sollen diejenigen / die um solche Schmähe-Schrifften Wissenschaft haben und es der Obrigkeit nicht anmelden / oder auch die Rath und That dazu gegeben hätten/ oder die Schmähe-Schrifften abschreiben oder weiter aussprengen / gewärtig seyn / der Vermelder aber soll / nach der Sachen Gelegenheit/ mit Verehrung bedacht werden.

Art. 2. Von ungehorsamen Kindern.

Die ungehorsame Kinder / die Hand an ihre Eltern legen / oder dieselben schmähen und unehren / die sollen den Ehrbahren Gerichten fürgestellt und / vermöge der Rechten / durch Gerichtliche Erkänntniß / an Leib und Leben oder mit Gefängniß mit der Arbeit am Ball-Gebäude oder sonsten nach Gelegenheit und Gestalt der Verbrechen / gestrafft werden ; Woferne auch die Eltern nicht klagen wolten / so soll gegen solche Kinder / *ex officio*, gleichwie in andern Mißhandlungen / *procediret* werden.

Art. 3. Von Doppel-Spielern.

Die Doppel-Spieler und Spitzbuben / die mit Würffeln und Charten sich ernähren und dem Spiel nachziehen / den Leuten das Ihre mit List und Betrug abzuholen / die sollen / gleich den Dieben / vermöge der Rechten / gestrafft werden / auch welcher Wirth oder Wirthin solche Spitzbuben hausen / hegen oder ihnen Zuschub leisten / Charten / Bretspiel / Richte und dergleichen zu solchen Spiel darreichen / daß sie es wissentlich thäten / die sollen zum ersten ein viertel Jahr / zum andern ein halb Jahr / mit dem Ankerschmiede-Thurn gestrafft und zum dritten der Stadt Wohnungen / zu ewigen Tagen / verwiesen werden.

Art. 4. Von Diebstahl des Holtzes und derer Materien.

Niemand soll des andern Holz / Rinnen / Kalk oder Steine wegnehmen / ohne des Wissen und Willen / deme es zukommt / begreift man darüber jemand in handhafftiger That / oder würde er dessen genugsam überzeuget / der soll / nach Erkänntniß der Ehrbahren Gerichte / gestrafft werden.

Art. 5.

Art. 5. Von Mißbrauch der Pfande und Untraumung/
vertraueter Güther.

Wer Pfand jemand versetzt zu Guthe/er sey Frau oder Mann/
und mehr Geldes drauf nimmt/dann ihme von dem Herrn oder
Besitzer derselben Pfande befohlen oder erlaubet ist/ oder mit an-
dern vertraueten Güthern/ anders denn getreulich handelt/ solch
ein That soll vor Dieberey geachtet und gestrafft werden.

Art. 6. Von Straffe des Ehebruchs.

Aller Ehebruch und öffentliche Hurerey/ soll hinfürder/ son-
der Gnade/ durch gerichtliche Erkänntniß/ vermöge des Rechtens/
gestrafft werden und soll der Richter schuldig seyn/ solche Ehebre-
cher den Gerichten/ *ex officio*, fürzustellen/ ob auch schon kein Klä-
ger vorhanden wäre/ gleichmäßige Straffe soll auch über die
Huren=Wirthe ergehn/ die solch Laster unterhalten/ hausen und
hegen. Wenn auch die verordnete Diener und auch die Wäch-
ter jemand auf Ehebruch oder öffentlicher Hurerey antreffen oder
beschlagen/ bey Tage oder bey Nacht/ die sollen sie stracks in das
Gefängniß bringen/ oder in die Halß-Eisen setzen und alsofort dem
Richter ansagen/ damit sie folgendes für Gericht gestellet und nach
ihrem Verdienst gestrafft werden mögen und sollen keineswegs/
mit ihnen durch die Finger sehen oder sich abkauffen lassen/ son-
dern sie zu der gebührenden Straffe befördern/ bey der *Poen*, bey
dem Diener oder Wächter der dagegen thun würde/ zum ersten=
mahl/ ein viertel Jahr Gefängniß/ zum andernmahl/ bey Stau-
pen an dem Pranger.

Art. 7. Von Falsch- und Betrügerey.

Aller und jeglicher falscher und betrüglicher Handel/loser Leute
und Buben/ die mit Britterey/ Riemen ziehen und anderer der-
gleichen öffentlicher Betriegeren der Leute umgehen/ die sollen zu
recht/ zum erstenmahl auf einen Backen/ mit der Stadt Zeichen
gebrand werden/ würde aber jemand nachmahln zum andern=
mahl auf solcher That befunden/ der soll zu Rechte gesackt und
ersaufft werden.

Art.

Art. 8. Wer sich unrechtfertiger Schuld annasset.

Wo jemand/ dem Schuldener zu gut und dem Gläubiger zu Schaden/ sich irgend einiger Schuld bey dem Schuldener zu rechnen wolte und darüber eine Verschreibung oder andere Vergewisserung nähme/ welches doch nicht eine rechtfertige Schuld wäre und er sich dessen bey Gericht oder in einigen gerichtlichen Amte gebrauchte oder annassete/ der soll/ vermöge der Rechte/ nach Erkantniß der Ehrbahren Gerichte gestraffet werden.

Art. 9. Von Straffe des Mein-Lydes.

Wer von zeitlichen Gutes wegen/ jemanden zu Schaden/ für einem Richter oder Gericht/ falsch schweret/ der hat darum sein Ehre verwirekt/ dazu soll man ihm seine Finger/ die er zu solchem Ende gebraucht/ abschlagen/ über das soll er demjenigen/ den er damit zu Schaden bringt/ seinen Schaden nach billiger Mäßigung ablegen/ wer aber in peinlichen Sachen einen falschen Endthäte oder gethan hätte/ der soll/ wie auch der ihn dazu gereizet oder darein geführt/ dergleichen peinlich gerichtet oder gestrafft werden/ auf daß ihn selbst ein solches übergehe/ worzu er einen andern wollen bringen und beladen.

Art. 10. Von Wege-Lagerung.

Würde jemand überkommen/ daß er muthwillig mit gesammleter oder gewapneter Hand jemand Wege gelägert hätte/ innoder aufferhalb der Stadt/ es sey auf der Strassen oder in einem Hause/ bey Tag oder bey Nacht/ der soll/ nach Erkantniß der Ehrbahren Gerichte/ seines Halses oder einer andern Straff bestanden seyn.

Art. 11. Wann einer/ in der Mangelung/ scheiden wolte.

Begäbe es sich/ daß Leute zu Unwillen und Schlägen kämen und jemand darzu lieffe/ sie zu entscheiden und sich nicht als ein Sachwaltiger darein thät mengen und darüber jemanden beschädigte und das mit zweyen ehrbahren Biederleuten bezeugen könnte/ der soll derenthalben keine Noth leiden.

h

Art. 12

Art. 12. Von Todschlagen und Todschlägern.

Wer einen todts schlägt/ in Unserer Stadt Freyheit/ der soll zum wenigsten die Acht/ Jahr und Tag/ darum leiden/ mit solchen Unterscheid/ als folget: Wird jemand in die Acht gelegt und kommt darüber freventlich in die Stadt/ man soll ihm sein Haupt abschlagen; Wann jemand einen muthwilligen fürseßlichen Todschlag begehet und derentwegen in die Acht kommt/ ob er wohl dieselbe Jahr und Tag leidet/ so soll doch die Sache/ nichts desto weniger/ peinlich bleiben und da er sich gleich versöhnet/ soll den noch der Todschläger die Stadt zu ewigen Tagen meiden/ käme er aber in die Stadt/ so soll man ihm sein Haupt abschlagen und der Richter soll solche muthwillige Todschläger schuldig seyn/ *ex officio*, den Gerichten fürzustellen/ ob auch gleich kein Kläger vorhanden seyn möchte und dieselbe auch/ durch den Königl. Burg-Graffen/ nicht vergeleitet werden.

Wann aber jemand/ einen unversehenen/ unvorsesslichen Todschlag beginge/ es wäre durch Zunoethigung und Verursachung des Entleibeten oder sonst durch einen unvorsesslichen Zufall/ der soll gleichwohl die Acht leiden und die Stadt Jahr und Tag entbehren/ es wäre dann/ daß er seine Unschuld/ durch begangene Nothwehre oder durch andere rechtmäßige Behelffe/ gerichtlich darthun und persönlich vorkommen wolte/ der soll seiner Unschuld jederzeit genießten/ wer aber/ um solch jetzt gemelten unversehenen zufälligen unvorsesslichen Todschlag/ Jahr und Tag in der Acht bliebe und beym Kläger keine Sühne erhalten könnte und nachmahls Geleite begehrte/ den mag der Königl. Burg-Graff in diesen Fall geleiten/ für Gericht zu kommen/ sich aus der Acht zu ziehen/ seine Unschuld darzuthun und gerichtlich erkennen zu lassen/ ob der Todschlag fürseßlich- oder zufälliger-Weise begangen sey/ zu welchen Erkantniß der Richter dem Aechter/ woserne er länger in der Acht nicht seyn will/ soll fürbescheiden und ihm Frieden wircken/ daß er sich aus der Acht/ mit seiner selbst eigen

nen

nen Hand/ ziehen und/ wo mans von ihm begehrete/ Bürgen setzen möge/ den Kläger/ zu den nächsten drey Ding=Tagen/ zu antworten und seine Unschuld auch durch einen Anwalten bis zum End=Urthel darzu thun und auszuführen/ dergestalt/ daß er/ der Beklagte/ zur Zeit des End=Urthels/ sich selbst bey Gerichte persönlich einstelle und des Urthels abwarte und mag also auch der Königl. Burg = Graff einen Todschläger / der noch nicht geächtet und sich zu Rechte erbeut/ wieder Gewalt zu Rechte geleiten und wer sich also seiner Unschuld rühmen will/ daß er die That nicht fürseßlich oder muthwillig/ sondern zufälliger/ unversehener Weise aus einer Nothwehre gethan/ der soll sich bey Gerichte einstellen und Erkänntniß darüber leiden/ oder auch *ex officio* fürgestellt/ würde aber der Todschläger/ zur Zeit des End=Urthels/ persönlich nicht erscheinen und darüber austreten/ soll er abermahl in die Acht erkläret und mit ihme/ als mit einen fürseßlichen Todschläger/ gehandelt werden und dem Richter soll der Bürge das Wehr= Geld bestanden seyn; Zu solcher Ausziehung aus der Acht soll allwege der Sachwaltige (so ferne die Acht *ex officio* nicht ergangen ist) gefordert werden/ ob er billige Einrede habe und darüber sollen die Gerichte erkennen/ wiedert sich aber der Kläger/ ohne erhebliche Ursachen/ so mag der Richter nichts destoweniger mit der Auswirkung vollfahren.

Wann nun obgesetzter Massen gerichtlich befunden/ daß der Missethäter/ der einen unvorseßlichen Todschlag begangen und sich das Part in keine Sühne einlassen wolte/ der Königl. Burg= Graff auch den Beschädiger über die Gebühr drängen wolte/ so sollen die Ehrbahrn Gerichte befugt seyn/ nach Gelegenheit zu erkennen und zu mäßigen/ womit der Beklagte den Kläger und den Königl. Burg= Graffen versöhnen möge/ daran sich der Burg= Graff und Kläger sollen genügen lassen.

Art. 13. Wann ein Friede=Brecher/ in der Flucht/ erschlagen.

So ein Friede=Brecher einen hätte tod geschlagen und sich wehren

wehren wolte in der Flucht und darüber von einem andern / der in Acht gefallen / todt geschlagen würde / der ihm gefolget hat / bleibt dessen ohne Schaden.

Art. 14. Von Straffe / der Zauberey.

Wer zuwieder Gottes Gebot mit den Teuffel ein Verbündniß und Gemeinschaft machte / oder durch desselben Hülff mit Zauberey seinen Nächsten Schaden zufügte / der soll mit Feuer an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 15. Von Dräuung des Feuers.

Wäre es daß jemand dräuete / zu brennen / oder solche Dräuung anschlüge / der soll / vermöge Rechten / durch gerichtliche Erkantniß gestrafft werden.

Art. 16. Von Eigenbekantniß und Verforderung der Ubelthäter.

Wenn jemand um böser That willen begriffen und aufgesetzt und bey ihm befunden wird / durch sein eigen Bekantniß / daß er ein Mörder / Räuber oder Dieb wäre / oder andere sträffliche Ubelthat begangen hätte / die ihm an sein Leib ginge und die Ubelthat vor gehegten Dinge / in der Fron-Best / oder für Gericht bekennet / so soll des Ubelthäters Bekantniß seine Überwindung seyn und man soll dieselben Ubelthäter mit Beschreyung richten / an ihr Höchstes / einen jeglichem nach seinen Rechte und wären keine Sachwaltiger verhanden / die ihr Recht fördern solten / nach Recht und der Stadt Willkühr / so sollen die Ubelthäter *ex officio* verfordert werden.

Art. 17. Von verwiesenen Leuten.

Dieweil sichs oft und viel begiebt / daß Leute um ihrer Ubertretung halben am Hals gestrafft und vom Leben zum Tode / nach Verordnung der Rechten / solten gerichtet werden / dennoch aus Barmhertzigkeit und sonst andern bedenklichen Ursachen übersehen und verschonet bleiben und allein mit Verweisung der Stadt Gebiethe / vermittelst der Uhrsehde Achterfolget werden; Da
nun

nun solche Leute / über mitgetheilte Gütigkeit / die beschworne
Uhrfehde / sich in die Stadt / oder in der Stadt Gebieth / zubege-
ben erdreisten und darüber bekommen würden / soll der verdien-
ten Straffe Folge geschehen und sie / sonder alle Gnade / an ihrem
Halß gestrafft werden und soll allwege in dem Urthel *specifici-*
ret werden / was derselbe Bestand seyn soll / wann er wiederum
in der Stadt oder derselben Gebieth betroffen würde / darnach er
sich künfftig zu richten habe; So aber jemand eine Urfehde mit
Sachen / darum er das Leben nicht verwirckt hätte / fürsezlich und
frequentlich bräche / der soll als ein Meinenziger / mit Abhauung der
Finger / die er zu solchen falschen Ende gebraucht hat / gestrafft
werden.

Dritter Theil.

Das I. Cap.

Vom Wett-Gericht.

Art. 1.

Das Wett-Gericht soll zweymahl in der Wochen / am Dien-
stag und Donnerstag / durch zween Assessoren des Raths und
vier Bürger / gehalten werden / wäre es Sache / daß / in bemelten
zweyen Tagen / Hinderung einfiel / so sollen die Assessoren befugt
seyn / auch andere Tage zum Wett-Gericht zu nehmen.

Art. 2.

Und sollen diejenigen / so das Wett-Gericht halten / allwege
bey einer guten halben Marck bestellet werden / des soll der älte-
ste *Instigator* die *Absentes* mit Fleiß verzeichnen und auf seinen End
die verfallene *Poen* einfordern / wann auch gleich die Wett-Herrn
nicht alle sitzen / also / daß nur eine Raths-Person und zween Bür-
ger sitzen / soll es dennoch eben so kräftig seyn / als wann sie samt-
lich säßen. Wann auch einer von den Assessorn Todes abgienge / oder

verreiset oder ehehaftt würde/ soll sein *Antecessor*, der vor ihm gefessen hat / unterdeß seine Stelle verwalten / biß er selbst wieder sitzen kan oder biß auf die Köhre/ daß ein anderer an seine Stelle gewehlet wird.

Art. 3.

Es sollen auch drey *Instigatores*, denen alle Mißbräuche der Verbrechen halben anzukündigen/ verordnet werden/ die *ex officio* die Verbrecher anklagen und aus der Bett-Laden/ zu ihrer Besoldung/ der Aelteste/ wie von Alters: Die andern wöchentlich einen Thaler und den dritten Pfennig dessen / das durch sie angebracht wird/ haben; Jedoch der durch die *Instigatores* nicht klagen will / deme soll es frey seyn / seine Klage selbst einzubringen; Diese *Instigatores* soll ein *L. Rath* zu verordnen und abzusetzen Macht haben/ doch daß die *Assessoren* der Wette allwege tüchtige und fleißige Leute anweisen und fürs schlagen mögen / auch sollen die *Instigatores* nicht weniger auf die Verbrecher fleißig Acht und Aufsicht haben/ die gegen des *L. Rath*s und der Ehrb. Gerichte *Articul* sich vergreifen und den dritten Pfennig / so irgend einige Geld-Bussen davon fielen/ dahero zu gewarten haben.

Art. 4.

Es soll aber keinem *Procuratori* oder Mächtiger / für dem Bett-Gerichte / andere zu vertheidigen / verstattet werden / um Weiltläufftigkeit zu verhüten / jedoch daß den Unteutschen ein Dolmetscher gegönnet werden möge/ ein Beystand aber ist einem jeden wohl zulässig / nur daß er sich keines *Procuratores* gebrauche / oder jemand sein Wort führe.

Art. 5.

Von denen Herren/ so das Bett-Gericht halten/ gehet alle Jahr eine *Raths-Person* wie auch zween von Bürgern ab/ an welcher Stelle fort andere verordnet werden sollen/ zu jederzeit / wann sonst die Köhr gehalten wird/ und sollen die Personen/ so das Bett-Gericht halten / nicht jährlich sondern einmahl / wann sie erstlich

Dazu

dazu kommen/ beendigt werden/ daß sie über den Buchstaben der Willführn und Beschlüssen halten und in Erkänntniß und *Execution* die Gleichheit ergehen lassen wolten: Es sollen auch die Wett-Herrn ihre Rechnung jährlich klaren / ehe die neuen Herren geföhret werden oder sitzen gehen; Ingleichen sollen auch die Wett-Schreiber/ *Instigatorn* und Diener/ beendigt werden.

Art. 6.

Niemand soll mehr denn dreytmahl für die Wette geladen werden/ kommt er zum drittenmahl nicht/ wann er selbst gesprochen ist/ so soll man ihme/ nach verhörter Klage/ vertheilen/ biß auf seine Hülffrede und ihme dazu Zeit ansetzen/ kommt er dann nicht/ man soll die *Execution* dessen/ was erkandt ist/ vollziehen und mit der Verpfändung/ oder/ so man nicht anders könte fortkommen/ mit der Haft/ was aber/ in der Parten Gegenwartigkeit / aberkandt wird / davon an *L. Rath* nicht *appellirt*, das soll innerhalb acht Tagen *exequirt* werden und soll hierauf ein sonderliches Register gehalten und so oft die *Assessorn* sitzen gehn / dasselbe/ was davon noch ausständig/ mit dem ersten fürgenommen und für allen andern solche *Executiones continuiret* werden.

Art. 7.

Mit den Zeugen / so für die Wette gefordert / soll es also gehalten werden/ daß sie zum erstenmahl in ihrer Behausung oder Herberge geladen werden und entweder selbst gesprochen/ oder die Ladung der Haus-Mutter/ Kindern / Gefinde oder dem Wirth angesagt werden/ wo jemand darüber aussenbliebe/ daß alsdann die andere Ladung bey *Poen* nachgegeben und dem Geladenen/ wo er sich in seinem Hause nicht wolte sprechen lassen/ dennoch auf öffentlichen Strassen und Plätzen angesagt und da er auch/ dessen ohngeachtet/ nicht erscheinen wolte/ die *Poen* fort *exequirt* und folglich neue und höhere *Poen* angefetzt und verfolgt werden / biß ein jeder sich seines gebührenden Gehorsams erzeigen werde / im Fall auch bey dem Wett-Gericht Zeugen und andere Beweis abgingen!

gen/ so sollen die Wetten befugt seyn/ auffscheinliche *Præsumptiones* oder Vermuthungen/ deren Grund sie von *Instigatoren*/ oder aus der Sachen Umständen vernehmen können/ nach Gelegenheit der Sachen/ den Beklagten zu seiner Entledigung auf seinen Eyd zu stellen.

Art. 8.

Die *Appellation* soll männiglichem/ von dem Bett-Gericht / an einen *L. Rath* frey stehen/ also/ daß der *Appellant* vier gute Marck nieder lege und soll zur nächsten *Raths-Session* in Gegenwart eines von den *Instigatoren*/ seine *Appellation* *prosequiren*/ thut er das nicht zum nächsten *Sitze* / als *L. L. Rath* öffentliche Sachen höret/ so soll der Bett-Herrn Erkantniß in seine Krafft ergehen und *exequirt* werden und diese *Appellations-Sachen* sollen bey dem *Rath*/ unter den *Partheyen*/ allwege den Vorzug haben und vor andern erst *promovirt* und verabschiedet werden/ und sollen die Stimmen/ derer so bey dem Bett-Gericht sitzen/ nach der Personen Anzahl gehen und gelten.

Art. 9.

Es sollen auch drey Diener zur Bette verordnet seyn / die/ auf Anzeigen der *Instigatoren* oder der *Parten*/ die Bruchfälligen fürladen/ auch sonst auf alle zufällige Unordnung/ fleißig Achtung haben/ welche Diener aus der Bett-Laden sollen besoldet werden/ da sie auch jemanden auf frischer That beschlagen würden/ in denen Sachen darinn die *Execution* ohn vorgehende Richterliche Erkantniß kan vollzogen werden/ als was belanget die *Essel-Speise* und dergleichen/ darinn die Verkäufer oder Fremde gegen die Willkühr handelten und die Verbrecher alsobald nicht könnten fürgeladen werden/ so mag der Diener die *Execution*, mit Zulass des ältesten Bett-Herrn oder seines *Compagnons*, alsobald fortstellen und das gemeine Guth bey dem Diener-Hauptmann einsetzen/ da sich jemand dessen zu beschweren hätte/ der mag zum nächsten *Sitze* seine Nothdurfft beybringen und sollen die Diener
den

den *Instigatorn* umsonst dienen/ wann sie aber auf Inständigkeit der Parten jemanden fürladen/ soll ihnen von den Parten ihr Lade-Geld gegeben werden/ als in der Rechten-Stadt einen Groschen von der Ladung/ in der Alten- und Vor-Stadt vier Schilling/ auf dem Langen-Garten zwen Groschen.

Art. 10.

Es soll aber nichts destoweniger allen denen/ so bey den Bett-Herrn jemanden der übertretenen Willführen oder *Intimationen* halber/ aufferhalb den *Instigatoren*/ angeben und beschuldigen wollen/ frey seyn und ihnen ihre Gebühr/ gleich den *Instigatorn*/ gefolget und zugeeignet werden.

Art. 11.

Es ist auch ein besonderer Schreiber zu ordnen/ der alle Abscheide sowohl auch Einkünffte und Ausgaben verzeichne und was sonst zur Wette vonnöthen seyn wird/ auch die *Intimationes* so publicirt werden/ zu Buch bringe/ darnach man sich in Erörterung der publicirten Fälle zu richten haben möge.

Art. 12.

Was also von Brüchen in die Bett-Laden einkommt/ über das was dem Schreiber/ den *Instigatorn* und Dienern gegeben wird/ das soll zum Bau und Unterhaltung der Stadt Bestung angewand und gebraucht werden/ wer die *Poenen* nicht hat an Gelde zu bezahlen/ der soll vor einen jeden guten Marck einen Tag im Gefängniß absitzen/ oder/ nach Gelegenheit der Person oder Verbrechen/ zur Arbeit verordnet werden.

Art. 13

Würde sich jemand gegen die Bett-Herrn und *Assessorn* unzüger/ schmählicher oder Ehren-rühriger Worte und Reden zu gebrauchen/ keinen Scheu tragen/ woferne solches in der *Session*, für dem Bett-Gericht geschicht/ so sollen die Bett-Herrn und *Assessorn* Macht und Gewalt haben/ einen solchen Muthwilligen und Ungehorsamen gefänglich einzuziehen/ biß sie sich solches Verbrechens

chens halber und wie dasselbe zu straffen / mit den **L.** Rath be-
redet haben. Wann aber ein solches / aufferhalb der *Session*, an-
derswo geschähe und zu bezeugen wäre / dem soll der *Instigator* für
dem Rath fodern und beklagen / welcher daselbst seine Straffe /
nach Gelegenheit der Verbrechenung / gewärtig seyn soll.

Das II. Cap.

Vom Bürger-Recht.

Art. I Vom Gewinnung des Bürger-Rechts.

Alle die anhero kommen und sich gedencen mit Uns zu nähren /
so sie es würdig und darneben freye Leute sind / wie dann
diesfals die Kundschaften / eines jeden Freyheit / bey den Wett-
Herrn sollen beygebracht und ohne dieselben niemanden der Zettel
von der Wette gegeben werden / die sollen ihr Bürger-Recht ge-
winnen und alle die also Bürger werden / die sollen zur bürger-
lichen Wehre / zum wenigsten eine Helleparten / oder ein lang Rohr
und darzu einen Harnisch haben / und wer das nicht hat / oder sonst
eigen ist / den soll man nicht für einen Bürger aufnehmen ; Auch
soll ein jeder / der Bürger-Recht gewinnen will / der Wette geben /
als nemlich / ein Kauffmann und Brauer vierzig Gulden und ein
Handwercksmann / wie auch die Träger / so auch in die Gilde ge-
hören / auch Kornwerffer / Schiffer und dergleichen / die bürger-
liche Nahrung treiben wollen / zehn Gulden ; Wer für der Wet-
te gewesen und seinen Zettel erlanget hat / derselbe soll schuldig seyn /
sich zum nächsten **Sis** für dem **L.** Rath zu stellen und folglich
bey der Cämmerey das zu leisten und zu vollziehen / was ihm da-
selbst wird befohlen werden / und von der Cämmerey soll er wie-
der an die Wette Beweis bringen / daß er dem allen habe die Fol-
ge geleistet und also endlich bey der Wette eingeschrieben werden /
und er soll mitlerweil / ehe und dann alles vollzogen / keine bür-
gerliche Nahrung zu treiben sich unterstehen / würde er darüber
thun

thun / so soll er / als ein Fremder / darum gestrafft werden / so oft er dagegen handelt; Worauf einer sein Bürger-Recht einmahl gewonnen hat / deß soll er sich halten und nähren / thut er dar- über / so soll er derentwegen / als ein Fremder / gestrafft werden / wolte aber einer / dem das Bürger-Recht / als einem Fehligen / an- ders als zur Kauffmannschafft / gegeben wäre / nachmahln sein Gewerb und Wesen verändern und sein Bürger-Recht / von ei- nem Seefahrenden / Handwercker oder dergleichen / auf die Kauff- mannschafft gewinnen / der soll sich bey der Wette aufs neue ein- stellen und noch dreyßig Gulden ablegen / und seine vorige Nah- rung fahren und fallen lassen / so daß keiner zugleich ein Kauff- mann oder Handwercker seyn solle; Handelt er darwieder / er soll als ein Fremder darum gestrafft werden / jedoch soll jedermann / auch den Handwerckern / wie von Alters / frey und ungewehrt seyn / Schiffs-Parte zu haben und auszurehden / wer auch sein Wesen verändern und ein Kauffmann werden will / der soll / unangesehen seines vorigen geleisteten Eydes / der Kauffleute End aufs neue zu leisten schuldig seyn; Auch soll hinfort niemanden das Bürger- Recht / auf das bloße Bier schencken / verlehnet werden / sondern / wer ohnedem Bürger ist / der mag wohl Bier schencken / so daß er der Wette Zulaß hat und jährlich sein Reiß-Geld ablege.

Art. 2. Wer eigen Rauch und Haus halten möge.

Es soll niemand / binnen Unser Stadt / Haus / Hoff oder ei- genen Rauch halten / er habe dann das Bürger-Recht gewonnen / den Fremden aber / welche beschrieben und für diesem / dem sieben und neunzigsten Jahr / allhie gewohnet / denen soll dasselbige noch ein Jahr / von nechst vergangenen Ostern an zu rechnen / auf eine Versuchung zu gelassen und vergünstigt werden / mit diesem Be- scheid / daß sie gang und gar keine Gäste halten / sie seyn verwandt oder nicht / es sey um Geld oder sonst / noch wie das Nahmen haben mag / sondern stracks alle Gäste / so sie haben / ab und weg schaffen / bey Poen zehn guter Marck / von jeglichen Gast / so oft

verbrochen wird; So sollen sie auch/ so wenig andere fremde Gäste/ Liegerers und Factoren ihre Waaren/ die sie zum Port herein bekommen/ die Ströhme in dieser Stadt *Jurisdiction* hinauf führen/ sondern allhier an Bürger verkauffen. Was sie aber hier zur Stelle von Bürgern gekaufft/ das mögen sie zu Wasser hinauf führen/ was sie aber oben selber eingekaufft und auf ihre eigene Unkosten und Ebentheur herunter bringen / das sollen sie nicht anders / als nur an Bürger / verkauffen und verhandeln und sollen auch keine *Mascopey* haben / mit Bürgern oder Bürger Kindern / weder auf kleine noch grosse Summen / sondern in allen/ wie Fremde/ vermöge der Willkühr/ sich verhalten/ bey *Poen* zum ersten des vierten Theils / zum andern des halben und zum dritten des ganzen Guthes.

Und soll/über die beschriebenen/keinen Fremden in diesen Jahr neu angekommenen oder noch ankommenden / der eigen Rauch frey seyn / sondern/ der Verordnung dieser Stadt nach/ sich zu verhalten haben / bey Straff der Willkühr; Seefahrende Leute / Tagelöhner / Handwercks-Gesellen/ als Zimmerleute/ Steinmeger und andere/ die den Wercken nicht zu Nachtheil noch Vorfang leben / mögen Wohnung und eigen Rauch / aber keine Gäste/ halten/ noch ausserhalb ihrer Handarbeit kein Bier schencken oder andere bürgerliche Nahrung treiben/ bey *Poen* dreyer guter Marck.

Art. 3. Von denen/ die des Bürger-Rechtes nicht fähig sind.

Den Fremden / die Handwercker und Seefahrende Leute sind und das Bürger-Recht begehren/ mag die Wette einen Zettel geben und *£. £.* Rath sie mit den Bürger-Recht belehnen/ wie von Alters / wer es aber auf Kauffmannschaft gewinnen wolte und wäre dessen nicht fähig/ oder ob ein solcher aus einem Handwercker oder Seefahrenden Manne / ein Kauffmann werden wolte/ der soll an alle Ordnungen verwiesen und/ ohne derselben *Consens* und Bewilligung/ nicht zulässig geachtet werden.

Art. 4.

Art. 4. Von denen/ die für Erlangung ihres Vatern Bürger-
Rechts/ geböhren werden.

Auch sollen der Fremden Kinder/ die geböhren seyn/ ehe der
Vater ist Bürger worden/ das Bürger-Recht durch den Vater
nicht zu genieffen haben/ sondern sollen es durch sich selbst zu ge-
winnen schuldig seyn.

Art. 5. Ein jeder soll sich/ nach gewonnenen Bürger-Recht/
binnen Jahr und Tag/ verheyrathen.

Wer Unser Stadt Bürger werden will/ der soll bey vier-
zig Marcken verbürgen/ daß er sich binnen Jahr und Tag all-
hie ehelich verändern will und ob er das nicht thun würde/ soll
er seines Bürger-Rechts und der obbeschriebenen Busse verfal-
len seyn und ob derselbe wieder Bürger werden wolte/ das soll
stehen zu des Rath's Erkantniß; Wann er dann fähig erkant
wird/ so soll er wiederum für die Bette gehen/ sich daselbst aufs
neue vertragen und dann wieder fürm K. Rath/ mit einem
neuen Zettul von der Bette/ erscheinen/ und endlich vom Rath
an die Cämmeren/ sein Guth aufs neue zu verschossen/ gewiesen
werden.

Art. 6. Von Verfäbrung des Bürger-Rechts.

Wäre es Sache/ daß jemand Unser Bürger wäre/ und sich
schon bey Uns nieder gesetzt hätte und sein Bürger-Recht ver-
führe/ aufferhalb Landes/ so daß er sich mit der ganzen Haußhal-
tung Jahr und Tag von hinnen *absentiret* hätte und wolte dann
wiederum hie wohnen/ der soll der Stadt den zehenden Pfen-
nig seiner Güther geben und gleichwohl das Bürger-Recht aufs
neue zu gewinnen schuldig seyn. Wer auch allhier eines Bür-
gers Sohn ist und anderswo ein Weib nimmt/ der soll schuldig
seyn/ binnen Jahr und Tag/ sich allhie wiederum einzustellen und
wenn er sich eingestellet/ binnen vier Wochen hernach/ den bür-
gerlichen Eyd gleich andern/ zu leisten/ bey Verlust/ auf dem Kauff-
mann und Brauer zehn/ und auf den Handwercker drey guter
Marcken/

Marcken/ und gleichwohl nachmahln den End zu leisten schuldig seyn; Wann aber ein solcher Bürgers Sohn sich binnen Jahr und Tag allhie nicht wiederum einstellte/ der soll damit sein Bürger-Recht verfahren haben und wolte er nachmahln wieder allhie wohnen/ so soll er/ nach abgelegter vorgemeldter Poen, dennoch das Bürger-Recht aufs neue zu gewinnen schuldig seyn.

Art. 7. Von der Bürger-Kinder Beeydigung.

Wann künfftig ein Bürgers Sohn/ allhie in dieser Stadt/ sich beweiben will/ so soll er zuvor seinen bürgerlichen End bey der Wette leisten/ bey Verlust/ auf den Kauffmann und Brauer/ zehn/ und auf dem Handwercker/ drey guter Marcken und gleichwohl nachmahln den End zu leisten schuldig seyn.

Eyd/ der Bürger-Kinder/ auf Kauffmannschafft.

Ich N. N. schwere/ daß der Königl. Majest. zu Pohlen/ meinem Allergnädigsten Herrn/ und E. E. Rath dieser Stadt/ ich getreu und gehorsam seyn will/ alles was ich erfahre/ das wieder E. E. Rath/ oder das gemeine Gut/ seyn möchte/ das will ich treulich melden und offenbahren: Der gegenwärtige Harnisch und Gewehr ist mein eigen/ will denselben auch nicht vergeringern/ sondern vielmehr vermehren und verbessern und daß ich auch mit keinen aus den Hanseeischen will Mascopey haben/ noch fremdes Geld oder Guth vor das meine verhandeln/ noch durch andere verhandeln lassen/ als mir Gott helffe und Sein Heiliges Wort.

Eyd/ der Bürger-Kinder/ auf Handwercke.

Ich N. N. schwere/ daß der Königl. Majest. zu Pohlen/ meinem Allergnädigsten Herrn/ und E. E. Rath dieser Stadt/ ich getreu und gehorsam seyn will/ alles was ich erfahre/ das wieder E. E. Rath und das gemeine Gut seyn möchte/ das will ich treulich melden und offenbahren/ der gegenwärtige Harnisch und Gewehr ist mein eigen/ will auch denselben nicht vergeringern/ sondern vielmehr vermehren und verbessern/ das mir GOTT helffe und Sein Heiliges Wort.

Art. 8.

Art. 8. Von fremden Diensten/in Kauffmanns-Gewercke.

Kein Fremder / der nicht eines Bürgers Kind ist in dieser Stadt gebohren / soll zum Handel einkauffen / vielweniger zu *Mascopeyen* / Gesellschaften oder *Factorien* / mit jemanden für sich selbst zu gebrauchen / zugelassen werden / er habe dann zuvor / nach seinem Alter von 16. Jahren an / einem Bürger 6. Jahr getreulich gedienet und sonst sich gebühlich verhalten / auch solcher Art und *Nation* sey / daß er des Bürger-Rechts fähig seyn möge / bey *Poen* und Verlust des zehenden Pfennigs derselben Waaren / so oft als übertreten wird / die *Poen* soll der Herr schuldig seyn zu geben / es wäre dann / daß ein Diener / ohne seines Herrn Wissen / hiergegen handelte / alsdann soll er die *Poen* für sich selbst bestanden seyn und soll gleichwohl / ein solcher Fremder / künfftig nicht können Bürger werden / vielweniger die Handlung gebrauchen.

Wann aber ein solcher Diener / seine sechs Jahr ausgestanden / in welcher Zeit ihn der Herr mit Kost und Kleidung zu gewöhnlicher Nothdurfft unterhalten / so soll ihm dessen sein Herr / für der *Wette* / *Gezeugniß* geben und alsdann mag er mit seinem Herrn / oder mit einem andern Bürger / *Mascopey* machen und folglich drauf handeln und für sich selbst etwas verdienen / jedoch also / daß der Herr oder Bürger / zum wenigsten / die Helffte in solcher *Mascopey* haben soll und daß des Dieners Antheil / was er dazu leget / sein allein eigen / oder ihm von seinem Herrn zu seinen Nutz fürgestreckt sey und daran seine Freunde / oder andere / kein Part noch Theil haben und daß er auch auf sein Antheil mit Fremden nicht handeln solle und in allwege soll er für den andern / mit seinem Herrn dem er gedienet / zusammen legen / woferne es des Herrn Gefallen und seine Gelegenheit ist / und da er sich derentwegen mit dem Herrn zur Billigkeit vertragen kan und der Herr das bey ihm thun will / das ein anderer Bürger zu thun sich erbiethen möchte ; Und dies soll mit der *Mascopey* so lange gehalten werden / biß ein solcher Diener das Bürger-Recht erlangen wird ;
Wer

Wer hiergegen thut/der Herr oder Knecht/der soll 50. guter Marck verfallen seyn/ so oft als verbrochen wird. Damit aber ein solcher Diener/nach erstandenen Jahren/nicht mehrer Freyheit sich anmassen möge / als Bürger und Bürger Kinder selbst haben/ so soll er vor der Wette/ wann er von seinem Herrn dahin fürgestellt wird/ einen Cörperlichen End leisten/ in folgender Form/ daß er sich die Zeit über/ so er bey dieser Stadt handeln und wandeln wird/ biß zu Erlangung des Bürger-Rechts/ in seinen Handlungen und *Mascopeyen* / der Verordnung der Willführ und allgemeinen Schlüssen/ der Ordnungen/ gemäß/ und gehorsamlich verhalten will/ wann auch in dieser Stadt/ irgend einige Zulagen oder *Contributionen*/ aus gemeinem Beschluß/ angeordnet würden/ so soll ein solcher *Mascopeyst*, auch von dem/ was er allhier nach den Dienst-Jahren erworben / mit zulegen und wann er mitlerweil/ ehe und dann er das Bürger-Recht gewonnen/ Todes abginge / so soll/ von seiner Verlassenschaft/ die Gebühr allhie bey der Stadt bleiben.

Wann aber der Herr solch eines Dieners/ vor den ausgestandenen Jahren/ Todes abginge / oder für der Zeit seinen Diener einen andern mit guten Willen überliesse/ so soll die folgende Zeit des andern Herrn mit der vorigen / des ersten/ eingerechnet und bey der Wette verschrieben werden. Und wann der Bürger mit Tode abgehiet/ so mag der Diener/ der seine sechs Jahre noch nicht ausgestanden/ der Wittfrauen zum Besten handeln / gleich als ob der Herr noch lebete; Es sollen aber solche Diener/ auch bey der Herren Leben/ allein mächtig seyn/ wegen ihrer Herren / in Buden/ Kellern/ Speichern und Laden zu verkauffen/ aber nicht einzukauffen. Bürger/ so Alters halben oder wegen Leibes und anderer erheblicher Ehehafften beschweret seyn/ in gleichen diejenigen/ so in Aemtern sitzen/ mögen ihre Handlung durch ihre Diener/ die sie darzu gebrauchen wollen/ fortstellen / jedoch daß sie/ sowohl in diesen als in dem vorigen Noth-Fall/ die Diener unter
soichen

solchen Schein / nicht vor sich oder zu ihrem Vorthel / sondern allein dem Herren oder Frauen zum besten / handeln sollen.

Art. 9. Von Bürger- Kinder Diensten.

Bürger- Kinder / die entweder der Eltern Handlung treiben / oder sich bey andern Bürgern zu Dienste begeben wollen / die sollen an keine Zeit von Jahren / weder des Alters / noch des Dienstes / gebunden seyn / sondern die Freyheit haben / wann sie / Alters / Verstand und Geschicklichkeit halben / also qualificirt, nicht allein Macht haben zu verkauffen / sondern auch einzukauffen / sowohl für sich selbst / als für die Eltern und ihre Brod- Herren / und also zu jener und ihrer selbst Nutz / Vorthel / Genuß / Eben- theuer und Schaden / doch sollen Bürger- Kinder / sie haben geheurathet oder nicht / wann sie Handel und Wandel treiben / durch- aus / weder in noch aus der Stadt / fremdt Geld für das Jhrige / den Fremden mit zum besten / verhandeln / oder mit Fremden *Mascopey* halten; Da aber Bürger / oder Bürger- Kinder / mit Hanseeischen *Mascopey* haben wolten / das sollen sie nicht befugt seyn / es sey dann / daß sie den halben Gewinnst daraus zu gewar- ten haben / laut dem Punct / von aussen- und binnen- Hanseeischen *Mascopeyen* und daselbst geordneter Straffe / auch sollen die Bür- ger- Kinder allen den Handel betreiben und der Hanseeische *Mas- copey* denselben nicht belauffen / worin / so er verdächtig / soll er al- len Verdacht mit seinem Ende ausmitteln / und insonderheit / daß das *Mascopey*-Geld keinen aussen Hanseeischen zu gute / verhan- dlt werde / bey derselben Straffe.

Art. 10. Von den Hanseeischen.

So sich jemand der Hanseeischen Verwandtniß rühmet / und in keiner Hansee- Stadt *residiret* und bürgerliche Pflicht lei- stet / der soll nicht befugt seyn / allhie irgend einige Handlung oder Kauffmannschafft zu treiben / noch irgend eine *Mascopey* mit Je- manden zu haben / zu treiben oder zugenieffen / er habe denn das Bürger- Recht gewonnen / und thut er dagegen / er soll für einen

R

Fremd

Fremden gehalten und gestrafft werden; Ingleichen / wann ein solcher Hanseeischer seine Jahre / vermöge der Ordnung / nicht ausgedienet / dem soll keine Handlung für sich selbst zu treiben / auch nicht *Mascopey* zu *administriren* / oder zu treiben / verstattet werden / bey vorgesezter Straffe / welche aber ihre 6. Jahr ausgestanden / sollen für sich selbst allein / nicht handeln / sondern in *Mascopey* eines Bürgers.

Art. 11. Wann eine Bürgers-Tochter / oder Wittib / sich mit einem Fremden verhehelt.

So irgend eine Jungfrau oder Wittib / einen fremden ausländischen Mann heurathen würde / der nicht vorgängig das Bürger-Recht gewonnen / die soll / gleich ihm / für eine Fremde geachtet und ihr / nach ihme / keine bürgerliche Nahrung zu treiben gestattet werden; Wollen sie sich mit der Wohnung von hinnen aus dem Lande begeben / so soll der zehende Pfennig / alles dessen was sie zu den Manne gebracht / allhie bey der Stadt bleiben.

Art. 12. Keines Bürgers Tochter / oder Wittib / soll Hochzeit haben / ehe dann der Bräutigam ist Bürger worden.

So forthin jemand / von Unfern Bürgern / seine Tochter / oder ein Vormund sein Muntlin oder Wittib / sich selbst ehelich verloben und versprechen würde / zu einen Manne / der nicht Bürger wäre und dennoch des Bürger-Rechts fähig / denen soll nicht gestattet werden / Kostung oder Hochzeit zu halten / ehe und denn vorgängig der Bräutigam das Bürger-Recht gewonnen habe / es wäre dann / daß sie sich aus der Stadt begeben wolten und die Heurath / mit Vorwissen der Eltern / Vormünder und nächsten Bluts-Freunde / geschehen wäre / bey der *Poen* 50. guter Marck / die sollen geben Braut und Bräutigam / als die über Verboth haben Köstung gemacht und der Bräutigam soll nichts destoweniger das Bürger-Recht zugewinnen schuldig seyn.

Art. 13. Von Beschädigern der Wercke.

Kein Bürger soll seine Wohnung irgend einen Böhnhasen / als

als

als die dem Werck zu Schaden und Vorfang leben/ vermiethen/
auch soll kein Miethsmann solche Böhnhasen zu sich miethen/
oder sonst einnehmen/ hausen oder hegen/ zu arbeiten/ bey der Poen
5. guter Marck/ so oft jemand darüber beschlagen oder überzeu-
get wird.

Wann ein Böhnhase überzeuget wird/ daß er geböhnhaset/
soll er/ bey der Ehrbahrn Wette/ um 5. guter Marck gestrafft
werden/ wie auch der ihn bey sich arbeiten oder böhnhasen hat
lassen/ soll dieselbe Busse bestanden haben/ hat der Böhnhase des
Geldes nicht/ er soll/ vor jeglichen Marck/ mit einer Wochen Ge-
fangniß gestrafft werden.

Wann der Böhnhasen gemachte Arbeit auf der *Vendente*
öffentlich zu Kauff ausstünde/ so mögen die Aelterleute oder Mei-
ster einen von des Raths Dienern ansprechen und derselbe soll
schuldig seyn/ so oft er deswegen von den Aelterleuten ersucht
wird/ mit ihnen zu gehen/ die Waaren zu nehmen und was also
auf der *Vendente*, oder anderwo/ öffentlich beschlagen wird/ das soll
für die Wette gebracht werden/ zu fernerer Erkantniß/ nach jeden
Werckes Rollen.

Wann aber die Aelterleute der Wercke ihre Beschädiger/
aufferhalb der Stadt in der Stadt Freyheit/ besuchen wollen/ das
soll allwege/ mit Vorwissen und Zulaß des Präsidirenden Bür-
germeisters/ geschehen: Dieweil auch solche Böhnhasen/ nicht allein
in der Stadt und aufferhalb der Stadt Freyheit/ den Wercken
zu mercklichen Schaden leben/ sondern auch diejenigen/ so unter
fremder *Jurisdiction* sitzen/ allerley Arbeit angefangen oder fertig
in die Stadt tragen und in die Häuser bringen/ so soll solches hin-
fort gänzlich untersagt seyn/ daß solche Böhnhasen/ oder ihr Volck/
keine Arbeit angefangen oder fertig gemacht/ in die Stadt brin-
gen sollen/ bey Verlust des Guthes/ welches Guth an die E. Wet-
te soll gebracht und allda verkaufft werden und was ein anderer
dafür wird geben wollen/ dazu soll derselbige/ dem das Gut ge-

nommen worden / der nächste zu solchen Kauff seyn / dem Angeber soll der dritte Pfennig gegeben und gefolget werden / doch daß dieselben Aelterleute oder Meister / ohne Beyseyn der Diener / niemand benehmen / vielweniger einige Gewalt zufügen sollen.

Das III. Cap.

Von Fremden und Gästen.

Art. 1. Von Handlung / der Einwohner des Landes.

Alle Bürger / der Städte dieses Landes / die von Alters darzu berechtigt / mögen mit einem jeden frey kauffschlagen / in gleicher Weise / als Unsere Bürger im Lande / in ihren Städten / wie von Alters / kauffschlagen / jedoch mit den Unterscheide / was sie allhier kauffen / daß sie es von hie führen / in ihre Heimath oder in ihre Lande / da sie ihren Frommen schaffen mögen / und sollen die Waaren und Güther / so allhie gekaufft / zur Stelle nicht wieder verkauffen / auch keinen Bürger / bey Verlust des vierten Theils des Guthes / zum ersten / darnach der Helffte und zum drittenmahl / des ganzen Guthes.

Die Waaren / die sie aus ihren Städten anhero bringen / über welche daselbst Maas und Gewicht ergangen / die mögen sie an Fremde oder Bürger verkauffen / die Waaren aber / die sie anderswo auf Liefferung aufgekaufft / hie zu empfangen oder an sich geschlagen / sollen sie hier zur Stelle niemanden / als Bürgern / verkauffen / bey voriger Poen.

Art. 2. Von Kauff und Verkauf der Fremden / so nicht geschworne Bürger und Einsassen des Landes seyn.

Keine Fremde / oder Gäste / sollen irgend einigerley Güther / die sie allhier gekaufft haben / wieder allhier verkauffen und wie Fremden nicht frey mit Fremden zu handeln / auf Waaren so allhier zur Stellen / also sollen ihnen auch alle Liefferungs = Käuffe nicht zugelassen / sondern ganz verboten seyn / bey Verlust zum
ersten

ersten/ des vierten Theils/ zum andern/ der Helffte und zum drit-
ten/ des ganken Guthes.

Ingleichen sollen auch sie zu keiner Aufschüttung der Waaren/ so sie von Bürgern kauffen/ befugt seyn/ sondern mögen sich mit demselben um das Liegen vergleichen und abfinden: Wer dagegen zu Schüttung die Speicher und Räume vermiethet oder miethet/ so soll der Miether und Vermiether allemahl/ ein jeder besonders/ einen Gulden Polnisch/ von jeglicher Last/ der C. Wette verfallē seyn. Im wehrenden *Dominic* aber/ was Fremde von Fremden kauffen/ das mögen sie in derselben Zeit/ Fremden/ oder Bürgern/ wieder verkauffen/ jedoch von solchen Waaren zu verstehen/ die alsdann hier zur Stelle seynd und fort gelieffert werden.

Art. 3. Wie sich ein jeder in Handlung und *Factorien*/ mit Fremden Güthern/ verhalten soll.

Alle Bürger/ Bürger-Kinder und die sechs Jahr im Dienst ausgestanden und also zur *Mascopey* mit Bürgern zugelassen werden/ die sollen fremde Güther/ so ihnen von andern Orten zugeschicket werden/ darüber sie *Factorien*/ an niemand anders/ dann an Bürger verkauffen oder bestätigen/ was sie auch wiederum einkauffen werden und abschicken/ das sollen sie von Bürgern kauffen/ bey der *Poen* zum erstenmahl den vierten Theil/ zum andern/ die Helffte/ zum dritten/ das ganze Guth zu verbrechen und sollen auch keine Bürger frembd Guth/ Fremden verkauffen oder ausschiffen oder für das ihrige vertheidigē/ bey obgesetzter *Poen*.

Art. 4. Kein Gast soll mit dem andern Gast kauffschlagen.

Alle fremde Gäste/ welche diese Stadt besuchen/ mit ihrer Handlung und Kauffmannschaft/ die sollen nicht mit Gästen/ sondern allein mit Unsern Bürgern/ kauffschlagen/ wer hiergegen thut/ sowohl der Käufer als Verkäufer/ woferne sie beyde wissentlich übertreten und mit einander Handlung getrieben hätten/ sollen zum erstenmahl/ den vierten Theil/ zum andern/ die Helffte des Guths/ damit gebrochen wird/ zum drittenmahl das

Ganze Guth bestanden seyn; Es wäre dann/ daß nur ein Theil Wissenschaft darum gehabt/ alsdann soll dasselbe allein gestrafft werden/ dessen sie sich/ vermittelst ihren End/ *purgiren* sollen. Die befreyete Tuchfarber aber/ bey dieser Stadt/ mögen nicht allein/ was sie zur Farberey zu verarbeiten nöthig haben/ aus fremden Orten verschreiben/ sondern auch dasselbe allhier von Fremden und Gästen kauffen/ doch nicht wieder verhandeln/ wie solches den Handwerckern/ bey gewisser Straffe/ verbothen ist/ welches auch hieher soll verstanden werden:

Ein Bürger/ der mancherley *Nation* zugleich hauset oder herberget/ der soll den Gästen mit einander zu handeln keinen Unterschleiff gestatten und da irgend eine Vermuthung auf ihn fiele/ so soll er bey seinen bürgerlichen End becheuren/ daß er von dem Unterschleiff nicht gewußt habe/ würde er aber beschlagen/ daß er um irgend einen Unterschleiff wüßte/ oder daß er die Gäste selbst zusammen führete oder zum Unterschleiff Rath und That gäbe/ so soll er zum ersten/ zwanzig / zum andern funffzig / und zum dritten hundert gute Marck bestanden seyn.

Art. 5. Was Gast von Gast kaufft/ nicht zu bracken noch zu messen.

Es soll kein Brack / Scheffler / Wäger oder Messer irgend einigerley Guth einem Gast zu messen/ bracken/ ab- oder zuwiegen/ das Gast von Gast kaufft/ bey Verlust ihrer Lehn/ oder Straff des Mein-Endes / wie der Rath solches erkennen wird/ wo sie es wissentlich thäten.

Art. 6. Wenn der Gast seine Waaren verkauffen möge.

Was für Waaren und fremde Güther ein fremder Gast anderswo kaufft/ auf sein Ebenthauer hieher bringt oder bringen läffet/ der soll sie allhie an Niemanden anders/ als Bürgern verkauffen/ bey der *Poen* zum ersten des vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum drittenmahl des ganzen Guthes.

Art. 7.

Art. 7. Wie wenig ein Gast von seinen Waaren verkaufen möge.

Es soll kein Gast hier zur Stelle weniger verkaufen/ denn eine Last Salz und eine halbe Last Heringe und in gleichen von allen andern Waaren zu verstehen/ der Verkäufer hätte dann nicht mehr/ bey der Busse fünf guter Marck/ oder es wäre dann/ daß jemand von Unsern Bürgern für sich und sein Gesinde in sein Haus und nicht weiter zu verkaufen/ solch Salz/ Hering oder anders was bey kleinen Perselen kaufen wolte.

Art. 8. Wann Gäste offene Buden und Keller halten mögen.

Kein Gast soll seinen Keller oder Buden/ da er sein Gewand/ Specerey und andere Waaren innen feil hat/ täglich offen halten/ es wäre dann/ daß der Verkäufer/ Kauffleute von Bürgern hätte/ sondern des Marckt-Tages auf den Sonnabend/ so mögen die Gäste ihre Keller und Buden offen halten und gleichwohl niemand anders/ als Unsern Bürgern/ verkaufen/ bey ganzen Terlingen/ bey halben/ bey ganzen Lacken/ bey zweyen/ halben und bey hundert Stock breit/ nicht weniger/ es wäre dann/ daß einer nicht mehr hätte/ bey zehn guter Marck; Die Russen und Schotten mögen offene Keller und Buden halten/ wie von Alters/ aber nicht Fremden verkaufen.

Art. 9. Mit was Gewicht der Gast verkaufen möge.

Es soll kein Gast irgend einige Specerey oder andere Waaren/ die zu kleinen Gewicht dienet/ aus seinem Keller oder Buden verkaufen/ weniger dann ein halben Stein/ so daß ers niemanden anders/ denn Unsern Bürgern/ verkauffe/ bey Poen fünf guter Marck.

Art. 10. Von der Boots-Lente Waaren.

Auf die Boots-Manns Waaren soll auf der Pfahl-Cammer ein Zettel gegeben werden/ daß sie dieselben am öffentlichen Stand auf den Marckt/ gegen dem Hoffe über/ vierzehn Tage lang feil zu kauff haben mögen und nicht auf der Brücken/ oder an andern

andern Orthen dieselben auslegen/ es mögen auch wohl die Boots-
Leute ihre Aepffel/ Käse/ Olien/ Schullen oder dergleichen/ was
nicht zu Kauffmanns- oder Krämer-Waaren gehörig/ wie von
Alters/ umtragen/ solches aber soll mit den Kauff-Waaren/ die
auf der Pfahl-Cammer angesagt/ keines wegs verstattet werden/
bey Verlust des Guths.

Art. 11. Was für Waaren ein Gast nicht verkauffen möge.

Kein Gast soll allhier Gewandt oder einigerley andere Waa-
ren zu Kauff haben/ die er selbst nicht hier gebracht hat/ oder ih-
me nicht von aussen herein zugesand sind/ bey Poen zum ersten des
vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum dritten des ganzen
Guthes.

Art. 12. Von der Fremden Gelde.

Kein Fremder soll befugt seyn/ einen andern Fremden/ Geld/
auf irgend einige Waaren/ zu leihen oder auszuthun/ bey Poen
zum erstenmahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte und
zum dritten des ganzen Guthes/ auf demjenigen der das Geld
austhut/; Auch soll sich kein Fremder unterstehen/ von Fremden/
irgend einiges Geld oder Silber einzuwechseln oder eigennuziger
Weise an sich zu schlagen/ bey Verlust des Geldes/ des vierten
Theils/ so oft jemand darüber beschlagen wird.

Art. 13. Der Wirth soll den Gast nicht verantworten.

Welcher Gast bruchfällig befunden wird/ gegen der Stadt
Willkühr/ den soll sein Wirth nicht verantworten/ bey Poen zehn
guter Marck.

Art. 14. Von in- und aussen Hanseeischer Mascopey.

Es soll sich niemand unterstehen mit aussen Hanseeischen Ge-
sellschaft zu haben/ oder mit ihnen Schiff auszurehden/ auf
Hanseeische Freyheit/ wie solches bey den E. Hansee-Städten ge-
schlossen ist/ bey Verlust/ zum erstenmahl des vierten Theils/ zum
andern der Helffte und zum dritten des ganzen Schiffs-Partes.
Wan auch jemand Unserer Bürger mit Hanseeischen oder Bin-
nenlan-

nenlan-

nenlandischen Gesellschaft haben würde/ so soll allwege/ zum wenigsten/ die Helffte des Gewinnes allhie zu Hauß gehören/ bey Verlust zum erstenmahl des vierten Theils seiner Anlage/ zum andern der Helffte und zum dritten der ganzen Anlage; Alle fremde Handlungen aber/ die nicht zur *Mascopey* gehörig/ sollen als fremde Güther gehalten werden/ das soll auch ein jeder/ so derentwegen zur Rede gesetzt wird/ schuldig seyn/ auf gnugsahme *Presumption* und Erkantniß der Wetten/ vermittelst seinem Eyde/ sich zu *purgiren* und die Wahrheit auszusagen.

Art. 15. Von Vermiethung der Wohnungen.

Niemand soll einen unbeschriebenen Fremden sein Hauß/ Hoff/ Garten/ Keller und Buden zu bewohnen vermiethen/ ausser den Arbeits-Leuten/ bey *Poen* vom Hause zwanzig guter Marck/ vom Keller zehn guter Marck/ alle halbe Jahr durch die Wette zu *exequiren*/ da aber der Miethling sich muthwillig verhielte und auf des Wirths Aussage/ bey der Wette/ aus der Wohnung nicht räumen wolte/ so soll man ihn wieder seinen Willen weisen und sein Haußgerath aussetzen lassen und das soll geschehen/ innerhalb der Stadt/ durch den Richter/ ausserhalb der Stadt/ durch des Raths Verordnete/ wie die jedes Orts Verwaltung haben.

Art. 16. Wie weit die *Execution* der Wette sich erstrecken soll.

Die *Execution* der E. Wette soll sich so weit erstrecken/ als der StadtRing-Mauer gehet und auf den Langen-Garten: Die Bürger die auf den Neuen-Garten Häuser und Wohnung haben/ die sollen sich/ in Vermiethung derselben/ auch der Willführ gemäß verhalten; Ausserhalb der Stadt und in der Stadt *Jurisdiction*, in den Gärten/ sollen nur Bürger und Gärtner und keine Handwerker oder fremde Kauff-Leute wohnen/ bey vorgesagter *Poen*.

Art. 17. Von Liegern und *Factorn*.

Alle die Fremde die für sich selbst oder ihre Herren/ als Liegere und *Factorn*/ Handlung bey Uns gedencken zu gebrauchen/ die sollen allein mit Bürgern/ und keinen Fremden/ Handlung pflegen/

pflegen noch einige *Mascopey* haben/laut des *Articuls* von eigenRauch und Haus Haltung/ die solches übertreten und doch bewehrlich und zu Rechte gnutzahn/ durch *Presumption*, überwiesen werden können (welches zu der E. Wette Bescheidenheit gestellet) die solten zum erstenmahl den vierten Theil/ zum andern die Helffte/ zum dritten das ganze Guth oder Haupt-Summa/ dadurch oder damit der Unterschleiff getrieben worden/ verfallen und unerläßlich bestanden seyn.

Art. 18. Ein jeder Wirth soll seiner Gäste wahrnehmen.

Es soll auch ein jeder Wirth/ Unser Bürger/ der jeso Gäste hat oder künfftig aufnehmen wird/ die eine Zeitlang allhie harren oder *residiren* wollen/ seine Gäste ihrer Gebühr und der Willführ Verordnung und was ihnen darauf stehet/ da sie sich anders verhielten/ erinnern und warschauen/ auf daß sich der Fremde künfftig/ der Unwissenheit halben/ nicht zu entschuldigen habe.

Art. 19. Von Bodmerey.

Es sollen auch die fremden Schiffer und Rehder nicht befugt seyn/ irgend einiges Geld von Fremden auf Bodmerey zu nehmen/ woferne sie es von Bürgern/ durch den verordneten Meckler/ bekommen mögen/ wer dawieder handelt und zum erstenmahl beschlagen wird/ der soll den vierten Theil des Geldes/ zum andern die Helffte und zum dritten die ganze Haupt-Summa verlohren haben.

Art. 20. Von den Waaren/welche Fremden zukommen/
die in Dörffern und Gärten wohnen.

Es sollen die Kauffleute und Handwercker/ die in Dörffern und Gärten wohnen und den Bürgern und Wercken Schaden thun/ nicht befugt seyn/ ihre Waaren allhie aus und einzuführen/ vielweniger zu Marckt zu bringen und zu verkauffen/ wie auch die Waaren auf der Pfahl-Kamer nicht sollen zum verpfahlen angenommen oder ausgestattet werden/ auch auf ihre Waaren kein Maaß/ Gewicht noch Brack/ zugelassen seyn/ obschon dieselben
von

von Bürgern gekaufft oder ihnen verkaufft hätten; Was aber von denselben/ so in Dörffern und Gärten wohnen/ zum Port/ aus fremden Dertern/ herein gebracht wird/ das soll ihnen frey seyn/ an Bürger zu verkauffen/ wann es auf der Pfahl-Cammer angesagt und verpfahlet ist/ nichts aber sonst weder zu Lande ein oder auszuführen noch zu Wasser auszuschieffen; Ingleichen/ allen Unterschleiff zu verhüten/ sollen auch die Bürger und Einwohner der Stadt/ weder durch sich noch jemand anders/ einige Waaren zu verhandeln/ in die Dörffer und Gärten hinaus oder von da herein bringen und führen lassen/ sondern/ da sie sich dessen unterstünden und darüber beschlagen würden/ sollen sie/ sowohl als die Fremden/ zum erstenmahl den vierten Theil des Gutes/ zum andern die Helffte und zum dritten das ganze Guth verfallen und bestanden seyn.

Art. 21. Den Fremden keine sonderliche Maaß oder Gewicht zu verstatten.

Es soll auch zwischen Fremden/ allhie in der Stadt/ keine Maaß noch Gewicht verstattet werden/ auf irgend einige Waaren/ wie die seyn mögen/ bey jetzt gesetzter Poen, auch soll kein Fremder seine sonderliche Maaß und Gewicht in seiner Herberge oder Wohnung/ damit aus oder einzumessen oder zu wägen/ haben und gebrauchen/ bey Poen fünf guter Marcken/ so oft einer darüber beschlagen wird.

Art. 22. Von Nachtheil der Bürgerschaft und Beforderung der Fremden/ durch Unsere Bürger selbst herkommende.

Dieweil auch täglich in der That befunden wird/ daß der meiste Nachtheil Unserer Bürgerschaft/ und Beforderung der Fremden/ von Unsern Bürgern herfließt/ welche unterm Schein ihrer bürgerlichen Freyheit mehr Meckelen/ dann gebührliche Handlung/ treiben und insgemein mehr Waaren an sich kauffen/ als ihr eigen Vermögen und Credit sich erstreckt/ die auch fremde Waaren für ihre ausgeben und doch den Fremden zum besten empfangen

pfangen/ aufgeschüttet und folgendes/ gleich als wären sie von Bür-
 gern gekaufft/ ausgeschafft werden und solche ganz schädliche Bür-
 ger/ wegen eines geringen Nutzens und Meckel-Geldes/ zu grossen
 Nachtheil gemeiner Bürgerschaft/ den Fremden zum besten/ die
 gemeine Wohlfahrt hindan setzen und unterdeß ihre Pflicht/
 Treue und Ehrbarkeit gar in keiner Acht haben; Damit nun
 solcher Ungehorsam und ungebührliches Fürhaben gesteuert/ so
 sollen die verordnete *Instigatoren*/ auf solche der Bürgerschaft Be-
 schädiger/ gute Achtung haben und da einer gnugsam erweißli-
 chen Argwohn vermerckt/ denselben für die Wette fordern/ deme
 dann/ nach Verhör/ wo der Argwohn nicht gnugsam *resolvirt*,
 auf gnugsame *Præsumption* und Erkantniß der Wette/ auferlegt
 werden soll/ sich für die C. Gerichte zu stellen und daselbst seine Un-
 schuld öffentlich mit seinen Ende darzu thun oder aber/ da er sol-
 chen End nicht leisten könnte/ nichts desto weniger/ vermittelst den-
 selben/ auszusagen/ wenn er die Handlung zum besten getrieben/
 auch was für Vorthel er daraus zu gewarten gehabt/ die *Poen*
 aber der Ubertretung soll der vierte Theil des Guths seyn/ wann
 es in seinen Händen oder Gewahrsam betreten wird/ da aber sol-
 cher Bürger zum andernmahl in dergleichen Ubertretung be-
 schlagen/ soll er die Helffte des Guths oder der Würde desselben
 und wird er zum drittenmahl überwunden/ alsdann des ganzen
 Guthes verlustig seyn/ da aber die Waaren nicht mehr verhan-
 den oder der Bürger/ die Straffe zu erlegen/ unvermögend wä-
 re/ so soll er vor das erstemahl/ ein vierthel Jahr/ fürs andere/
 ein halb Jahr mit Gefängniß und zum drittenmahl/ mit Ver-
 lust des Bürger-Rechts/ gestrafft werden.

Das IV. Cap.

Vom Gesinde/ Dienstbothen und Tagelöhnern.

Art. I. Von der Dienstbothen Lohn.

Einem Hauß-Knecht soll man zum Lohn geben/ das Jahr über/
 zwölf

zwölff Marck. Einen Wagen-Knecht / der einen Bürger dienet / so Pferde hält / darnach er viel Pferde / zwey / drey oder vier zu warten hat / von 12. biß 18. Marcken. Eine Dienst-Magd / die sich für eine Köchin ausgiebt / soll das Jahr zu Lohn haben / von 6. biß zu 8. Marcken / zwey Hemde / vier Schürzen und zwey paar Schuh; Und sintemahl die Kinder-Magde und sonsten Jung-Magde ungleich geschickt seyn / so mag ein jeder / von Unfern Bürgern und Einwohnern / dieselbe aufs geringste miethē / als er kan / dennoch niemand seiner Jungen-oder Kinder-Magd / für ein Jahr / mehr Lohn geben soll / als 6. Marck an Gelde und zwey Hemde / 4. Schürzen und 2. paar Schuh; Einer Ammen Lohn ist gesetzt / auf ein Jahr 18. Marck und nicht höher. Einer Brauer-Magd soll man jährlich Lohn geben / 12. Marck; Dem Meister-Knecht / 25. Marck / den Unter-Knecht 5. Marck / 2. Hemde und 2. paar Schuh; Welcher Dienstboth dagegen thut und mehr Lohn nimmt als gesetzt ist / der soll drey gute Marck / so oft als er hiergegen zu thun befunden wird / verfallen seyn.

Art. 2. Von Erlaubung und Entgehung des Gesindes.

Wo es sich begeben / daß sich ein Knecht / Magd / Amme oder andere Dienstbothen in ihren Dienst untreulich und ungebührlich verhielten oder sonst unziemlich dieneten / oder wann sie ihren Diensten davor sie sich ausgegeben nicht gut oder gnug thäten oder thun könnten / so soll und mag die Herrschafft / ohne jemandes Einrede / nach ihren Gefallen Macht und Gewalt haben / solche Dienstbothen zu verurlauben und noch des versprochenen Lohns / nach Wochen-Zahl / zu entrichten / geschähe es aber / daß irgend ein Dienstboth nicht ausdienen wolte oder sonst seiner Herrschafft entginge / der soll derentwegen seines Lohns bestanden seyn.

Art. 3. Von Aufsayung des Dienstes.

Ein jeder Dienstboth soll schuldig sein / seiner Herrschafft 6. Wochen vor Ausgang des Dienstes / den Dienst aufzusagen / woferne aber ein Knecht oder Magd 6. Wochen zuvor seiner Herrschafft

nicht auffkündigte und sich/ ohne der Herrschafft Wissen/ zu einem andern vermiethete/ das soll von Unkräften und der Dienstbothe schuldig seyn/ wo es die alte Herrschafft beehrte/ ferner zu dienen und weil der Dienstbothe/ durch solch unzeitig Vermiethen/ dieselben/ dahin er sich vermiethet/ aufgesetzt und sie sich mit Gesinde zu versehen also verhindert / soll er 14. Tage mit Gefängniß gestrafft werden und nichts destoweniger der alten Herrschafft/ woforne sie es begehren würde/ zu dienen schuldig seyn.

Art. 4. Daß keiner/ dem andern zum Nachtheil/ seinen Dienstbothen miethet.

Es soll niemand eines andern Dienstbothen miethen/ oder aufnehmen/ er habe dann seine Zeit ausgedienet/ bey Loen drey guter Marcken. Auch soll keine Herrschafft ihr Gesinde/ so andern zu dienen sich versprochen/ länger/ dann 14. Tage nach Ostern und 14. nach Michaelis/ aufzuhalten befugt seyn/ bey Loen jeden Tag einen guten Marck der Wette zu verfallen und wann der Dienstbothe von der Herrschafft loß gelassen wäre und sich binnen den 14. Tagen nicht einstellte/ der soll vor jeden Tag/ als er drüber ausbleibet/ mit einem Tag Gefängniß gestrafft werden.

Art. 5. Wie das Gesinde zu straffen.

Wo es sich begeben/ daß die Herrschafft/ durch Frevel und Unfähigkeit ihrer Dienstbothen/ aus bewogenen Gemüthe/ ihr Gesinde mit Schlägen ausjagte und straffte/ so/ daß dennoch die Mäßigkeit dabey gehalten werde und daß es ohne Lahmniß und schwere Verwundung zu gehe/ das hat die Herrschafft bey niemanden zu verbüßen.

Art. 6. Von der Korn-Träger Lohn.

Bei jeden Scheffel sollen 4. Träger seyn/ die sollen nicht nur den Fremden/ sondern auch Bürgern/ um das nachgesetzte Lohn/ auf und abtragen.

Borne an der Brücken/ sowohl im halben Gange/ als in Speichern an der Brücken / auf den ersten Boden/ soll man ihn geben

ben

ben/ von jeder Last aufzutragen/ viertelhalb Groschen und also fortan/ jede Treppe höher/ einen Groschen mehr.

Über die Gassen/ auf den ersten Boden/ von der Last abzutragen/ fünfftehalb Groschen und darnach/ von jeder Treppe höher/ einen Groschen.

Was in den Gassen belangende/ dieweil der eine Speicher weiter liegt/ denn der andere/ so soll man geben für dem der fünff Ruthen hinter dem andern/ auf den ersten Boden/ sechstehalb Groschen und darnach/ jede Treppe höher/ einen Groschen mehr und so die Speicher über fünff Ruthen weiter liegen/ die sollen fortan weiter noch einen Groschen verbessern/ bis zu fünff Ruthen/ und also fortan aufzutragen/ soll einem jeden frey seyn/ Träger zu nehmen/ wann er will/ jedoch um das verordnete Lohn zu tragen.

Es soll kein Träger befugt seyn/ weder von den Fremden noch Bürgern/ einiges Schenk-Geld abzufordern/ es wäre dann/ daß jemand aus guten Willen etwas geben wolte.

Da nun Jemand von den Trägern/ gegen obbeschriebene Ordnung/ handeln würde/ derselbe soll/ ohne alle Mittel/ des Trägers Dienstes verlustig und ganz davon abgestossen seyn.

Art. 7. Von den Bier-Trägern.

Den Bier-Trägern soll der Käufer geben/ von jeder Tonne eingebraueten Biers/ zu tragen/ vier Schilling und der Träger/ ob er jemand etwas mehr abdringen wolte/ soll eine halbe gute Marck jedesmahl verfallen seyn.

Art. 8. Von denen Schiffs-Zimmerleuten.

Alle Meister die ein neu oder alt Schiff anfangen zu bauen und sich mit den Bau-Herrn ums Lohn vergleichen/ die sollen schuldig seyn/ das Schiff oder andere Werck/ so sie angenommen/ fertig zu machen/ bey Poen zehen guter Marck/ der E. Wette zu verfallen und sollen gleichwohl schuldig seyn/ das Zeug oder Arbeit/ was sie angenommen/ getreulich und gut/ fertig zu machen.

Wäre

Wäre es aber Sache / daß der Bau-Herr mit den Meister nicht zu frieden wäre und er für einen Meister nicht bestehen könnte / oder ihm sein Werck verdorben hätte / das zu bezeugen wäre / so soll der Meister schuldig seyn / den Schaden zu zahlen und soll den Bau-Herrn frey seyn / ob er ihn länger behalten will / oder einen andern annehmen.

Wann bey einem Schiffe / so gebauet wird / es sey alt oder neu / mehr / dann ein Meister / vorhanden und ein anderer Bürger / der auch bauen wolte / derselben einen bedürffte / als soll derselbe / so bey seiner Schiffs-Arbeit zween oder mehr Meister hat / einen folgen zu lassen schuldig seyn / doch soll die Wahl und Köhr stehen / bey deme / so zween oder mehr Meister bey der Arbeit hat / welchen er von denselben entlassen und entbehren will / bey der Poen fünf guter Marck zu verfallen und soll gleichwohl den Meister folgen lassen.

Ein Zimmer-Mann / Meister oder Geselle / der sich zu Seewarts verdinget / soll schuldig seyn / wann ihm der Schiffer geheuert / fort auf die Heuer zu Schiffe zu gehen / wann ihn der Schiffer fodert / bey der Poen drey guter Marcken / die Helffte der Wette / die andere Helffte in der Schiffs Zimmerleute Läden und / wann er die Poen abgelegt / soll er gleichwohl schuldig seyn / zu Schiffe zu gehen und der verdingten Heuer zu folgen und soll von des obgedachten Puncts , da er sich zu einen neuen oder alten Schiff oder wie derselbe Bau Nahmen haben mag / dazu er sich verdingen lassen / gänzlich entschlagen seyn / es wäre denn Sache / daß er sich gegen seinen Bau-Herrn verpflichtet / von der Arbeit nicht zu scheiden / es sey dann dieselbe fertig / derselbe soll solcher Arbeit abzuwarten schuldig und sich zu verheuren nicht mächtig seyn.

Der Schiffs-Zimmer-Leute Lohn / ist des Sommers / von Ostern bis Michaelis / von zehn bis zu funffzehn Groschen / des Winters / Michaelis bis zu Ostern / von sieben bis zu zwölf Groschen / darnach die Gesellen tauglich sind und / nach Gelegenheit der Arbeit

Arbeit

Arbeit/ ihr Lohn verdienen können/ die Lehr=Jungen 6. Groschen/ wer über solch gesetzten Lohn thun würde/ so wohl beydes Geber und Nehmer/ so oft es geschicht/ soll drey guter Marck verfallen seyn/ die Helffte der E. Wette/ die andere Helffte in der Schiffs=Zimmer=Leute Laden.

Wer zu spät zur Arbeit kommt/ dem soll vor eine Stunde ein Groschen abgerechnet werden und sollen auf die Arbeit gehn/ von Ostern bis zu Michaelis/ des Morgens früh Glock sechs bis auf den Abend Glock sieben/ des sollen sie Glock halb acht/ bis zu achten des Morgens Früh=Kost halten/ zu Mittag um 11. bis zu 12. die Mittag=Mahlzeit und von halb vier bis zu vier die Vesper=Kost: Von Michaelis bis zu Ostern sollen sie arbeiten/ so lang als der Tag wehret und so lang man die Arbeit sehen kan/ sollen aber keine Früh= noch Vesper= Kost halten/ sondern allein zwischen 11. und 12. die Mahlzeit halten/ bey voriger Poen.

Es sollen aber die Meister keinen Lehr=Jungen oder Halb=Jungen desfalls bey der Arbeit für Gesellen ausgeben oder mit einstecken/ der solches thäte/ soll nicht allein das Geld so er empfangen wieder geben/ sondern auch zur Straffe drey guter Marck bestanden seyn/ die Helffte der Wette/ die andere Helffte in der Schiffs=Zimmer=Leute Lade.

Wann auch Schiffs=Zimmer=Leute alte Gefässe und Rähne oder Böße zu bessern annehmen/ so sollen sie nicht Lehr=Jungen für Gesellen darüber setzen/ dadurch dem Schiffer sein Gefäß verwahrloset und der Kauffmann zu Schaden kommen möge/ bey voriger Poen.

Es soll aber kein Schiffs=Zimmermann/ der allhie kein Bruder oder Bürger ist/ sich unterstehen/ irgend einige Meisterschaft zu unterwinden/ vielweniger anzunehmen/ es sey für sich allein/ oder selb andere / bey Bragen oder bey Dichten/ bey der Poen drey guter Marck/ die Helffte der E. Wette/ die andere Helffte in der Schiffs=Zimmer=Leute Lade zu verfallen.

W

Wann

Wann bey Winter=Tagen Schiffe anhero kommen/ die allhie Winter=Lage liegen und fremde Schiffs=Zimmer=Leute mit sich her bringen/ ist dann der Schiffer benöthiget/ sein Schiff den Winter über zu Zimmern oder zu bauen/ dazu mag er wohl seinen Zimmermann gebrauchen/ aber keinen andern Fremden/ der allhie die Gilde nicht gewonnen/ noch dasjenige wegen der Arbeit ableget/ wie zuvor verordnet; Würde jemand darüber beschlagen/ man soll ihm das Werckzeug nehmen und soll der Brüderschaft die Straffe ablegen/ nach der E. Wette Erkantniß.

Art. 9. Wie viel Werckstätte/ Zimmer=Leute und Mäurer halten sollen.

Es soll hinfort kein Mäurer/ noch Zimmermann/ sich unterstehen/ auf einmahl mehr als drey Wercke anzunehmen und sollen schuldig seyn/ bey jeder Werckstätte einen halben Tag selbst die Hand anzulegen/ bey Verlust ihres Wochen=Lohns/ so oft als sie daran gebrechen.

Art. 10. Von der Zimmer=Leute und Mäurer Tage=Lohn.

Der Haus=Zimmer=Leute Lohn/ von einer Werckstätte da sechs oder mehr Gesellen zu gehören/ ist im Sommer von Ostern biß auf Michaelis/ des Tages über/ dem Werck=Meister oder Werck=Gesellen/ den Tag 7. Groschen/ den andern Gesellen 5. Groschen; Es sollen die Gesellen gehalten seyn/ des Sommers/ als von Ostern bis auf Michaelis/ auf den Schlag fünff/ sich bey der Arbeit einzustellen und bis auf den Abend biß Glock sieben arbeiten. Im Winter/ als von Michaelis biß Ostern/ soll ein jeder bey der Arbeit seyn/ nach des Tages Gelegenheit/ so lange er sehen kan und sollen die Werck=Gesellen des Tages Lohn haben 7. Groschen/ die andern 6. Groschen/ im Fall sie aber späther auf die Arbeit kommen oder aber eher weg gehen/ soll der Bau=Herr ihnen vor jeder Stunde einen Groschen zu kürzen befugt seyn/ sie sollen auch des Sommers/ von Oster biß auf Michaelis/ weder Früh= noch Vesper=Kost/ nicht über eine halbe Stunde

Stunde

Stunde und des Mittags nicht über eine ganze Stunde halten; Bey Herbst und Winters Zeiten mögen sie Früh-aber keine Besper-Kost halten/ bey Straffe eines Tage-Lohns/ in der Gesellen Loden abzulegen. Der Maurer Lohn ist dem Meister die Wochen drey Marck/ was aber unter sechs Gesellen ist/ soll für Flick-Werck gehalten werden/ da wo vier oder fünff Gesellen arbeiten/ soll der Meister zwey Marck Woche-Lohn haben/ wann aber weniger/ als vier Gesellen/ arbeiten/ soll bey dem Bau-Herrn stehen/ was er der Billigkeit nach dem Meister geben wolle.

Der Gesellen Lohn soll insgemein den Tag acht Groschen seyn/ doch soll dem Bau-Herrn frey stehen / nach Gelegenheit der Arbeit/ dem Gesellen das Lohn zu verbessern; Der Lehr-Jungen Lohn aber / die ersten zwey Jahr ihrer Lehr-Jahre/ sollen seyn sechs Groschen und die letzten beyden Jahr sieben Groschen/ der Handlanger Lohn soll seyn/ des Tages fünff Groschen.

Es sollen aber auch die Meister keinen Lehr-Jungen dikkals bey der Arbeit für Gesellen ausgeben oder mit einstecken/ der solches thäte/ soll nicht allein das Geld/ was er empfangen/ wieder geben / sondern auch zur Straffe seines Wochen-Lohns bestanden seyn.

Art. 11. Von Untren der Zimmer-Leute.

So irgend ein Zimmermann von Holz-Wercke/ welcherley das wäre/ neu oder alt/ so er bey seinen Bau-Herrn für sich findet abbreche/ ohn Wissen und Willen desjenigen dem er arbeitet und etwas verkauffet oder wegnehmen liesse/ oder muthwilliger Weise das Holz in die Spähne hiebe/ welche das thun oder ihren Gesellen zu thun verstaten und nicht wehren würden/ die sollen sämtlich ihr Tage-Lohn darüber bestanden seyn/ so oft als es geschieht und dasselbe ist auch von Rüst-Holz und alten Rinnen zu verstehen.

Art. 12. Von den Kohlen-Trägern.

Es soll kein Kohlen-Träger einen Kauff machen/ bey der Buß

einer halben guten Marck und soll den Bürgern voll messen. Es soll der Träger haben zu tragen von der Last zween Schillinge/ und von dem Berg drey Schillinge/ von dem Köhler/ damit soll der Sack bey dem Wagen abgethan seyn/ auch soll kein Träger für die Stadt hinaus gehen/ dem Köhler entgegen/ bey der obbeschriebenen Busse und der Köhler soll seine Hand nicht an die Kohlen schlagen/ sondern der Messer soll die Kohlen abziehen und füllen die Tonne.

Art. 13. Von den Fuhr-Leuten.

Fuhr-Leute und Wagen-Knechte/die auf der Gassen und Brücken fahren/ sollen Schritt für Schritt fahren und nicht traben/ bey einer Vierdung oder drey Nacht im Bürger-Wald/ so oft sie dagegen handeln.

Die Mühlen-Wagen/ Holz-Wagen/ so Ruthen und Kluffen-Holz führen/ die Wein-Wagen/ schwere Fuhr- und Last-Wagen/ sollen die vordersten beyden Buff-Räder ohne Beschlag haben/ um der Stein-Brücken willen/ bey der Poen, so oft jemand dagegen thun wird/ einer halben guten Marck.

Item die Fuhr-Leute/ die den Koch ausführen/ sollen auf den Wagen/ hinten und vorn/ Bretter haben/ damit sie nicht an einem Orthe aufladen und fort die Gassen lang wieder fallen lassen/ bey fünff Groschen Poen, so oft es geschieht/ hat er des Geldes nicht/ man soll ihn so lang ein Pferd ausspannen.

Item die Leicht-Wagen/ Sparr-Wagen und damit man spazieren fährt/ sollen auf den Stein-Brücken nicht rennen/ sondern Fuß für Fuß oder zum höchsten kurzes Trabes und in keinen vollen Trabe fahren/ bey einer Vierdung und soll die Poen von Stund an vom Fuhrmann abgefodert oder ihme ein Pferd ausgespannet werden/ biß der Herr dasselbe löset oder vom Fuhrmann gestattet. Auf der Execution, der obbeschriebenen Puncten/ sollen alle Diener bey allen Aemtern Aufsicht haben und davon den dritten Pfennig nehmen.

Das

Das V. Cap.

Von Erben und liegenden Gründen:

Art. 1. Von ungewöhnlichen Außgebäuden.

Nachdem viel ungewöhnliche Außgebäude / Schauern / Fenster / Windelagen / Dachsehen / abseite Thüren und Keller / biß über den Kennstein / befunden werden / zu mercklicher Unzier und Feuers-Gefahr allgemeiner Stadt / darum auch von Alters hero geordnet / alle solche Gebäude weg zu brechen / so soll es hinfort folgender Gestalt damit gehalten werden: Daß die alten ungewöhnlichen und unzierlichen schädlichen Außgebäude / so über Kennstein und oben den Keller-Hälsen oder sonst in die Höhe / zu Benehmung des nachtbahrlichen Lichts / gebauet / ganz nicht reparirt und gebessert werden / bey Straff zehn guter Marck / allemahl / so oft hiergegen etwas geflickt wird / zu verfallen und das geflickte nichts desto minder / von sich selbst oder auf der Ungehorsamen Unkosten / Amts halber / zu brechen. Die neuen aber / so nach der Willkühr Anno 1597. obgesetzter Massen zur Ungebühr gebauet / sollen nicht stehen bleiben / sondern gebrochen werden / solcher gestalt / wie vorher gesetzt.

Was aber Gewand-Schneider / Krämer und Handwerker belanget / die entweder verschlossene Buden / Laden oder offene Schauer und andere Gebäude jeko haben und derselben nicht entbehren können und nicht üben Kennstein oder sonst unzulässig seynd / die mögen vor diese Zeit geduldet und gebessert werden und da dergleichen etwas neu zu bauen jemand benöthiget / das soll mit Vorwissen der E. Wette geschehen / von derselben untersucht und / wo etwas Schwürigkeit dabey vorfiel / an E. E. Rath gebracht und nach Gelegenheit / in solchen Fällen / dispensiret und eines jeden Nothdurfft in acht genommen werden.

Die Zimmer-Leute und Maurer / so über diß Verboth / die un-

zulässigen Aufgebäude von neuen zu machen oder die alten (ausgenommen die Kellers-Hälse und Beyschläge/ wie sich von Alters gebühret) zu bessern sich unterstehen/ die sollen dadurch des Bürger-Rechts und Wercks verlustig seyn und von dem Werck nicht wieder eingenommen werden/ ohne Erkantniß *L. L.* Raths.

Die Bohnhasen sollen ein viertel Jahr mit Gefängniß/ der Bau-Herr aber mit obgesetzter Geld-Busse/ gestraffet und das ungewöhnliche Aufgebäude ebenwohl gebrochen werden. Auch sollen in den engen Gassen und sonderlich an den Eck-Häusern die Seiten-Gebäude/ sie seyn von Holz oder Stein/ da nicht allein allerley Unlust ausgegossen wird und ein Wage dem andern nicht weichen kan/ sondern auch *Privat*-Leute der Stadt Freyheit sich eigen zu machen unterstehen/ binnen vier Wochen/ nach *Publicirung* dieses/ abgebrochen und gewandelt werden/ bey 5. guter Marcken/ alle Wochen aufs neue zu *exequiren*.

Art. 2. Von Dächern/ Giebeln und Wänden.

Niemand soll hinfort/ in der Rechten-Stadt und unter den Speichern/ sowohl in der Stadt als auf der Schäfferey/ Dächer/ Giebel und Wände von Stroh oder Dielen haben/ um Vermeidung Feuers-Gefahr; Die aber jeko solche Dächer/ Wände oder Giebel haben/ sollen sie binnen Jahr und Tag/ nach *Publicirung* dieses/ brechen und wandeln/ bey fünf guter Marcken und folgendes nichts desto weniger zu brechen und zu wandeln schuldig seyn/ bey derselben *Poen*, alle viertel Jahr aufs neue zu *exequiren*.

Art. 3. Von Schornsteinen/ Darren und Oeffen.

Alle diejenige so böse und gebrechliche Schornsteine/ Darren und Oeffen haben/ sollen dieselben bessern und wandeln und also versehen/ damit weder sie selbst noch jemand anders Schaden davon leiden möchte/ bey der Busse zehn guter Marck/ welche der Herr des Hauses und nicht der Mieths-Mann verfallen soll/ thun sie aber jemand dadurch Schaden/ denselben sollen sie zu ersetzen schuldig seyn/ auch sollen alle leimene Schornsteine/ binnen der
Stadt

Stadt Ringmauer/ innerhalb des nächst folgenden Jahres / nach Publicirung dieses/ abgebrochen und gewandelt werden und / nach Außgange des Jahres/ sollen alle vier Wochen fünf gute Marck darauf *exequiret* werden; Hinfort soll aber niemand/ binnen der Stadt Ringmauer/ einen leimenen Schornstein bauen / bey obgesetzter *Poen*.

Art. 4. Von Fenstern und Thüren/ nach der Mutlau.

Ein jeglicher soll seine Fenster und Thüren/ die auf die Mutlau gehen / von unten an vom Keller / bis an das erste Gatter/ vermachen und vertraller lassen/ so/ daß keines Menschen Haupt dadurch kommen kan/ auch kein Unflath daselbst längst der Mutlau ausgeworffen werde / bey *Poen* zwanzig guter Marcken/ auch die Gegitter dieses Ortes / die man aufthun kan / soll man vermauren/ bey voriger *Poen*.

Art. 5. Von den Wasser-Künsten.

In den Wasser-Künsten soll/ mit dem Abzapffen des Wassers/ die Gleichheit gehalten und dazu gleiche Hanen/ einen in den Kühn / mit doppelten Löchern und einen aufferhalb zur andern häußlichen Nothdurfft/ mit gleichen Schlüsseln/ geordnet werden und solche Hanen soll sich niemand unterstehen zu ändern oder zu verwandeln / bey *Poen* 5. guter Marck / so oft er dagegen thut. Keine Bley-Büchsen und Schließ-Hanen in den Haupt-Röhren sollen kleiner seyn/ dann das Loch in der Haupt-Röhren selbst ist/ bey *Poen* zehn guter Marcken.

Alle Wasser-Künste in den Kellern / die aus der Kunst gehen/ sollen zugeschlagen werden und bleiben/ bey der *Poen* zehn guter Marcken / so oft sich jemand unterstehen würde / dieselbe wieder zu öffnen und zu gebrauchen; In den Gärten soll es gleicher gestalt / wie oben vermeldet / gehalten und aus der Wasser-Kunst keine Teiche bespeiset werden/ bey voriger *Poen*.

Auf solches alles soll der geschworne Wasser-Künstner Achtung und Aufsicht haben und der *Instigator* bey der Wette soll alle Monat

nat

nat umgehen/ die Wasser-Kunst besichtigen und die bruchfälligen vorladen.

Art. 6. Wo und wie man Schweine halten möge.

Es sollen in der Rechten-Stadt durchaus nirgends Schweine gehalten werden / bey der Poen zweyer guter Marck / auf jeden Schwein / auch sollen alle Schwein-Ställe / in der Rechten-Stadt / gleich den verbotenen Außgebäuden / gebrochen und alle Monat die gesetzte Poen exequiret werden.

Wer aber / in der Alten- und Vor-Stadt / Schweine halten will / der soll sie also einhalten / daß sie nicht auf den Gassen noch Strassen oder zwischen die Speicher lauffen; Würden Schweine in solchen Derthern gefunden / die soll man eintreiben und da die eingetriebene in dreyen Tagen / jedes mit zehen Groschen / nicht abgelöset würden / sollen sie verfallen seyn / dem Eintreiber die Helffte und die andere Helffte denen Armen ausgetheilet werden.

Art. 7. Von den Wohnungen um die Stadt.

Alle und jegliche / die auf den Neuen-Garten gebauet oder noch künfftig bauen werden / die sollen ihren Grund-Zinß geben und kein Bier / Meth oder irgend einig ander Getrâncke schencken / ohne sonderlichen Zulaß und verwilligung der E. Wette / bey Poen einer guten Marck.

Art. 8. Von den Porten / an der Stadt-Mauren.

Weil die Porten bey der Stadt-Mauren fast rings umher von den Anwohnenden beklemmet und verbauet werden / daß sie sich nicht allein der Räume / die rings umher frey seyn solten / dadurch anmassen / sondern man könnte auch in Feuers-Noth keine Kuffen mit Wasser dahin bringen / welches zur höchsten Unzier der Stadt geschicht und möchte auch einmahl ein abscheulicher Schaden daher entstehen / so sollen auch alle die Porten rings umher / binnen drey Monaten nach Publicirung dieses / geräumet und die Gebäude abgebrochen werden und würde jemand diesen Schluß nicht nachleben / so soll / nach Außgang der dreyen Monaten / die Wette

Wette

Wette selbst räumen und abbrechen lassen / das Holz und ande-
res verkauffen und das Geld in die Bett-Laden nehmen.

Art. 9. Wo kein Feuer/ Pech noch Teer zu halten.

Zwischen den Matt-Buden und der Nuttlau/ ingleichen zwis-
schen den Speichern / soll niemand Feuer halten / auch soll nie-
mand auf einmahl Pech oder Teer legen / in oder an die Spei-
cher / auch in den Häusern und Kellern / über drey Tonnen und
dasselbe nur mit kleinen Maassen / nicht aber mit ganzen Tonnen /
verkauffen / um Feuers Gefahr willen / bey dreyen guten Mar-
cken; Es soll auch in den Speichern kein Heu und Stroh / kein
Vieh / Rosse / noch anders dergleichen mehr / gehalten werden / bey
voriger *Poen.*

Art. 10. Vom Pulver nicht zu halten.

Kein Bürger / Kauffmann noch Krämer / soll mehr dann 6. lb.
Pulver / auf einmahl / bey sich in den Häusern haben / vielweniger
in den Speichern halten noch verkauffen / um der grossen Gefahr
willen / bey Verlust des Guthes.

Das VI. Cap.

Von Kauff- und Verkauffung allerley Waaren.

Art. 1. Alle Güther zu Marckt zu bringen.

Es soll niemand irgend einiges Guth und Waaren / die zu Marckt
geführt werden / zu Wasser und Lande / für und in der Stadt
Freyheit / an sich kauffen / sondern soll das zu freyen Marckt kom-
men lassen / der dagegen thut / er sey Bürger oder Diener / soll vor
jede Last Korn und allen andern Waaren / nach ihrer Würde /
von einen jeden Gulden Polnisch / einen Groschen / zur *Poen* ver-
fallen seyn und soll der feile Marckt verstanden werden / zu Lan-
de / binnen der Stadt Ringmauren / zu Wasser / binnen den er-
sten Baum / aus der Weichsel an Polnischen Haken / wann es
aber in der Nuttlau gedrang ist / zwischen hier und Stagneten-
N Kruger

Krüge/ an den Ufer allein nach der Stadt gelegen / im Fall auch jemand in Verdacht käme / daß er gegen das Verboth / an einem oder andern Orte eingekauft hätte / so soll die E. Wette die verdächtigen Personen zufodern und sie mit ihren Körperlichen Eynde ausmitteln zu lassen Maas und Macht haben/ an welchen Orten sie die Waaren feil gemacht oder eingekauft/ auf daß also dem unmaßigen Aufjagen und Vorkauff gewehret und der allgemeine Schaden verhütet werde.

Art. 2. Von den Mittel-Markt.

Auf dem MittelMarkt/ der zwischen der Kirchen und Kramer-Gassen gehalten wird / mag man wohl Bildpret / Vögel/ Fische/ Krebse/ Hüner und dergleichen/ feil haben/ gleichwie von Alters / jedoch daß alles stehend verkauft werde / wer sitzend beschlagen wird/ dem sollen die Waaren benommen und/ was genommen wird/ zu dem Wette-Herrn gebracht werden und sollen ein jeden frey seyn/ solches zu beschlagen und der es beschlägt soll davon den dritten Theil haben.

Art. 3. Vom Sonnabend.

Der Sonnabend soll ein gemeiner Markt-Tag und ein Geißel-Markt bleiben/ wie das von Alters gewesen ist.

Art. 4. Von Feyer-Tagen.

Am Sonntage und andern Fest-Tagen/ die in der Kirchen allhie gefeyret werden/ sollen keine Handwercke getrieben werden/ auch soll in solchen Tagen niemand irgend einigerley feile Waaren/ zu verkauffen/ auslegen oder feil haben/ ausgenommen Speise-Kauff/ bey der Poen 36. guter Schilling.

Art. 5. Von Aufschliessung des Wein-Kellers und Krüge/ am Feyertage.

Niemand soll Wein-Keller/ Bier-Krüge/ Tabernen/ des H. Tages auf schliessen oder aufhalten / vor Glocke zehn / bey drey guter Marken/ auch soll sonsten andere Tage durchaus niemand des Abends länger/ als um zehn Uhr/ Volck sitzen haben/ bey 5. guter Marken.

Art. 6.

Art. 6. Von stillen Freytagen.

Niemand soll irgend einige Waaren auf den H. Stillen Freytag zu Kauff haben/ bey drey guter Marck.

Art. 7. Von Pfeffer-Kuchen zu verkauffen.

Niemand soll des Sonntags und in andern H. Tagen/ vor Mittage / Pfeffer-Kuchen für der Kirchen zu Kauff haben/ bey 3. guter Marcken.

Art. 8. Von Lacken zu streichen.

Wer da faufft ganze oder halbe Lacken bey hundert/ die sollen keinen Mann streichen lassen/ dann die dazu geschworen seyn/ bey der Poen drey guter Marck.

Art. 9. Von Gewand-Schneiden.

Wer Gewand schneiden will/ der soll Unser Bürger seyn und Gewand-Schneider Brüderschaft gewinnen und geben der Stadt ihr Verster-Geld/ bey der gesetzten Buße.

Art. 10. Ein Wand-Schneider soll Erbgeseßten seyn.

Niemand soll Gewand schneiden/ anders / denn auf seinen Windlagen und soll an denselben Erbe zum wenigsten 60. guter Marck haben/ bey der Poen drey guter Marck.

Art. 11. Von den groben Lacken.

Wer grobe Lacken hieher bringt zu Kauff/ der soll sie setzen in seines Wirthes Hauß und nicht auf die Windlagen/ oder in die Speicher noch ausserhalb des Daches/ weil sie daselbst nicht sollen ausgestellet noch verkaufft werden/ bey der Poen, zum erstenmal des vierten Theils/ zum andern des halben und zum dritten bey Verlust der Lacken.

Art. 12. Was für Lacken aus der Wollen zu machen.

Die Wollen-Weber oder Tuchmacher / sollen kein Gewand schneiden/ bey fünf guter Marck/ so oft jemand von ihnen darüber beschlagen wird/ auch sollen sie keine Lacken machen von Stoff-Wolle / (ausgenommen Augst-Wolle) sondern sie sollen dreyerley Lacken von guter Wolle machen/ als feine Tücher/ mittel Tü-

cher und geringe Tücher/ die sollen ihre Länge und Breite haben/ die Länge ist 40. Ellen und die Breite drittelhalb Ellen/ zwischen beyde Ecken und die soll der geschworne Streicher streichen und ein jegliches Lacken soll sein Siegel haben/ die feine Tücher mit zwey Creuzen und einer Crone/ die mittel Tücher mit zwey Creuzen ohne Crone/ bey welchen Siegel man sie erkennen mag und die geringen Tücher sollen unversiegelt bleiben und würden dann die Lacken anders befunden/ dann von guter Wolle/ die soll man nehmen und verbrennen.

Art. 13. Von ungewaschener Wolle.

Niemand soll ungewaschene Wolle verkauffen/ wo der Käufer die findet/ die mag er wohl auswerffen.

Art. 14. Von der Tendente.

Die *Tendente* soll man offenbahr feil haben auf den Gassen und nicht in Häusern oder Kellern/ drey Tage in der Wochen/ Mittwochs/ Frentags und Sonnabends/ nach Alters Weise und Gewohnheit; Keinerley neu Werck/ was es sey/ welches von den Schneidern/ den Meistern/ nicht gemacht ist/ sollen die *Tendente* nicht feil haben/ bey Verlust des Guths/ aber neu Werck/ was die Meister allhie in der Stadt gemacht/ mögen sie/ in bemeldten dreyen Tagen/ auch in und vor den Häusern feil haben und allerley Leinwands-Kleider/ welche die *Tendenten*, samt ihren Gesinde/ machen und arbeiten/ soll ihnen frey seyn feil zu Kauffe zu haben/ gleich denen in der Hafnenger-Gassen.

Art. 15. Von Leder zu kauffen.

Man soll kein Leder kauffen/ von den Löhers/ es sey dann erst getrucknet/ bey Wetter und Winde/ bey Verlust des Guths/ den Schaden sollen sie beyde haben/ der Verkäufer sowohl als der Käufer/ ausser den Handwercken/ welche naß Leder verarbeiten/ und die Schuhmacher sollen nicht mehr Leder gerben/ denn so viel ein jeder selbst/ zur Nothdurfft seines Wercks/ bedarff und verarbeiten kan und sollen kein Leder fortan zum verkauffen gerben/ bey

bey Verlust zum erstenmahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum dritten des ganzen Guthes.

Art. 16. Von Aufkauffen des Zimmer-Holtzes.

Niemand soll Zimmer- und Bau-Holz kauffen / auf dem Vorkauff/ binnen dreien Tagen/ als es hier kommt/ bey Poen dreier guter Marck auf jeden Schock und soll gleichwohl des Kauffes abstehen/ oder desselben verlustig seyn/ auch soll es niemand besprechen/ er mache denn einen stehenden Kauff/ kaufft aber jemand das Holz/ nach dreien Tagen/ so soll ers auf das seine legen/ es soll auch niemand solch Holz/ das zu Kauff gebracht wird/ mit des Raths Marck zeichnen/ ohn Wissen und Willen des Raths/ bey der Busse zehn guter Marck unverläßlich zu nehmen. Das Zimmer-Holz/ so Gedrängniß halber/ ausserhalb des Baumes muß liegen bleiben/ mag man wohl zwischen dem Stagneten-Krüge und Weichsel-Münde frey kauffen und leidet darum keinen Schaden/ daß es nicht ist zu Marckt gebracht worden.

Art. 17. Von Verkaufung Börn-Holtzes.

Mit den Brau- und Brenn-Holze / wie auch Ranen / so die Weichsel herunter kommen und die Bürger aus den Wäldern kriegen/ soll bey dem Stagneten-Krüge drey Tage/ wie von Alters/ Marckt gehalten werden und das gemeine Guth/ um billigen und den besten Preiß / wie es nur seyn kan / den Vorzug in Ranen-Kauff haben/ also/ daß es denenselben so hoch nicht anzuschlagen/ als es sonstn könnte ausgebracht werden: Darnächst soll auch den Bürgern ein billiges zu ihrer Privat Bauens-Nothdurfft/ nicht aber auf wieder Handlung/ übergelassen werden und niemand soll irgend einiges Börn-Holz/ so wenig hier zur Stelle als anderwo/ wasserley es ist/ auf Vorkauff und Handlung/ das selbe fortan wieder zu verkauffen/ an sich schlagen oder aufkauffen/ bey der Poen von jeder Ruthen einen guten Marck/ sondern so viel/ als einen jeden zu seiner Nothdurfft vonnöthen ist/ mag er wohl kauffen/ auch sollen sich alle Meckelers des Holz-Kauffens gänzlich

enthalten und mögen die *Principaln* selbst ihr Holz/ aufs beste als sie können/ verkauffen/ auch soll niemand die *Cammenen* auf Vorkauff an sich kauffen/ zu Börn-Holz zu hauen/ bey *Poen* von jeder *Cammenen* zweyer guter *Marcken* / auch soll kein Börn-Holz in der Stadt in den Gassen oder auf den *Marckte* für den Häusern aufgesetzt werden / es sey dann zuvor verkaufft und was also aufgesetzt wird / soll fort des andern Tages wiederum geräumet werden/ bey der *Poen* eines guten *Marcks*.

Art. 18. Wo Holtz nicht aufzuwaschen.

Niemand soll irgend einiges Holz auf der *Jungen-Stadt* oder *Grunswarten* aufwaschen/ sondern allein in *Graben* und *Träncken* / damit durch Aufwaschung des Holzes dem *Stroh* und *Tieffen* kein Schaden zugefüget werde/ bey der *Poen*, auf das Holz waschen/ zehn guter *Marck*/ auch soll kein *Wagenschoß* noch *Klapholz*/ bey *Heil. Geists Krüge* oder andern ungewöhnlichen *Stellen*/ aufgewaschen werden / bey voriger *Poen*, und das Holz gleichwohl abzuführen und soll niemand Holz legen auf die *Brücken* noch in die *Stadt-Graben*/ noch über die *Dämme* sein Holz ausführen oder schleppen lassen/ bey voriger *Poen*; Das Aufsetzen des Holzes soll nirgends frey seyn/ als nur auf den gewöhnlichen *Stellen*/ bey der *Ratten-Buden* und *Jungen-Stadt*/ und nicht bey oder zwischen den *Speichern* / es sey dann daß in nothwendigen *Fällen*/ ein anders vom *Präsidienden Bürgermeister* nachgegeben würde.

In *Häusern*/ *Kellern* und *Hinter-Höffen* / auf der *Lastadien*/ *Maskenfelde* und *Dielenmarck* oder sonsten / sollen keine *Dielen* um *Feuers Gefahr*/ gelegt noch gestapelt werden / bey *Straff* zehn guter *Marck* / so oft darwieder gehandelt / doch mag ein *Schock* zur *Nothdurfft* ohne *Bruch* passieren.

Art. 19. Das Holtz zu messen.

Niemand soll von dem *Verkäufer* Holz empfangen oder führen lassen / es sey dann durch den geschwornen *Holz-Meister*

ster

ster zuvor hinten und vorne gemessen und des Börn = Holzes Länge soll seyn achthalb Fuß und was zu Wasser abgeflosset wird/ soll an gewöhnliche Derther aufgebracht werden/ auch soll niemand sich unterstehen das Bören = Holz selbst zu messen/ damit den gemeinen Bürger/ sowohl in der Maasse/ als in der Länge/ keine Verkürzung geschehe/ bey Poen von jeder Ruthen einer guten Marck und wofern das Holz seine Länge nicht hat/ so soll der Holz = Meister schuldig seyn/ von jedern Fuß abzuschlagen/ vermöge des Kauffes/ wie es gekauft ist/ deswegen soll auf die unterläuffige Veruntreuung gute Aufsicht gegeben und die Veruntreuer bey den Präsidirenden Bürgermeister angesagt werden.

Art. 20. Wie die Güther zu Brack sollen gekauft werden.

Alle Waaren/ so gewöhnlich zu Brack gehören/ sollen gebracht werden und der Bürger soll solche Waaren anders nicht/ als zur Bracke kauffen/ so/ daß die Bracke vor und nach dem Kauff/ darüber ergehen möge/ bey der Poen auf jeder Last/ einer guten Marck. Wagenschoß / Klapp = Pipen = Knarr = Kahn = Holz und Asche/ sollen nicht gekauft werden/ wie es der Bald giebet/ sondern/ alten Gebrauch nach/ das gute für sich/ das Brack aber/ zwey für eins und Bracks = Brack/ vier für eins/ bey Poen zehn guter Marcken/ durch den Käufer zu erlegen. Mit den Hering soll es gehalten werden/ wie es Dänischen Unterthanen nachgegeben ist.

Das Curische Wagenschoß soll frey seyn und mag solches der Kauffmann und Schnizger ungebracket zu sich kauffen; Was aber von Wagenschoß und Klapp = Holz zu Königsberg schon gebracht ist/ soll nichts destoweniger/ des Unterscheids halben/ allhie gebracht werden; Es soll auch niemand irgend einiges Guth oder Waaren/ so zur Brack gehören/ ungebracket von hier abschiffen/ bey Verlust des vierten Theils. Wagenschoß und Klapp = Holz/ so stückweiß von Kahnen/ Trifften und Cammeyen unter einen halben von hundert gekauft wird/ das soll der Brack nicht unterworffen seyn und soll ein jeder solch Holz legen/ wo er weiß und kan.

Art.

Art. 21. Die gebrachten Güther nicht zu verwandeln.

Niemand soll Wagenschoß/ Dielen/ Holz und allerley andere Waaren/ so zur Bracke gehören/ allhie zu verkauffen/ anders vermengen oder verwandeln/dann als es die Bracker gebracht/ohnangesehē / daß es wieder zu rechte mit der Bracke könnte gebracht werden/ bey Verlust des Guths. Trahn oder Mehl/ Asche/ Honig und dergleichen Waaren/ die nicht wieder zu recht können gebracht werden/ wer dieselben verfälschet/ der soll als ein *Falsarius* gestrafft werden.

Art. 22. Die Bracker sollen keinerley Guth kauffen.

Es sollen die Bracker kein Holz noch Guth / weder Brack noch Bracks Brack/ kauffen/ bey Verlust desselben Guths.

Art. 23. Von den gehauenen Güthern.

Die Asche und andere Waare/die auf dem Hoff gehauen wird/ soll man niemand verpacken noch verkauffen / bey Verlust des Guthes/das volle Guth/oder überbleibende Asche/ soll demjenigen/ dem die Asche gehöret / wieder zu nehmen gebühren und soll sich der Bracker desselben nicht anmassen/ bey *Poen* drey guter Marck.

Auch soll hinfort/ ohn Vorwissen des Hoff-Herrn/ nichts auf den Hoff gehauen werden und was also gehauen wird / woferne es nicht falsch Guth ist/ das soll derjenige/ dem es zugehöret oder der es her gebracht / zusamt den Stäben und Gefäß / befugt seyn zu sich zu nehmen und seines Gefallens damit zu thun und zu lassen/ jedoch mit den Bescheide/ daß er es allhie nicht verkauffe und/ zu dem Behuff/ soll solch Guth mit einen sonderlichen Zeichen gemarcket werden.

Art 24. Von Habern-Kauff.

Niemand soll allhie Habern kauffen/ wieder zu verkauffen/ unter einem Quartier von hundert / ausgenommen die Höcker/ bey drey guter Marcken und ein jeder der Habern kaufft/um wieder zu verkauffen/ der soll einen jedem Bürger/ zu seiner blossen Nothdurfft/ so viel er begehret / in den Kauff/ wie er ihn gekauft / ehe
dann

dann er aufgetragen ist / zu überlassen schuldig seyn / bey *Poen* fünf guter Marcken / so oft darwieder gehandelt wird.

Art. 25. Vom Flachs-Kauffe.

Niemand soll allhie bösen Flachs binden / weniger als bey halben Steinen / bey zehn guter Marcken / sowohl der es binden läffet / als der es bindet; Das Brack-Flachs soll man allwege eines vierten Theils geringer zahlen / als das gute / oder der Verkäufer soll es wieder zu sich nehmen / aufs neue schwingen und zurichten lassen / damit es für gut bestehen könne und da der Bürger ein viertel geringer Brack-Flachs empfangen würde / der soll es rein zumachen und wieder auf der Wage zu bracken schuldig seyn; So ein Argwohn auf irgend einem der Einkäufer fällt / der soll sich mit seinen Ende purgiren / bey voriger *Poen*.

Art. 26. Flachs / Hanff und Garn / zur Bracke zu bringen.

Alle der Flachs / Hanff und Kabel-Garn / welches hieher geführt wird / soll zur Bracke gebracht werden und zur Wage und niemand soll einigen Flachs / Hanff und Garn verkaufen ungebracht und gewogen / auch soll man kein Flachs verbinden / es sey dann zuvor gebracht und gewogen / bey dreyer guten Marcken; Ingleichen soll auch das Kabel-Garn / das allhie gesponnen wird / gebracht werden und was nicht tüchtig befunden / soll zu den Tauen / die man zur See gebrauchen muß / nicht verarbeitet werden / bey *Poen* drey guter Marcken und was die Bracke nicht hält / soll fünf Groschen geringer als das gute verkauft werden und gleichwohl zur Seewarts nicht verarbeitet werden.

Art. 27. Flachs und Hanff / in den Speichern und nicht in den Häusern / zu halten.

Niemand / er sey Bürger oder Fremder / soll sich unterstehen / den Flachs und Hanff so aus Preussen / Lieffland oder von andern Orthen anhero gebracht wird / in Häusern / Wohnungen / Herbergen oder Kellern / in-oder ausserhalb der Stadt / zuschlagen oder daraus zu verkaufen oder unter die Flachs-Höcker zu
D
partiren

partiren/ sondern sollen solche Waaren alle/ erstlich auf die Flachs-
Waage/ nachmahls in die Speicher gebracht werden und niemand
soll mehr in seinem Hause behalten oder künfftig darin bringen
lassen/ als nur vier Stein und doch solches nicht wieder zu ver-
kauffen/ sondern allein zu seiner häußlichen Nothdurfft/ bey Poen
zehn guter Marcken.

Art. 28. Wie die Fremden den Flachs verkauffen sollen.

Die den Flachs anhero bringen/ mögen denselben Summen-
aber nicht viertel-weise verkauffen/ noch aus den Schiffen oder von
der Brücken aushöckern/ bey Poen drey guter Marck / so oft es
geschicht.

Art. 29. Von den Haspel des Garns.

Die Haspel des Garns sollen nicht kürzer seyn/ denn eine El-
le/ und soll seine volle Zahl haben / bey Verlust des Guthes.

Art. 30. Das Garn bey den Bornen und an der Rad-
dunen nicht zu waschen.

Niemand soll das Garn bey den Bornen noch an der Rad-
dunen waschen/ oberhalb den Röhren/ sondern an der Nuttlau/
beym Neuen-Thurn und bey dem Ziegel-Graben/ bey Poen zum
ersten einer guten Marck/ zum andern noch so viel und zum drit-
ten bey Verlust des Garns; Ist das Garn so viel nicht werth/
als die Poen erfordert/ so mag er auch zum ersten oder andernmahl
mit Verlust des Garns frey seyn.

Art. 31. Von Liefferung des Honigs.

Niemand soll Honigempfangen/ es seyn dann die Geschwor-
ne dabey/ die K. K. Rath dazu gesetzt hat/ bey der Poen von je-
der Tonne einer halben guten Marck.

Art. 32. Von Hopffen auszumessen.

Niemand soll Hopffen bey Scheffeln ausmessen/ dann allein
derjenige/ so dazu beendigt ist/ bey der Straff K. K. Raths.

Art. 33. Von Pfund-Hopffen zu bracken.

Allerley Pfund-Hopffen/ der hier in der Stadt zu Kauff
kommt

Kommt

kommt oder auch wieder ausgeführet wird/ soll durch die geschwor-
ne Bracker gebracht werden/ von welchen einzubracken/ soll der
Verkäufer vier Pfennig und der Käufer auch vier Pfennig
dem Bracker geben und wann er ausgebracht wird/ soll allein der
Käufer vier Pfennig zu Lohn geben; Da auch ein Bracker Un-
terschleiff gebraucht oder den fremden Mann unterdrücken wür-
de/ der soll eine gute Marck bestanden seyn/ so oft es geschicht.

Art. 34. Von Oßmund.

Ein Oßmund soll man zum Pfund-Gewicht bringen und wie-
gen lassen und soll hinfort kein Bürger noch Hammerschmidt sich
unterstehen/ um seines eigenen Nutzens willen/ zum Unterschleiff/
einen Fremden zum besten Oßmund allhie auf den Hammern
auszuschlagen oder verlesen zu lassen/ sondern aller Oßmund soll/
wie er anhero gebracht wird/ bleiben/ und wie von Alters/ an
Unsere Bürger verkauffet und geschmiedet werden/ bey Poen zehn
guter Marcken und wer gegossen Eysen/ als Gohling/ Kugeln und
dergleichen/ verschmieden will lassen/ darauf soll er ein Zeichen/
als eine halbe Kugel/ zu schlagen schuldig seyn/ dabey man es ken-
nen möge/ bey Verlust des Guths.

Art. 35. Von der Gleichheit in der Brack und
Pfund-Gewicht.

Die Brack und Pfund-Gewicht in Oßmund/ Hopffen und
andern Waaren/ so zum Pfund-Gewicht gehörig/ sollen gleich
gehalten werden/ den Fremden als den Bürgern/ beydes in ein-
und auswiegen/ da aber jemand/ der Bracker oder Pfundner/
darüber thäte und beschlagen würde/ der soll seines Lehns verlu-
stig seyn.

Art. 36. Von denen Waaren/ die nach dem Gewicht
gelieffert werden.

Wann jemand Wachs oder andere Waaren/ so zum Gewicht
gehörig/ kauffet/ will er dieselben einen andern verkauffen oder
übertragen/ der soll sie aufs neue wieder wiegen lassen und also

nach den Gewicht lieffern / bey *Poen*, von jeden hundert Gulden / einen / so hoch sich der Kauff beträget; Welches in gleichen auch also mit den Waaren / die zur Maasse gehörig / soll gehalten werden.

Art. 37. Kalck und Kalck-Steine nicht auf Vorkauff zu kauffen.

Niemand soll hinfort Kalcksteine kauffen / dieselbe wieder zu verkauffen / bey Verlust des Kalcks oder Steine; Wer aber Mau-ersteine oder Dachpfannen auf den Vorkauff kaufft / der soll schuld-ig seyn / solche Steine den Bürgern zu überlassen / so viel Je-mand zu seiner Nothdurfft zu verbauen bedarff / um den Preiß / dafür er sie eingekauft hat / wofern jemand solches in Zeit der Lieffernung von ihm begehret / bey *Poen* fünf guter Marcken.

Art. 38. Wer sich des Vorkauffss gebrauchen möge.

Wer nicht ein Höcker / der soll keinen Vorkauff treiben und sollen die Höcker sonderlich belehnet werden und sich der Ordnung in allen gemäß verhalten / auch sollen beydes / die Höcker und Fremde / an Marckt-Tage / so lange die Fahne ausgesteckt / von Fremden nichts kauffen / wann auch die Fahne eingezogen / soll gleichwohl der Bürger / vor allen Vorkauffern / der nächste seyn / bey Willkührlicher Straffe der Wette und sollen die Fremden anders nicht / denn von Bürgern / kauffen; Wofern ein Bürger dem an- dern irgend einige Waaren aus den Händen kauffen oder sonst ein Ueberboth / ihn abzudringen / thun würde / der soll / auf Erkant- niß der E. Wette / nach Gelegenheit der Waaren und Verbre- chung / Willkührlich gestrafft werden und kein Höcker soll auf ein- mahl mehr dann 15. Scheffel seiner Waaren kauffen noch in sein Höcker-Werck nehmen und sollen dagegen auch / die in den Spei- chern / von Höcker-Waaren nicht unter einen halben Scheffel auch nicht bey Vierteln verkauffen / bey *Poen* drey guter Marck / so oft es geschicht: Es sollen die Waaren von der E. Wette jederzeit / wanns Derselben gefällig / den Höckern gesetzt werden und sol- len die Aelterleute der Höcker / sowohl aus der Alten- als Rechten- Stadt /

Stadt /

Stadt / alle vierzehn Tage bey der E. Wette erscheinen und wie sie die Butter / Käse / Hering / Dorsch und andere Waaren / zum Hack-Werck gehörende / einkauffen / vermelden und wie theuer sie dieselben wiederum aushöckern sollen / von der E. Wette setzen lassen und sich deme allen / wie es verordnet / gemäß verhalten / bey Poen einer guten Marck und sollen die Aelterleute auf die Ubertreter gute Achtung geben und bey der E. Wette Nahmkündig machen.

Art. 39. Von Vorhöckern / auf Hüner / Wildpret / &c.

Derer Vorhöcker soll seyn eine gewisse Zahl / nemlich zwanzig auf ein Jahr / zu versuchen / von der E. Wette verordnet und andere / als Beschädiger / abgeschaffet und willkührlich gestraffet und den Verordneten eine Taffel fürgeschrieben werden / wornach sie sich zu richten.

Art. 40. Von Mißbrauch der Victualien.

Dieweil sich etliche / von Fremden / unterstehen / Käse / Butter / Vieh / Geträncke und dergleichen / bey grossen Summen / von Fremden zu kauffen / unterm Schein der Victualien zu ihrer eigenen Nothdurfft und solches gleichwohl wiederum aussenden / verkauffen und ausschiffen / so sollen bey der Wette solche Dinge nicht vor Victualien , sondern für Kauffmanns-Waaren gerechnet und denselben gleich gestrafft werden / zum ersten bey Verlust des vierten Theils / zum andern der Helffte / zum dritten des ganzen Guthes.

Art. 41. Daß Fremde / zu Fremden / bey die Waaren nicht kommen sollen

Keine Bürger oder Bürger-Diener sollen Fremde in ihre Häuser / Keller / Speichern oder sonst wo die Waaren liegen möchten / führen / insonderheit bey Lacken und Tuche / dieselbe feil zu biethen / ehe und dann er sie gekaufft und in seine Gewehr empfangen / bey der Poen zum ersten fünff guter Marck / zum andern zehn und zum dritten bey der Straffe des Gefangnisses. Es soll auch

Fremden zu Fremden in Kahnen/ Sammenen und Trifften zu lauffen und Unterschleiff zu gebrauchen/ gänzlich verbotthen seyn/ bey voriger Poen.

Art. 42. Von denen die dem Bauer-Volcke entgegen lauffen. Würde jemand beschlagen/ sonderlich von den Trägern/ Bürgern oder Knechten/ die dem Bauer-Volcke im Land-Bege entgegen lauffen/ ihnen den Preis des Getreydes vermelden und Anleitung geben/ wie sie sich in Verkauffen halten sollen/ der soll fünf guter Marck verfallen seyn/ so oft er dawieder thut; Hat er des Geldes nicht/ so soll er mit Gefängniß gestrafft werden/ so lang es ihm die Wette zuerkennen wird.

Art. 43. Von den Meckelern.

Es sollen die Meckeler schuldig seyn/ fleißige Achtung zu geben auf alle Handlung/ die ein Fremder mit den andern thun möchte/ wie auch auf alle Handlung/ die von Bürgern sowohl als Fremden/ auf was Weise es sey/ so viel sie erfahren können/ was zuwieder der Stadt Willkühr und Freyheit getrieben wird/ sowohl auch auf alle bey Meckelers oder Bohnhasen und weme sie in obgemelten Puncten sträfflich befinden/ solches der C. Wette oder den *Instigatori* getreulich anmelden und offenbahren.

Desgleichen soll ihnen frey seyn/ selbst die Unterschleiff anzubringen und was sie/ ohne dem *Instigatoren*/ ausführlich machen werden/ davon sollen sie das zu genieffen haben/ was der *Instigator* sonst zu gewarten/ von dem aber was sie schlecht angeben dem *Instigatori* und keinen *Process* führen/ da soll ihnen die Helffte davon zufallen.

Zum andern/ sollen sie dem Kauffmann getreu und verschwiegen seyn/ auch wann sie vermercken/ daß der Kauffmann seine Waaren gerne verkauffen wolte oder müste/ solches dem Käufer nicht offenbahren/ sollen auch den fremden Kauffleuten nicht eigentlich kund thun/ wie viel und was Sortirung von Waaren der Bürger bey sich hat/ sollen auch/ aus Gunst oder Abgunst/ auch

auch

auch um keines Nutzens und Vorthels willen / den einen Kauffmann mehr / als den andern / befördern.

Zum dritten / sollen sie wissentlich keinen Kauffmann ungewisse Käufer / insonderheit / die Waaren / Wechsel und dergleichen / auf Zeit zu haben begehren / anweisen noch zu führen.

Zum vierten / wann Käufer und Verkäufer bey einander in Worten stehen / so soll sich der Meckeler ungefordert zu ihnen nicht nöthigen.

Zum fünfften / die Meckeler sollen für sich selbst nicht handeln / auch mit niemand inn-oder ausserhalb des Landes *Mascopey* haben / sollen auch keine Factorien annehmen / doch Gäste halten / auf ein Jahr zu versuchen / aber jeglicher nicht mehr / als 10. Personē.

Zum sechsten / soll ein jeder von allem was er verhandelt / richtig Buchhalten / alles getreulich und fleißig aufschreiben.

Zum siebenden / was ein jeder verdienet / soll er stracks in der Gemeine Seckel getreulich einlegen und soll solches auf gewisse Zeit allen ausgetheilet werden und da unter ihnen Nachlässigkeit befunden und drey den vierten angeben und sich über ihr beschweren würden / soll er zum ersten- und andernmahl gestrafft und zum dritten gar abgeschafft werden.

Zum achten / wenn ein oder mehr Meckelers mit Tode abgehen würden / so soll seine hinterlassene Wittib / oder Kinder / des verstorbenen Mannes *Portion* und Verdienst / aus dem Gemeinen- Seckel / ein vollkommen viertel Jahr / nach seinen Tode / zu genießten haben und soll in des Verstorbenen oder unbefetzten Stelle / ohne Vorwissen der E. Ordnung / kein anderer angenommen werden.

Art. 44. Der Meckeler Belohnung.

Von allen Waaren / die in Last-Zahl gehören / sollen sie von der Last / die sie verhandeln / zum Verdienst haben / von beyden als Käuffern und Verkäuffern 2. Groschen / von Holz aber von jeglichen Hundert 4. gl. von Riege 1. gl. Alles hie und in folgenden

den

den Puncten zu verstehen / halb von dem Käufer und die andere Helffte von dem Verkäufer zu geben. Von den Wechsel von der Last hundert Flämisch in allen 20. gl. Von Geld auf Bodmeren / Erbe / Pfande und dergleichen / sollen sie haben von hundert Gulden Polnisch / 8. gl. Vom Sack Pfeffer / 20. gl. Von allen andern Waaren / auf Geld gerechnet / von hundert Gulden Polnisch / zusammen 8. gl. Von Befrachtung der Schiffe von der Last zusammen / 3. gl. Niemand der Meckelern soll Geschenk oder Gaben nehmen / sondern an der geordneten Besoldung sich genügen lassen; Würde jemand dagegen handeln / der soll des Lehns bestanden seyn und hinführo nicht wieder dazu verstattet werden. Es sollen die Meckeler ein jeder seinen Körperlichen End jährlich zu thun schuldig seyn / wer dagegen handelt / soll / nach Gelegenheit der Verbrechenung / mit ernstlicher Straffe im Rechten angesehen werden.

Das VII. Cap.

Von Wein / Bier / Brod . Kauff / Höckern und Speise . Kauff.

Art. 1. Vom Wein Schencken.

Niemand soll sich forthin unterstehen einigen Wein zu schencken / es sey dann daß er sich bey der E. Wette anmelde und daselbst angelobe / daß er gute gebührliche Maaß geben und keinen Wein verfälschen oder vermengen wolle.

Art. 2. Von zweyerley Maaß der Wein-Schencker.

Die Wein-Schencker sollen einerley Maaß haben / inn- und außserhalb Hauses und damit keine falsche Maaß geben / bey einer guten Marck / so oft sie beschlagen werden; Wollen sie im Hause oder Keller Gäste setzen / von denen mögen sie die Kost sonderlich bezahlt nehmen: Auch soll kein Wein-Schencker geringere Maaß haben / als ein Quartier vom Stoff / bey Busse zehn guter Marck.

Art. 3.

Art. 3. Bey dem Rhein = Wein keine geringe Weine zu halten.

Alle diejenigen so Rhein = Wein schencken / sollen keinerley Weise Franckische oder Cressener Weine kauffen / zu verschencken oder bey den Rheinischen = Wein in den Keller legen / bey Poen zehn guter Marcken: Auch soll niemand Frank = Weine in Rheinischen Gefäß verkauffen / bey der Poen zum erstenmahl / zehn guter Marck / zum andern bey Verlust des vierten Theils von den Werth desselben Weins / zum drittenmahl der Helffte und also fortan des ganzen Weins.

Art. 4. Von Meth schencken.

Wer einheimischen Meth schencken will / der soll schuldig seyn / ein roth Creuz auszuhängen / bey Poen zwey guter Marck.

Art. 5. Von Bier = Brauen.

Wer sich von Bierbrauen ernehren will / der soll vom Rath darzu belehnet seyn und seine Säcke marcken / ehe er das Korn oder Malz in die Mühlen bringt / wer das nicht thut / der verlihet den ungemarckten Sack und Malz und ein jeglicher Brauer soll sein Malz in der Mühlen vermaßen.

Art. 6. Von rechter Maasse.

In allen Geträncken soll man rechte Maasß geben / wer aber über falsche Maasß beschlagen wird / so oft es geschicht / soll er der Straffe / nach Gelegenheit der Verbrechen / gewärtig seyn.

Art. 7. Von Grösse der Fässer und Tonnen.

Alle die brauen / sollen ihre Tonnen selbst ahmen / seind sie weniger denn von 92. Stossen / die Buß ist 50. guter Marck und die Fässer sollen zweymahl so groß seyn / bey derselben Buße und findet man sie weniger zu halten / der Käufer soll es an Gelde abschlagen und der Böttger / der zu kleine Faß und Tonnen macht / soll des Wercks bestanden seyn: Ein jeder Böttger soll auf seine Tonnen / nebst der Stadt Marck / auch sein Zeichen brennen / bey Poen drey guter Marck / die Helffte der Wette und die Helffte dem Werck zu verfallen und sollen die Aelterleute schuldig seyn / alle

P

Monat

Monat umzugehen und was sie unrechtfertig befinden / der Betreute anzuzeigen / bey doppelter Poen.

Art. 8. Von rechtfertigten Tonnen.

Die Böttger sollen auf jegliche Bier-Tonne vier Eschen Bänder legen und die Tonnen sollen mit der Stadt und Böttgers Marck gezeichnet seyn und die Brauer sollen keine andere Tonnen zu ihren Getränke gebrauchen / dann die allhie gemacht werden / in obgesetzter Maas / bey Poen fünf guter Marck und die Böttger / welche die Tonnen machen / sollen keine Tonnen kauffen / fortan wieder zu verkauffen / bey Poen drey guter Marcken / so oft es geschieht.

Art. 9. Bier-Träger sollen nicht meckelen.

Die Bier-Träger sollen keine Meckelen treiben noch Meckel-Geld nehmen / von denjenigen den das Bier zugehöret / welches sie verkauffen / bey der Busse einer guten Marck / so oft dagegen gehandelt wird.

Art. 10. Von fremden Bier.

Wann die Fremden mit Bier ankommen / so sollen die Bier-Zapffer / welche zu grossen Summen die Biere an sich schlagen / allwege schuldig seyn / einen Bürger zu seiner häußlichen Nothdurfft von solchen Bier / so lang es bey der Brücken lieget / bis zu einer Last aus jeden Schiffe / um denselben Preis zu überlassen / bey Poen einer guten halben Marck.

Art. 11. Vom Reiß-Gelde.

Wer Bier zapffen oder Methschencken will / derselbe soll jährlich 40. Groschen und so auf jedes Quartal 10. gl. Reiß-Geld erlegen / welches auf der Vorstadt zu Unterhaltung der Feuer-Ordnung auf P. P. Raths Behagen durch die Feuer-Herren; In der Rechten- und Alten-Stadt und auf den Langen-Garten / dem Ball-Gebäude zum besten / durch die verordnete Herren / soll eingenommen werden; Jedoch / daß die Brauer die ihr Bier selbst brauen mit diesen Reiß-Geld unbelegt seyn.

Art. 12.

Art. 12. Von Besichtigung des Brodts.

Der *Instigator* der zur Wette verordnet ist / soll jederzeit wann es ihm nöthig düncket / bey ein oder andern Becker / wo einiger Argwohn seyn möchte / umgehen und das Brodt wiegen; Welcher Becker beschlagen wird / der das Brodt zu leichte und klein gebacken / so soll die *Poen* darauf seyn / zum ersten und andernmahl / bey Verlust des Brodtes / welches unrichtig befunden wird und zum drittenmahl / vermöge der Becker Rollen / bey Verlust des Werkes.

Art. 13. Von Satzung des Brodtes.

Die Aelterleute der Becker sollen schuldig seyn / wegen Satzung des Brodtes / sich bey der Wette alle 14. Tage anzufagen und der Satzung gemäß zu verhalten / bey der *Poen* auf jeden Aeltermann eine halbe gute Marck.

Art. 14. Von feilen Marckt des Brodtes.

Einen feilen freyen Marckt soll man in der Wochen mit Brodte haben / als auf den Sonnabend / der soll einen jeden / in und außser der Stadt / frey seyn / doch von den Brodte zuverstehen / das aus andern Städten / nicht aber Dörffern / anhero gebracht wird.

Art. 15. Vom fremden Brodt.

Nachden mercklicher grosser Unterschleiff gespühret wird / bey dem Back-Werck des Brodts / sonderlich das außserhalb der Stadt gebacken und häufig herein gebracht wird / nicht allein den Beckern zu Schaden und Nachtheil ihrer Nahrung sondern auch zu Verkürzung des gemeinen Gutes / so soll hinfort / neben den Aufsehern / in den Thoren auch den Bett-Knechten und andern Stadt-Dienern / wie auch denen die mit dem Armen-Korbe umgehen / verstattet und frey seyn / wo sie solch Brodt auf der Gassen beschlagen / dasselbe weg und preiß zu nehmen: Ingleichen so etwa Brodt in einigen Bötten auf der Nuttlau / Weichsel oder sonsten betreten würde / welches aus dem Schottlande oder Schedlis auf die Schiffe geführet wird / dasselbe soll der Nobis-Krüger oder andere

dere Officianten, Macht haben weg zu nehmen und/ mit Vorwissen der Wett-Herren/ an die Hospitaller zu vertheilen.

Art. 16. Auf den Langen-Garten mag man das Brodt
aushöckern.

Die Krüger und Höcker/ auf den Langen-Garten/ mögen von den Beckern Brodt kauffen und dasselbe andern wieder verkauffen.

Art. 17. Von der Höcker Speise-Kauff.

Alle Vorkäuffer sollen keinerley Speise/ binnen der Stadt/ noch einer Meilen um dieselbe/ vor Mittage kauffen/ bey Verlust zum erstenmahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte und zum dritten des ganzen Guthes; Jedoch daß gleichwohl auch nach Mittage der Bürger in den Kauff treten möge und der nächste dazu seyn soll/ bey voriger Poen, so ihn jemand daran hinderte.

Art 18. Von der Höcker Tonnen.

Es soll kein Höcker die ledige Herings- oder andere Tonnen verkauffen/ es sey dann daß der *Circul* ausgehauen/ bey der Poen einer guter Marck und wer in solchen Tonnen etwas verfälschen würde/ der soll das Guth bestanden seyn.

Art. 19. Eßel-Speise nicht unzumengen und vom groben Saltz.

Niemand soll Hering/ Bargeröhr/ Fleisch und Saltz anders mengen und verpacken/ dann als es herkommt/ bey Verlust des Guths/ auch soll man kein grob Saltz anders/ denn bey dem Gewicht verkauffen/ bey voriger Poen und die Tonne soll ein Schiff-Pfundt wiegen.

Art. 20. Von dem Obst.

Den fremden Manne/ der das Obst anhero bringt/ soll frey seyn/ dasselbe drey Tage feil zu haben und zu verkauffen/ zu eines jeden häußlichen Nothdurfft/ darnach mag ers Unfern Bürgern/ die damit Höckerey treiben / bey Summen verkauffen und nicht eher/ bey Poen, auf dem Käuffer/ der es wieder verkauffen will/ zwen guter Marck und wer es also hernach kaufft/ der soll es stracks wegnehmen und ferner auf den Wasser nicht aushöckern/ bey voriger Poen.

Das

Das VIII. Cap.

Von Fleischern und Fleisch - Kauff.

Art. 1. Das Fleisch nicht mehr/ den einmahl/
zu Marckt zu bringen.

Die Fleischhauer sollen das Fleisch/ das sie am Sonnabend auf den Marckt bringen und nicht verkauffen können / auf folgende Woche in den Fleischbäncken nicht wieder feil haben / vielweniger auf den fünfftigen andern Sonnabend / sondern sollen es einsalzen oder sonsten gebrauchen oder zu Nus bringen/ bey der Poen, in ihrer Rollen enthalten.

Art. 2. Von Aufkauffung des Wildprets.

Es soll allen Fleischern und Vorkauffern untersagt seyn/ Rehes Fleisch oder Wildpret in oder für der Stadt/ binnen einer Meilen / aufzukauffen/ bey Verlust desselben: Was sie aber aufferhalb auf dem Lande kauffen/ sollen sie nicht in ihren Häusern/ sondern auf den freyen Marckt oder vor der Kirchen/ in gewöhnlicher Stelle/ wieder verkauffen/ bey voriger Poen!

Art. 3. Von fremden Viehe/ das zu Märckte kommt.

Wann aus fremden Orten Vieh anhero zu Marckt kommt/ mögen solches die Fleischer gebührlicher Weise an sich bringen/ dennoch also/ daß andere Bürger / zu Nothdurfft ihrer Haushaltung/ in den Kauff zu treten Macht haben und soll ihnen solches von den Fleischern nicht gewehret werden/ bey der Busse 5. guter Marck: Ingleichen soll auch das lebendige klein und junge Vieh/ ohne der Fleischer und anderen Vorkauff/ zum freyen Marckt gebracht werden und so lange als ein Bürger darum dinget und im Kauff stehet/ soll demselben kein Fleischer oder Schlachter fürgreiffen/ bey voriger Poen.

Art. 4. Vom Vogel - Fang.

Es soll einem jeden frey seyn / auffer der Zeit zwischen 14. Tagen nach Fastnacht und den ersten Monats - Tag Junii/ in der
P 3 Stadt

Stadt Gebiethen allerley Vögel ohne einige Entgeltniß zu fangen und anhero zu feilen Marckt zu bringen/ so wie von Alters/ nur daß damit niemand auf seiner Saat/ Acker oder Wiesen Schaden zugefüget werde: Da aber jemand in verbotenen Zeiten des Vogelfangs sich anmassen würde / auffer den Schnee-Vögeln welche zu dieser Zeit ihren Flug haben/ die Vögel oder auch die Enten-Eyer zu verkauffen/ der soll der Vögel und Eyer verlustig seyn/ die Helffte soll gehören dem Aufseher/ die andere Helffte den Armen.

Art. 5. Von Besichtigung der Rumpffe.

Zu Besichtigung des Fleisches sollen umzugehen verordnet werden/ der Diener Hauptmann/ einer von den *Instigatoren*, ein Stadt-Koch/ drey Aelterleute der Fleischer/ aus jeden Berck einer und dieselben sollen umgehen/ fürnehmlich in der Schlacht-Zeit und sonst dann und wann und sollen gute Aufsicht haben/ damit die Rumpffe auf den Fleischmarckte nicht über Gebühr ausgeschnitten und ausgerissen werden; Wer darüber beschlagen würde / soll der Wette / so oft es geschieht/ eine gute Marck verbüßen und soll diese Besichtigung der *Instigator* fortstellen/ so oft es ihm von der Wette befohlen wird/ bey Poen einer guten Marck.

Art. 6. Welches Fleisch nicht auszuschneiden.

Wer Fleisch verkauffen will/ an den Marckt-Tage/ der soll die Brust nicht aushauen/ welcherley es sey: Nieren und Talch soll man den Schaafen nicht ausschneiden/ auch soll man die Nieren an Schöpfen / Lämmern und Kälbern nicht unterstossen/ alles bey Verlust des Fleisches.

Art. 7. Von den Mutter-Schaafen.

Die Fleischer sollen alle Jahr nach Martini anzufangen und also den Winter durch/ keine Mutter-Schaafe schlachten/ bey Verlust des Guths.

Art. 8. Gesaltzen Fleisch nicht wieder zu verkauffen.

Es soll niemand gestattet werden Fleisch oder Flecke zu salzen und wiederum zu verkauffen/ bey Verlust des Guths. Art.

Art. 9. Vom gewässertem Fleisch.

Niemand soll gewässert Fleisch feil haben / bey Verlust des Fleisches.

Art. 10. Vom Schweine Fleisch zu verkauffen.

Wer Schweine verkaufft / der soll sie reine gewehren / es sey dann daß sie der Käufer in solchen Berantworten kauffe / daß er sie will nehmen / wie sie seyn / auch soll niemand Schweine kauf-
fen / von aussätzigen Leuten.

Art. 11. Daß kein ungesund Fleisch geschlachtet werde.

Die Hesterleute des Fleisches sollen / vermöge ihrer Rollen / in die Schlacht-Häuser umgehen und fleißig Acht haben / damit kein ungesund Vieh geschlachtet oder verkaufft werde; Da jemand darüber beschlagen wird / der ungesund Fleisch zu Markt brächte / dem soll / über der Rollen Verordnung / nicht allein das Fleisch weggenommen / sondern auch mit drey guten Marcken gestrafft werden.

Art. 12. Das Talch nicht aufzukauffen.

Niemand / es sey Bürger oder Gast / soll Talch kauffen / all-
hie zu schmelzen oder sonst / den Bürgern zum Vorfang / auf-
kauffen / alle Jahr anzuheben 14. Tage nach Bartholomei / bis
auf Weynachten / sondern ein jeglicher Bürger mag die Zeit über
zur Nothdurfft in sein Haus kauffen und nicht mehr / bey Ver-
lust des Guths.

Art. 13. Von Talch zu giessen und auszuschiffen.

Es soll kein Fleischer noch Talch-Schmelzer / den Winter-
Talch / zwischen Ostern und Bartholomei / in Tonnen giessen / son-
dern nach alten Gebrauch in Bünnen oder in halbe offene Ton-
nen und soll / binnen obgemeldter Frist / kein geschmolzen Licht-
Talch auf der Waage in Tonnen gewogen werden / damit die Bür-
gerschaft ihre Nothdurfft / um die Gebühr / bekommen möge;
Es soll auch kein Winter-Talch in Lichte gezogen und ausgeschif-
fet werden; Da auch einiges Talch solte ausgeschiffet werden / so
soll

soll der Fleischer oder Talch = Schmelzer bey dem Präsidirenden Bürgermeister mit seinen Körperlichen Ende *certificiren* / daß es lauter Sommer = Talch und kein Winter = Talch darunter gemischt sey.

Die Aelterleute der Fleischer sollen jährlich / zum langsten auf den 15. *Septembris*, für die Wette gefodert werden und ihnen daselbst / nach Gelegenheit / das Talch / wie theuer sie es verkauffen sollen / gesetzt werden.

Was in diesen Capitul auf die Fleischer und anderswo auf andere Wercke verordnet und beschlossen / dazu sollen die Aelterleute der Wercke für die Wette gefodert und ihnen solches angekündigt werden / damit sich künfftig der Unwissenheit niemand zu behelfen haben möge.

Das IX. Cap.

Die Fischwercks - Ordnung.

Art. 1.

Welcher Mann frische Fische anhero bringt / der soll sie selber verkauffen und feil haben / zwey Tage / was ihm darnach überbleibet / das mag er verkauffen Unsern Bürgern und keinen Fremden der sie wieder verkauffen will / bey Poen einer guten Marck / so oft jemand dawieder handelt.

Art. 2.

Item, es soll kein fremder Sewner sich unterstehen bey Nachtzeiten / aus ihren Sewen / Unsern Sewnern irgend einige Fische zu übersetzen / auf Vorkauff / wer hierüber beschlagen würde / der soll der Fische verlustig seyn.

Art. 3.

Item, Unsern Sewnern soll auch gänzlich verbothen seyn / sich auf der fremden Sewen finden zu lassen oder mit ihnen zu meckelen / vielweniger etwas vo ihnen zu kauffen / es sey dann daß sie nach alter Weise und Gewohnheit / Marckt gehalten haben / bey Poen fünf guter Marck.

Art. 4.

Art. 4.

Item, alle die Fische die in Fässern oder Balgen/ wann es Haupt-
Fische seynd / auf den Marckt gebracht werden / die soll man aus
den Fässern und Balgen verkauffen und nicht von den Marckt wie-
der in die Sewe setzen/ bey drey guten Marcken.

Art. 5.

Item, weil auch öffters Unsere Seweners/ so mit Faß-Fischen
zu Marckte kommen/ vor dem Borne behalten bleiben und muth-
williger Weise die Strasse also beklemmen und dadurch groß Ge-
dräng verursachen/ daß die Fremden/ so anhero zu Marckte kom-
men/ mit ihren Wagen und Schlitten in der Tobias-Gassen müs-
sen behalten bleiben/ so soll ihnen solches hiemit untersagt und sollen
schuldig seyn auf den Marckt zu rücken / damit die Strasse und
Platz vor dem Born frey bleibet/ wer sich hierin muthwillig ver-
halten wird / der soll der E. Wette die Straffe mit einer halben
guten Marck verfallen seyn.

Art. 6.

Item, alle Tracht-Fische/ sowohl Blut-Fische/ die man aufschnei-
det und aufhauet / soll man öffentlich dingem / damit dem Uber-
geboth/ aus welchen alle Theurung herfließt/ gewehret werde und
wer Ubergeboth thun würde oder ein Pfand ausgiebet/ wann ein
anderer noch dinget/ es sey Mann oder Frau/ der soll für der E.
Wette mit einer guten Marck unerläßlich gestrafft werden.

Art. 7.

Item, niemand / es sey Mann oder Weib und wer er sey/ so
mit Fischen handelt oder Verkäuffer der Fische ist/ sowohl die Rie-
pen-Träger/ wie alle andere so Fische aussellen / sollen sich unter-
stehen/ so lange die Fahne aussen steckt/ einige Fische zu kauffen / es
sey zu ihrer Nothdurfft oder wieder zu verkauffen / vielweniger
sich bey einigen Fischen/ Sewnern oder Wagen finden lassen/ bey
Straff einer guten Marck und soll die Zeit allein Unsern Bür-
gern zu ihrer Nothdurfft zu kauffen frey seyn.

2

Art. 8.

Art. 8.

Item, alle diejenigen/ die Fische zum Vorkauff kauffen/ zu Was-
ser und Lande und lassen sie nicht zu Marckt bringen/ so soll der
Käuffer sein Geld verlohren haben; Ingleichen die Vorkäuffer
und Vorkäufferinnen/ die in die Bötche gehen bey die Brücken
und daselbst die Fische kauffen oder kauffen lassen/ dadurch die Fi-
sche nicht zu Marckt kommen/ die sollen ihr Geld verlohren haben.

Art. 9.

Wer aufferhalb dem Fischmarckt und dem Kennstein in der
Tobias = Gassen den Fremden entgegen läufft/ Fische zu kauffen
und die nicht auf den Marckt kommen läst/ soll einen Vierdung
bestanden seyn; Wer das Geld nicht hat/ soll den Tag und Nacht
über mit dem Gefängniß auf den Fischmarckt gestrafft werden.

Art. 10.

Item, es soll hinfort niemand Fische in Molden feil haben oder
verkauffen/ sie sey dann Unsere Bürgerin und habe das Molden=
Raum bey der E. Wette/ um die gewöhnliche Gebühr/ erlanget/
auch soll keine nicht mehr als zwey Molden gebrauchen und ihr
Molden=Raum selbst bestehen und alle Mascopeyen/ mit den Mol-
den=Räumen/ sollen verbothen seyn/ alles bey Straffe einer guten
Marck. Es soll auch keine / von denen die das Molden = Raum
haben/ sich unterstehen/ die Käuffer / sie seyn auch wie sie wollen/
mit unzüchtigen/ spizigen und hönischen Worten anzufahren/
zum erstenmahl/ wann solches den Marckt = Knechte angesagt wird/
bey Straff der Gefängniß auf einen Tag und Nacht/ zum an-
dernmahl bey Verlust des Molden = Raums/ wozu sie alsdann
ferner nicht zuzulassen.

Art. 11.

Item, alle diejenigen/ so Fische aus den Molden verkauffen/
sollen vor Glock zwölff die Molden von den Bäncken nicht abse-
zen/ bey Verlust der Fische.

Art. 12.

Art. 12.

Item, nach Glock zwölff sollen keine Fische ausgetragen werden / welcher Fisch aber um Glock zwölff auf den Marckt befunden wird / der soll auf den Fischmarckt bleiben und nicht von dar in die Häuser oder in die Sewe unverkauft abgetragen werden / bey Verlust der Fische.

Art. 13.

Item, allerley frische Fische sollen auf den Fischmarckt und nicht auf der Brücken verkauft werden / die truckene Fische aber sollen allein den Helischen frey seyn / bey der Helischen Brücken zu verkaufen / die andere aber / die Bürger seyn / sollen ein jeder seine truckenen Fische für seiner Thür verkaufen / oder aber in dem Winckel / der ihnen soll gezeigt werden / bey dem ersten Thor.

Art. 14.

Item, alle Meckeley auf dem Fischmarckt / soll hinführo verbothen seyn und alle die den Heid-Fisch und dergleichen Fische ausmessen sollen Unsere Bürger und von der E. Wette bestätigt seyn / bey Straffe einer guten Marck und wer es an Gelde nicht hat / soll acht Tage mit Gefängniß gestrafft werden.

Art. 15.

Item, die Messer / oder jemand anders / die den fremden Fischern den Kauff vermehren würden / die sollen mit den Ankerschmiedes Thurn gestrafft werden.

Art. 16.

Item, alle Kiepen-Trägerschen sollen hinfort sich bey keinem Wagen finden lassen / besondern ihr Stand soll seyn auf den Hinter-Marckte bey den letzten Bäncken / biß sie zum Tragen gefordert werden / bey Straff des Gefängnisses.

Art. 17.

Item, allen umlauffenden / so kein Molden-Raum haben / soll hinfort Fische zu verkaufen nicht gestattet werden / damit der Mittel-Marckt / nach alter Weise und Gewohnheit / frey und unbenach-

benachtheiligt bleiben möge/ bey Verlust der Fische/ auch soll der gleichen Umlauffenden nicht gestattet werden/ ins Schottland und Schedtlich mit Fischen zu lauffen/ sondern die Marckt-Knechte sollen ihnen die Fische nehmen.

Art. 18.

Item, alle diejenige so des Vorjahrs den frischen Lachs bey grossen Summen längst dem See-Strande aufkauffen und anhero zum Marckte führen/ sollen ihn desselbigen Tages/ wann sie ankommen/ oder aber so es zu späte siele den andern Tag zu Marckte bringen/ sintemahl in der Fasten jeder Tag Marckt-Tag ist; Wann es aber ausser der Fasten/ so mag er den nächsten Marckt-Tag und nicht länger abwarten und der Lachs/ der also auf den Marckt gebracht/ soll nicht wieder abgeföhret werden/ er sey dann verkaufft/ bis auf den Abend/ daß es fünf geschlagen hat und welcher Lachs also einmahlt von den Marckt geföhret wird/ soll nicht wieder drauf gebracht werden/ sondern mögen ihn salzen oder auftrucknen/ bey Verlust des Guthes. Dieweil auch etliche Vorkauffen/ sonderlich bey den gemauerten Creuz in Cassuben und Pommern längst den Strande den frischen Lachs bey grossen Summen aufjagen und nicht zu Marckt kommen lassen/ sondern in ihren Häusern auftrucknen / so soll denselben untersagt und verbothen seyn/ über ihre häußliche Nothdurfft/ den Lachs aufzutrucknen und von den freyen Marckt abzuhalten/ bey Poen drey guter Marcken/ so oft einer darüber beschlagen wird.

Auch soll kein todter Lachs gewässert werden/ ehe dann er zu Marckt gebracht/ bey Verlust des Lachses und einer guten Marck dazu.

Art. 19.

Item, allerley Vorkauff und Mascopey zu Hela mit Fisch-Werck/ so viel den Haupt-Fisch belanget / zwischen den Helischen Unfern Bürgern und allen Fremden/ soll ganz und gar verbothen seyn/ so daß niemand befugt sey/ die Fische dort zu Hela aufzukauffen/ ausser was die Helischen für andere zu ihre Nothdurfft an Hering
und

und Fländern verwechseln und folgen lassen und so jemand wäre/ der darüber thäte/ das soll der E. Bette offenbahret und an-
gesagt werden; Die Helischen/ nach Alters Weise und Gewohn-
heit/ sollen verpflichtet seyn/ ihre Fische hieselbst zu Marckt zu brin-
gen und anders nirgends dann hier zur Stelle dieselben zu ver-
kauffen/ bey Poen fünf guter Marck/ so oft sie beschlagen werden.

Art. 20.

Item, alle diejenigen so mit truckenen Fischen handeln und auf
Vorkauff aufkauffen/ sollen sich hinfort nicht unterstehen/ einigen
truckenen Fisch/ es sey Lachs/ Hering/ Korsenzken/ Rothfisch oder
was es seyn mag/ von den Helischen/ Euren oder andern Orten
mehr anhero gebracht wird/ an sich zu kauffen/ bey ganzen Ton-
nen voll oder sonst zu grossen oder kleinen Summen/ es sey
dann/ daß der Verkäufer/ nach Alters Weise und Gewohnheit/
drey Tage feil gehabt/ bey Poen fünf guter Marck/ so oft er
darüber beschlagen wird; Die Helischen aber sollen nur schuldig
seyn/ einen Tag selbst feil zu haben und darnach das übrige an
Bürger zu verkauffen mächtig seyn.

Art. 21.

Item, alle Stöhr/ Lachs/ Meer-Schweine/ Welsse/ See-Hun-
de und allerley frische Fische/ die man aufschneidet/ so sie aufge-
schnitten seyn/ so soll man sie verkauffen desselbigen Tages und
fortan nicht mehr feil haben/ bey Verlust des Gutes und diese-
nigen so Fische aufschneiden/ die sollen mit keinen Fläm-Fischen
handeln oder mit jemand Compagnie treiben/ sondern ihr Rol-
den-Raum desselben Tages ledig stehen lassen/ bey voriger Poen,
und hiemit sollen diejenigen/ auf den kleinen Fischmarckt nach der
Vorstadt/ auch mit gemeinet seyn.

Art. 22.

Item, alle diejenige so bey die Stöhr-Banck belehnet seyn oder
sonsten mit Fischen handeln/ sollen nicht befugt seyn/ Lachs/ Stöhr
oder andere Fische/ Bürgern oder Fremden zum besten/ einzu-
kauffen/

kauffen / sondern allein so viel kauffen / als sie zu ihrer Nothdurfft absetzen oder verkauffen können / bey Verlust des Guthes.

Art. 23.

Item, niemand soll allhie bey der Stadt Fische salzen / als Meer-Schweine / Lachs / Aal / Neun-Augen und sonsten allerley Fische / (ausgenommen Stöhr) fortan zu verkauffen oder auszuführen / sondern ein jeder mag wohl salzen / so viel er zur Nothdurfft seines Hauses bedarff / bey Verlust des Guthes; Der Stöhr aber / soferne der gemeine Fisch-Marckt damit vorhin genugsam versehen ist / auf daß derenthalben keine Theurung entstehe / sondern ein jeder der Gaben Gottes genieffen möge / mag nach alter Weise und Gewohnheit in Stöhr-Speichern gesalzen und verkaufft werden / sonst soll kein Stöhr gesalzen werden / es sey dann erst Marckt damit gehalten und hieran sollen sowohl die Bürger als die Stöhr-Hauer und Stöhr-Schreiber verbunden seyn / bey Poen zehn guter Marken / so oft dagegen geschicht; Die auch aus fremden Orten den Stöhr anhero bringen / der sonst durch die Fischer zu Marckt kommen würde / wann der Marckt versorget ist / was ihnen da über bleibet / mögen sie wohl salzen / der über das thäte / soll des Guths verfallen seyn.

Art. 24.

Wer Kotscher oder Bargerröhr hier zu Marckte bringt / die sollen zur Wicht auf die Waage kommen und der Kotscher soll wägen und halten / lauters Fisches 14. Lief-Pfundt.

Art. 25.

Die Marckt-Knechte auf den Fisch-Marckt sollen rechtfertige und vollkommene Balgen und Kessel zu vermiethen haben / welche auch mit der Stadt Zeichen sollen gemarcket seyn / wie auch alle andere Balgen / welche die Fischer / beydes Fremde und Einwohner / in Verkaufung der Trachten / damit sie den gemeinen Mann vollkommen trachten / des Fisches gewehren / gebrauchen und keinen Eigen-Nutz suchen sollen / bey Poen des Thurns und Verlust ihres Dienstes.

Art. 26.

1

Art. 26.

Item, so jemand ungezeichnete Balgen oder Kessel oder sonsten nicht eine vollkommene Tracht gewehren würde/ der soll solche Fälscheren zum erstenmahl/ mit zehm guten Marcken verbüßen/ würde er hernach wieder sträfflich befunden/ so soll er/ nach der E. Wette Erkänntniß/ gestrafft werden.

Art. 27.

Item, es soll hinfort auf der Fisch-Brücken keinerley Obst/ Brandtwein oder was das seyn mag/ verkauft werden/ sondern soll allein zum Fisch verkauffen gebraucht werden/ bey Verlust des Gutes; Ein jeder aber/ der sich solches Verkaufens zur Billigkeit gebrauchen will/ soll solches vor seiner Behausung feil haben.

Art. 28.

Item, kein Träger oder jemand anders/ soll des Marckt-Tages für Glock II. einiges Getränck oder Waaren bey dem Fisch-Marckt abschiffen bey Fuhren/ bey Poen einer guten Marck.

Art. 29

Item, damit die Fisch-Brücken/ dazu sie verordnet/ frey seyn mögen/ so wollen wir hiermit männiglich angekündigt und ernstlich befohlen haben/ daß fortan niemand daselbst sein Schiff/ Schmach/ Bording/ Weichsel-Kahne/ Böthe anlege/ ausser wohin er durch Verordnung der E. Wette/ wird angewiesen werden und also die Fisch-Brücke durchaus frey seyn lasse/ auf daß der fremde Mann/ mit den Schuten und Fischen/ sonder Hinderung anlegen und zu Marckt kommen möge/ bey der Poen drey guter Marck der Wette unerläßlich zu verfallen.

Art. 30.

Der Marckt-Knecht/ weil er von jeden Hause ein gewisses Geld empfähet/ so soll er auch schuldig seyn/ den Fischmarckt rein zu halten und den Mist weg zu schaffen/ so daß über drey Fuder daselbst nicht beliegen bleiben/ bey Poen drey guter Marcken/ so vfft über drey Fuder beschlagen werden.

Das

Das X. Cap.

Art. 1. Von Injurien oder Scheltworten.

Schilt einer den andern in Bier-Bäncken / oder sonsten und wird dessen überwiesen / der soll drey gute Marck der Wette verbüssen und gleichwohl dem versehrten Theil mündlich Abtrag thun / hat ihn auch der andere wieder gescholten / so soll er / nach Erkänntniß der Wette / gestrafft werden.

Art. 2. Von Müßig-Gängern.

Die Müßig-Gänger / die kein Guth haben / darauf sie ledig gehen mögen / auch keine Arbeit begehren zu suchen / um ihre Nahrung zu werben / sondern allein den Fressen und Sauffen nachgehen und in Krügen und Katen mehrentheils liegen / die sollen aus der Stadt ziehen / oder beweisen / was ihr Handel und Nahrung sey / darauf sie leben und zehren können: können sie das nicht beweisen / man soll sie aus der Stadt wegschaffen oder ihnen Arbeit in der Stadt-Bestung zuweisen und ein jeder Rott-Meister soll / zum wenigsten des Jahrs viermahl / jeder in seiner Rotte / Untersuchung thun und der Wette anmelden / bey Koen einer guten Marck / so oft sie nachlässig befunden.

Art. 3. Von verbotenen Wehren.

Ein Seiten-Gewehr zu tragen soll jederman erlaubt seyn / aber alle andere Wehren und Waffen / sonderlich Hand-Röhre / bleyerne und eiserne Kugeln / sollen gänzlich verbotten seyn / bey Verlust derselben und fünf guter Marck / so oft einer darüber betroffen wird; Wer auch (außer des May-Reitens) bey Tage ein Rohr in der Stadt abschiesset / der soll drey gute Marck / nebst Verlust des Rohrs / verbüssen; Bey Nacht-Zeiten aber / fünf guter Marck / es soll aber ein jeder Wirth seinen Gast dero wegen warnen / bey voriger Poen.

Art. 4.

Art. 4. Von Straffe der Hurerey.

Die Gefellen und Manns-Personen / die nicht verhehlicht
seyn und in Huren-Katen liegen / so oft sie darüber beschlagen /
sollen stracks eingezogen / für die Wette gestellet und daselbst für
ihre Unfuhr 25. guter Marck abzulegen oder 50. Tage im Gefang-
niß auf ihre eigene Unkosten abzusitzen / vertheilet werden.

Wann auch Mägde oder Dienstbothen sich in ihres Brod-
Herrn Hauß mit heimlicher Unzucht und Hurerey beschmüzen /
diejenigen so solche Unfuhr treiben / sollen jedes der Wette 25. guter
Marck verbüssen / oder in Mangel des Geldes / 50. Tage im Ge-
fängniß / auf ihre eigene Unkosten absitzen. Das soll auch ver-
standen und ingleichen gehalten werden / von denen Wittwen /
die solche Unzucht treiben und mit solchen Schandfleck sich beschmü-
zen. Niemand soll auch losen unzüchtigen Weibern / seine Woh-
nung wissentlich vermieten / bey der Poen, zum erstenmahl des
halben Zinses / zum andern des ganzen und zum
dritten bey Verlust der
Wohnung.

Nachrichtlicher Anhang.

Als vorstehende Geses-Buch ist bishero nur und zwar ohnz
leserlich genug geschrieben und der eigentliche Inhalt denen
mehresten noch unbekandt gewesen / dannenhero man sich bemü-
het / es aus einer ohnvermutheten Auction und ratione derselben
ein *Catalogus auctoritate & approbatione Magistratus ediret* worden /
habhaft zu werden. Es seynd darin viel *reducirte* und von heu-
tiger *Interpretation* fast *eximirte* Wörter und Redensarten anzu-
treffen / welche alle vor der Hand umzuschmelzen eben nicht rath-
sam befunden / doch wird man noch einige und auch Löbliche Ver-
ordnungen der Stadt Danzig / *continuations*-weise / auflegen und
sich zugleich befließen / was in obigen *Exemplari* dunkel und ohn-
deutlich scheinen möchte / alsdann satsam zu erleutern und den
etwas

☼☼) ○ (☼☼

etwahigen Zweifel/ eines oder andern Puncts / aus den Wege zu räumen; Inzwischen aber so ist gegenwärtige Willkühr/ obgleich mit der Zeit was ab- und zugesetzt worden / dennoch das wahre Fundament aller nachherigen Veranstaltung und ohne selbige kan der Zusammenhang nicht gefunden werden / sondern sie bleibet / nach wie vor / das rechte Haupt- Werck und schaffet der *Posteritæ* einen mercklichen und *curiösen* Nutzen.

Register

Aller *Capitul* und *Articuln.*

Der erste Theil.

Das I. Cap.

Von Sachen/ die bey dem Rath gehandelt werden. *pag.*

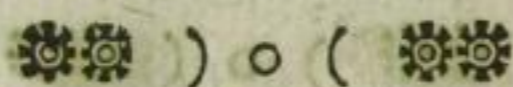
- | | | |
|---------|--|------------|
| Art. 1. | Von der Ladung für dem Rath | 3. |
| 2. | Wie starck für dem Rath zu erscheinen | 4 |
| 3. | Von Brieffen/ die allein dem Rath zu erbrechen gebühre | <i>ib.</i> |
| 4. | So jemand in des Raths Geschäften zu Schaden käme | <i>ib.</i> |

Das II. Cap.

Von bürgerlicher Verhaltung.

- | | | |
|---------|--|------------|
| Art. 1. | Dieser Stadt Bürger/ kan anderswo nicht Bürger seyn | 5. |
| 2. | Von Leistung bürgerlicher Pflicht und Gehorsam | <i>ib.</i> |
| 3. | Von Bürgern/ die in Zeit der Noth aus der Stadt weichen oder dem Feinde beypflichten | 6 |
| 4. | Von Heurathung/ der Bürger- Kinder | <i>ib.</i> |
| 5. | Von den Stadt- Kindern | <i>ib.</i> |
| 6. | Von denen die in ein Kloster ziehen | 7 |

Das



Das III. Cap.

Von Erben und liegenden Gründen.

	pag.
Art. 1. Niemand/ als Bürgern/ Erbe zu verkauffen	8
2. Die Erben in fremden Gerichten nicht zu versehen noch zu beschweren	ib.
3. Die Schulden in der Rechten-Stadt/ im Altstädtischen Gericht / nicht zu verschreiben	ib.
4. Wann ein Erbe länger ist / dann das andere	ib.
5. Wer Mauern will / wie er sich gegen den Nachbar verhalten soll	9
6. Niemand soll anders bauen/ als in Brandmauern	ib.
7. Von Brand-Mauern	10.
8. Von der Hoff-Mauer	ib.
9. Von Besichtigung der Bau-Herren	11.
10. Von Kalk u. Ziegel zu rechter Maas u. Zahl zu lieffern	ib.

Das IV. Cap.

Von Schiffs-Werck/ Schiffern und Schiffs-Volcke.

Art. 1. Von Schiffs-Bauung	12.
2. Wo man die Schiffe bauen soll	ib.
3. Wie Fremde und Bürger allhie Schiff bauen und verkauffen mögen	ib.
4. Wo die Schiff zu bragen und zu stürzen	13.
5. Wer Schiffe/ so allhie zu Hause gehören/ führen mag.	ib.
6. Wer Schiffe leichten möge	ib.
7. Die Güther durch den Baum zu Schiffe zu führen	14.
8. Von den Baum schliessen	ib.
9. Von der Schiffer Rechen schafft	ib.
	10. Ohne

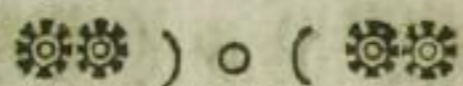
- ❁❁) ○ (❁❁
- | | | |
|-----|---|---------|
| 10. | Ohne der Schiffs-Freunde willen nicht wieder zu verfrachten | pag. 14 |
| 11. | Wann die Schiffs-Kinder sollen zu Schiffe gehen | 15. |
| 12. | Von den Schiffs-Kindern die Tag und Nacht aus dem Schiff bleiben | ib. |
| 13. | Welch Schiffmann seine Führiß nicht schiffet. | ib. |
| 14. | Von Speisung des Schiff-Volcks | 16. |
| 15. | Von Irrung zwischen den Schiffern und SchiffsVolcke außershalb Landes | ib. |
| 16. | Von Bording-Führern | ib. |
| 17. | Wer für den Schaden stehen soll | ib. |
| 18. | Wie das Schiff und Bording sollen verwahret seyn | 17. |
| 19. | Wie bald die Schiffe und Bording zu lossen | ib. |
| 20. | Wann mehr in den Bording geladen/ als dem Schiffe nöthig | 18. |
| 21. | An denen Tonnen nichts zu bevestigen | ib. |
| 22. | Von Feuers-Gefahr / von denen Schiffen abzuhalten | ib. |
| 23. | Von denen fremden Waaren/ so zu dieser Pforte einkommen | ib. |
| 24. | Von Dielen nichts auszuschiffen | 19. |

Das V. Cap.

Von Kauffmanns Handlung.

- | | | |
|---------|--|-------|
| Art. 1. | Von ungewöhnlichen Ablagen | ibid. |
| 2. | Mit was Waaren die Belehnten nicht handeln mögen | ib. |
| 3. | Keine Monopolien zu gebrauchen | 20. |
| 4. | Blinde Käuffe sollen verbothen seyn | ib. |
| 5. | Von Wucher | ib. |
| 6. | Von derer Banquerouter ensernen Brieffen | ib. |
| 7. | Daß die Frauen zu gesanten Güthern/ gleich den Männern/ haften | 21. |

Das



Das VI. Cap.

Von Freyheit der Wercke und Gilden.

- | | |
|--|------|
| | pag. |
| Art. 1. Von Verfahrung des Werckes | 21. |
| 2. Die Wercke sollen mit ihren Waaren nicht Kauffschlagē | 22. |
| 3. Wann einer den andern will aufstreiben | ib. |

Das VII. Cap.

Von Mißhandlung.

- | | |
|---|-------|
| Art. 1. Von Ungebühr in der Kirchen und den Kirchhöffen | ibid. |
| 2. Von verbotenen Tragten durch die Kirchen | 23. |
| 3. Von GOTTES Lasterung | ib. |
| 4. Von Injurien | ib. |
| 5. Von Schmähung/ in heiligen und ehrlichen Stellen | ib. |
| 6. Von Sammlungen und Aufrühren | ib. |
| 7. Der Stadt Wehren und Bestungen nicht zu besteigen
noch zu brechen | 24. |

Anderer Theil.

Das I. Cap.

Von Gerichts- und Rechts- Sachen.

- | | |
|--|-------|
| Art. 1. Niemand in fremde Gerichte auszuladen | ibid. |
| 2. Das Gericht nicht zu verändern | 25. |
| 3. Die Sachen zu enden/ wo sie angefangen | ib. |
| 4. Weme Sachen nicht aufzutragen | ib. |
| 5. Daß man geistl. Personen zu Rächtigern / Vorspra-
chen oder Anwalten/ nicht gebrauchen möge. | ib. |
| 6. Wie man <i>Furamentum Calumniae</i> , oder den Eyd für Ge-
fährte/ schweren soll | 26. |
| 7. Von Beschwerung der Handschrift | ib. |

N 3

8. Von

⊗ ⊗) o (⊗ ⊗	pag.
8. Von Echtschafften Enden	27.
9. Von der Zeugen Ende	ibid.
10. Von Zögen/ an mächtige Stellen oder sonst	28.
11. Von Wiedererlegung der gerichtlichen Unkosten.	ib.

**Das II. Cap.
Von Pfennig - Zinsern.**

Art. 1. 2. 3.	= = =	29
4.	= = =	30.
5. 6.	= = =	31.
7. 8. 9 & 10.	= = =	32.
11.	= = =	33.
12. Von Kirchen Spital-Zinsern		ib.
13. Wer zu Pfennig Zinsern nicht befugt sey		34.
14. Von Miethe und Aufsfage der Häuser und Wohnungen		ib.
15. Von Silber - Pfanden		35.

Das III. Cap.

Von Arresten und Besatzung der Güther.

Art. 1. Von Arresten		36.
2. 3. 4.	= = =	ibid.
5. 6. 7. 8. 9.	= = =	37.
10. 11. 12. 13.	= = =	38.
14. & 15.	= = =	39.

Von Besatzung der Güther und Erben

Art. 1. 2. 3. 4.	= = =	40.
5. 6. 7. 8. 9.	= = =	41.
10. 11. 12.	= = =	42.

Das IV. Cap.

Von der Executions - Ordnung.

Art. 1. 2. 3.	= = =	43.
4. 5.	= = =	44.
		6.

	☼☼) ○ (☼☼	pag.
6.	=	47.
7. 8.	=	49.
9. 10. 11.	=	50.
12.	=	51.

Das V. Cap.

Von Testament/ Schicht und Theilung.

Art. 1	Wie man Testament ordnen möge	ib.
2.	Vom Testament/ was man darin zu vergeben mächtig	52.
3.	Testament mag man ändern/ so oft man will	ibid.
4.	Ob der stirbe/ dem das Erb-Guth vermacht	ib.
5.	Von Schicht und Theilungen	ib.
6.	Von der andern Ehe	53.
7.	Wie Erbe und liegende Gründe geschichtet werden solle	ib.
8.	Wie Vater und Mutter unverändert/ mit den Kindern/ im vollen Guthe bleiben mögen	54.
9.	Wie der Kinder Antheil versichert werden soll	ib.

Das VI. Cap.

Von allerley Ungebühr und Mißhandlung und derselben Straffen.

Art. 1.	Von Schmähe-Schriften	ibid.
2.	Von ungehorsamen Kindern	55.
3.	Von Doppel-Spielern.	ib.
4.	Von Diebstahl des Holzes und der Materien	ib.
5.	Von Mißbrauch der Pfande und Untrauung ver=traueter Güther	56.
6.	Von Straffe des Ehebruchs	ib.
7.	Von Falsch- und Betrügeren	ib.
8.	Wer sich unrechtfertiger Schuld anmasset.	57.
9.	Von Straffe des Mein-Endes	ib.
10.	Von Wege-Lagerung	ib.

11. Wann

❁) o (❁		pag
11.	Wann einer in der Mangelung scheiden wolte	57.
12.	Vom Todschlagen und Todschlägern	58.
13.	Wann ein Friedebrecher in der Flucht erschlagen	59.
14.	Von Straffe der Zauberer	60.
15.	Von Dräuung des Feuers	ib.
16.	Von Eigenbekänntniß und Verfoderung der Ubelthäter	ib.
17.	Von verwiesenen Leuten.	ib.

Dritter Theil.

Das I. Cap.

Vom Wett-Gericht.

Art. 1. 2.	= = = = = = = =	61.
3. 4. 5.	= = = = = = = =	62.
6. 7.	= = = = = = = =	63.
8. 9.	= = = = = = = =	64.
10. 11. 12. 13.	= = = = = = = =	65.

Das II. Cap.

Vom Bürger-Recht.

Art. 1.	Von Gewinnung des Bürger-Rechts	66.
2.	Wer eigen Rauch und Hauß halten möge.	67.
3.	Von denen die des Bürger-Rechts nicht fähig sind	68.
4.	Von denen die / vor Erlangung ihres Vatern Bürger-Rechts/ geböhren werden	69.
5.	Ein jeder soll sich nach gewonnenen Bürger-Recht binnen Jahr und Tag verheurathen	ib.
6.	Von Verfahrung des Bürger-Rechts	ib.
7.	Von der Bürger-Kinder Beendigung	70.
8.	Von fremden Diensten in Kauffmanns Gewercke	71.
9.	Von Bürger-Kinder Diensten	73.
	10. Von	

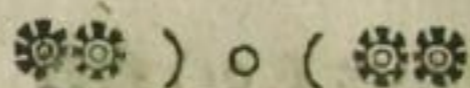
- 10. Von den Hanseeischen 73.
- 11. Wann eine Bürgers Tochter oder Wittib sich mit einem Fremden verhelicht 74.
- 12. Keines Bürgers Tochter oder Wittib soll Hochzeit haben/ ehe dann der Bräutigam ist Bürger worden ib.
- 13. Von Beschädigern der Werke ib.

Das III. Cap. Von Fremden und Gästen.

- Art. 1. Von Handlung der Einwohner des Landes 76.
- 2. Von Bauff und Verkauf der Fremden / so nicht geschworne Bürger und Einsassen des Landes seyn ib.
- 3. Wie sich ein jeder in Handlung und Factorien/ mit fremden Güthern/ verhalten soll 77.
- 4. Kein Gast soll mit den andern Gast lauffschlagen ib.
- 5. Was Gast vom Gast kauft nicht zu bracken noch zu messen 78.
- 6. Weme der Gast seine Waaren verkauffen möge ib.
- 7. Wie wenig ein Gast von seinen Waaren verkauffen möge 79.
- 8. Wann Gäste offene Buden und Keller halten mögen ib.
- 9. Mit was Gewicht der Gast verkauffen möge ib.
- 10. Von der Boots-Leute Waaren ib.
- 11. Was für Waaren ein Gast nicht verkauffen möge 80.
- 12. Von der Fremden Gelde ib.
- 13. Der Wirth soll den Gast nicht verantworten ib.
- 14. Von in- und aussen-Hanseeischer Mascopoy ib.
- 15. Von Vermietzung der Wohnungen 81.
- 16. Wie weit die Execution der Wette sich erstrecken soll ib.
- 17. Von Liegern und Factorn ib.
- 18. Ein jeder Wirth soll seiner Gäste wahrnehmen 82.
- 19. Von Bodinerey ib.
- 20. Von den Waaren welche Fremden zukommen / die in Dörfern und Gärten wohnen ib.
- 21. Den Fremden keine sonderliche Maass und Gewicht zu verstattē 83.
- 22. Von Nachtheil der Bürgerschaft und Beforderung der Fremden/ durch Unsere Bürger selbst herkommende ib.

S

Das



Das IV. Cap.

Vom Gesinde/ Dienstbothen und Tagelöhnern.

Art. 1.	Von der Dienstbothen Lohn	pag. 84.
2.	Von Erlaubung und Entgehung des Gesindes	85.
3.	Von Aufsayung des Dienstes	ibid.
4.	Daß keiner den andern zum Nachtheil seine Dienstboten mithe	86.
5.	Wie das Gesinde zu straffen	ib.
6.	Von der Korn-Trager Lohn	ib.
7.	Von den Bier-Trägern	87.
8.	Von denen Schiffs-Zimmerleuten	ib.
9.	Wieviel Werckstätte/Zimmerleute und Mäurer halten sollen	90.
10.	Von der Zimmerleute und Mäurer Tagelohn	ib.
11.	Von Untreu der Zimmerleute	91.
12.	Von den Bohlen-Trägern	ib.
13.	Von den Fuhrleuten	92.

Das V. Cap.

Von Erben und liegenden Gründen.

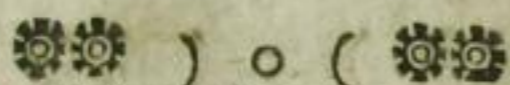
Art. 1.	Von ungewöhnlichen Ausgebäuden	93.
2.	Von Dächern/ Giebeln und Wänden	94.
3.	Von Schornsteinen/ Darren und Oeffen	ib.
4.	Von Fenstern und Thüren nach der Nuttlau	95.
5.	Von den Wasser-Künsten	ib.
6.	Wo und wie man Schweine halten möge	96.
7.	Von den Wohnungen inn die Stadt	ib.
8.	Von den Porten an der Stadt-Mauern	ib.
9.	Wo kein Feuer/ Pech noch Teer zu halten	97.
10.	Vom Pulver nicht zu halten	ib.

Das VI. Cap.

Von Kauff- und Verkaufung allerley Waaren.

Art. 1.	Alle Güther zu Märckt zu bringen	ib.
2.	Von Mittel-Märckt	98.
3.	Vom Sonnabend	ib.
4.	Von Feyertagen	ib.
5.	Von Aufbliessung des Wein-Kellers und Krüge/ am Feyertage	ib.
6.	Vom Stillen Freytage	99.
7.	Von Pfeffer-Kuchen zu verkauffen	ib.
8.	Von Lacken zu streichen	ib.
9.	Von Gewand Schneiden	ib.

10. Ein

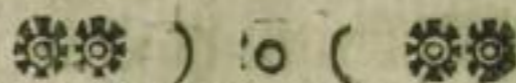


	pag.
10. Ein Wand=Schneider soll Erbgeseßten seyn	99.
11. Von den groben Lacken	ib.
12. Was für Lacken aus der Wollen zu machen	ib.
13. Von ungewaschener Wolle	100.
14. Von der Tendente	ib.
15. Von Leder zu kauffen	ib.
16. Von Auffkauffen des Zimmer=Holzes	101.
17. Von Verkaufung Börn=Holzes	ib.
18. Von Holz nicht aufzuwaschen	102.
19. Das Holz zu messen	ib.
20. Wie die Güther zu Brack sollen gekaufft werden	103.
21. Die gebrachten Güther nicht zu verwandeln	104.
22. Die Bracker sollen keinerley Guth kauffen.	ib.
23. Von den gehauenen Güthern	ib.
24. Von Habern=Kauff	ib.
25. Von Flachs=Kauffe	105.
26. Flachs/ Hanff und Garn zur Bracke zu bringen	ib.
27. Flachs und Hanff/ in den Speichern und nicht in den Häusern/ zu halten	ib.
28. Wie die Fremden den Flachs verkauffen sollen	106.
29. Von dem Haspel des Garns	ib.
30. Das Garn bey den Bornen und an der Raddunen nicht zu waschen	ib.
31. Von Lieffering des Somigs	ib.
32. Von Hopffen auszumessen	ib.
33. Von Pfund=Hopffen zu bracken	ib.
34. Von Osmund	107.
35. Von der Gleichheit in der Brack und Pfundt=Gewicht	ib.
36. Von denen Waaren/ die nach den Gewicht gelieffert werden	ib.
37. Kalk und Kalk=Steine nicht auf Vorkauff zu kauffen	108.
38. Wer sich des Vorkauffs gebrauchen möge	ib.
39. Von Vorhöckern auf Hüner/ Wildpret &c.	109.
40. Von Mißbrauch der Victualien	ib.
41. Daß Fremde zu Fremden bey die Waaren nicht kommen sollen	ib.
42. Von denen die den Bauer=Voldt entgegen lauffen	110.
43. Von den Mecklern	ib.
44. Von der Meckler Belohnung	111.

Das VII. Cap.

Von Wein/ Bier/ Brodt=Kauff/ Höckern und Speise=Kauff.

Art. 1. Von Wein=Schencken	112.
2. Von zweyerley Maas der Wein=Schencken	ib.
3. Bey den Rhein=Wein keine geringe Weine zu halten	113.
4. Von Meth=Schencken	ib.
5. Von Bier=Brauen	ib.
6. Von rechter Maasse	ib.
	7. Von



7. Von Größe der Fässer und Tonnen	pag. 113.
8. Von rechtfertigen Tonnen	114.
9. Bier-Träger sollen nicht meckeln	ib.
10. Von fremden Bier	ib.
11. Vom Reiß = Gelde	ib.
12. Von Besichtigung des Brodts	115.
13. Von Satzung des Brodts	ib.
14. Von feilen Markt des Brodts	ib.
15. Von fremden Brodt	ib.
16. Auf den Langen = Garten mag man das Brodt ausböcken	116.
17. Von der Höcker Speise = Kauff	ib.
18. Von der Höcker Tonnen	ib.
19. Essel = Speise nicht umzumengen / und von groben Salz	ib.
20. Vom Obst	ib.

Das VIII. Cap.

Von Fleischern und Fleisch = Kauff

Art. 1. Das Fleisch nicht mehr / dann einmahl zu Markt zu bringen	117.
2. Von Auffauffung des Wildprets	ib.
3. Von fremden Viehe / das zu Markte kommt	ib.
4. Vom Vogel = Fang	ib.
5. Von Besichtigung der Rämpffe	118.
6. Welches Fleisch nicht auszuschneiden	ib.
7. Von den Mutter = Schaafen	ib.
8. Gesaltzen Fleisch nicht wieder zu verkaufen	ib.
9. Von gewässerten Fleisch	119.
10. Vom Schweine Fleisch zu verkaufen	ib.
11. Daß kein ungesund Fleisch geschlachtet werde	ib.
12. Das Talch nicht aufzukuffen	ib.
13. Von Talch zu giessen und auszuschiffen	ib.

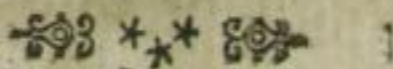
Das IX. Cap.

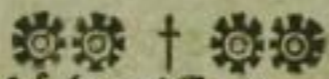
Die Fischwercks = Ordnung.

Art. 1. 2. 3.	=	=	=	=	=	=	=	120.
4. 5. 6. 7.	=	=	=	=	=	=	=	121.
8. 9. 10. 11.	=	=	=	=	=	=	=	122.
12. 13. 14. 15. 16. 17.	=	=	=	=	=	=	=	123.
18. 19.	=	=	=	=	=	=	=	124.
20. 21. 22.	=	=	=	=	=	=	=	125.
23. 24. 25.	=	=	=	=	=	=	=	126.
26. 27. 28. 29. 30.	=	=	=	=	=	=	=	127.

Das X. Cap.

Art. 1. Von Injurien und Scheltworten	128.
2. Von Müßiggängern	ib.
3. Von verbotenen Wehren	ib.
4. Von Straff der Hurerey	129.

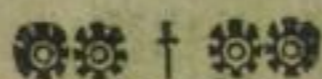




Die vorstehende Willführ ist An. 1597. den 15. Jun, publiciret und An. 1599. den 2. Aprilis revidiret worden. Nachdem nun selbige zum Druck befördert / so hat man bey der Collation, mit einem andern Exemplari, folgendes zu corrigiren gefunden.

Corrigenda.

Pag. 8. lin. 5. Gebiethen oder / setze nach dem Worte / Stadt.
p. 9. l. 3. bezahlen / setze für / behalten. p. 10. l. 8. verbaue-
ten / für / ungebauten. p. 11. l. 12. befinden / für / befunden.
p. 25. l. 5. Außzüge / für / Außzeugniß. ib. l. 11. Daselbst soll
man auch des Haupt-Urthels in derselben Sache erwarten /
deucht sich aber jemand mit einem Bey-Urthel beschweret /
setze alles dieses nach dem Worte / ist. ib. l. 12. Urthel / für / Ar-
ticul. ib. l. 27. sich / für / sie. p. 26. l. 25. Vorholung / für /
Verhölung. p. 27. l. 5. Beendigung / für / andere Bedingung.
p. 28. l. 13. Zügen / für / Zeugen. ib. l. 14. Züge / für / Zeugen.
ib. l. 15. Zügen / für / Zeugen. p. 29. l. 5. des Landes / setze nach
dem Worte / Einwohnern. ib. l. 13. nebst dem verlassenen
Zinß / setze nach dem Worte / sey. p. 30. l. 29. das Erbe ohne
alle Mittel räumen solle und also der Stroh-Bisch das fol-
gende halbe Jahr / setze nach dem Worte / Jahres. p. 31. l. 22.
oder / setze nach dem Worte / bewohnen. p. 32. l. 16. vor / für
von. p. 33. l. 14. und / setze nach dem Worte / Kirchen. p. 35. l. 9.
15 / setze nach dem Worte / Articul. p. 37. l. 31. und den Arrestan-
ten / setze nach dem Worte / gehen. p. 40. l. 22. Bürgerding /
für / Bürding. p. 42. l. 15. Waaren / für / wären. ib. l. 20.
Creditorn, für / Criditorn. p. 43. l. 17. setze 2. für 3. ib. l. 19.
Appellation, für / Appellatien. ib. l. 25. 3. für / 2. ib. l. 30.
wann / setze nach dem Worte / ingleichen. p. 46. l. 23. Creditor,
für / Crrditor. p. 50. l. 12. wie sonst in andern Erb-Käuffen /
setze nach dem Worte / offen. p. 52. l. 19. gehegten / für / ge-
legten. p. 54. l. 14. Raths-Erb-Buch / für / Raths-Buch.
p. 58. l. 1. Acht / setze nach dem Worte / Todschlägern. p. 60.
l. 2. ihn achterfolget / für / in Acht gefallen. p. 63. l. 12. muß
das Wort / und / weggelassen werden. p. 67. l. 5. Fähigen /
für



für / fehligen. p. 68. l. 1. als / seze nach dem Worte / wenig.
 p. 70. l. 21. aussen / für / auß den. p. 74. l. 13. noch / für / nach.
 ib. l. 27. oder wie es die E. Wette nach Gelegenheit der Per-
 son und des Vermögens weniger aberkennet / seze nachdem
 Worte / Marck. p. 76. l. 13. andere Länder / für / ihre Lande.
 ib. l. 25. Bürger / für / Bürger. p. 90. l. 21. 8. für 7. und 7.
 für 5. p. 92. l. 3. an statt / und von dem Berg drey Schillige /
 von dem Köhler / seze / von dem Bürger / und drey Schillinge
 von dem Köhler. p. 94. l. 15. vier Wochen / für / Wochen. ib.
 l. 17. nach dem Worte Stadt / seze / Vorstadt und alten Stadt.
 p. 95. l. 18. Küchen / für / Kuhn. p. 96. l. 22. 23. 29. Parden /
 für / Porten. p. 99. l. 15. Fenster-Geld / für / Berster-Geld.
 ib. l. 30. Ross-Wolle / für / Stoff Wolle. p. 102. l. 32. Holz-
 Messer / für / Holz-Meister. p. 103. l. 8. Holz-Messer / für /
 Holz-Meister. p. 106. l. 8. oder Steinweise / seze nach dem
 Worte / Summen. p. 111. l. 25. abgesetzten / für / unbefetzten.
 p. 112. l. 12. die Beschädiger oder fremde Meckeler sollen alle
 mahl / wenn sie bey der E. Wette überwiesen / zehn guter
 Marck bestanden seyn / seze nach dem Worte / werden. p. 113.
 l. 25. 5. für / 50. p. 119. l. 28. hiesig-Talch / für / Licht-Talch.
 p. 127. l. 32. Zwey / für / Drey.

Das nachstehende ist An. 1599. d. 2. Apr. bey der Revision, ratione
 der Willkühr von An. 1597 d. 15. Jun. annoch heraus gekommen.

S auch jemand der da Hanseeisch gebohren / und mit Weib und
 Kindern aus Hanseeischen Orten anhero komt / auf einen Kauff-
 mann das Bürger-Recht gewinnen wolte / der mag deßfalk wohl bey
 der Ehrbahren Wette / wie gebräuchlich erscheinen / doch soll er vor-
 gängig / ehe ihm der Zettel gegeben wird / an E. E. Rath genommen
 werden / daselbst in ch untersüchter Gelegenheit der Person / item des
 Orts daher er abgezogen / und seines Verhaltens / er des Bescheides
 soll zu gewarten haben; Ingleichen soll es gehalten werden / mit
 gebohrnen Hanseeischen / die sich zwar aussen Hanseeisch beweibet / aber
 in einer Hansee-Stadt zu Bürger-Recht ihre Wohnung gehabt und
 behalten / hergegen wer sich aussen Hanseeisch beweibet / und Häußlich
 niedergelassen / auch daselbst Bürger geworden / der soll an alle
 Ordnungen verwiesen werden.



Jus priv. Germ. B 440

Jus p